



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

VI. Die Orte Betzendorf und Apenburg mit der Fortsetzung der von der Schulenburgschen Urkunden

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

VI.

Die Orte Pezendorf und Apenburg mit der Fortsetzung der von der Schulenburg'schen Urkunden-Sammlung,

vom Prof. Danneil in Salzwedel.

I. A p e n b u r g.

Die Geschichte der beiden Dittschaften Apenburg und Pezendorf ist von der des Schulenburg'schen Geschlechts unzertrennlich, wodurch es sich von selbst rechtfertigt, daß eine kurze Uebersicht der Geschichte beider mit der Fortsetzung der Schulenburg'schen Urkunden-Sammlung verbunden wird.

Apenburg erscheint zuerst unter der Regierung der Baierschen Markgrafen. In dem Kriege zwischen Ludwig dem Aeltern und Herzog Otto von Braunschweig ward der Ort gänzlich zerstört und Markgraf Ludwig sah sich veranlaßt, die Abgaben der Stadt auf sechs Jahr bis auf 10 Mark jährlich herabzusetzen *).

Bald nach Beendigung des Krieges zwischen Markgraf Ludwig und Herzog Otto ward die Mark durch das Auftreten des falschen Waldemar in die beklagenswertheste Lage versetzt; ein großer Theil der Mark, namentlich die ganze Altmark verließ den Baierschen Markgrafen und erklärte sich für Waldemar. Ritterschaft und Städte beharrten dabei, bis Kaiser Karl IV. seine Gesinnung änderte und Waldemar für unächt erklärte. Die Vogtei Salzwedel war die erste, welche zu Markgraf Ludwig wieder zurückkehrte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Schulenburg die Haupttriebfeder davon waren; denn wir finden sie nicht bloß unter den Abgeordneten der Vogtei, welche 1351 in den ersten Tagen des Februars zu Frankfurt a. d. D. dem Markgrafen Ludwig ihre Bereitwilligkeit erklärten, sich ihm wieder zu unterwerfen **), sondern, was die Hauptsache ist, sie wurden unter dem 9. Juni desselben Jahres zu Ruppin mit Apenburg belehnt. Dies sei geschehen, sagen die drei Markgrafen in der Urkunde, weil sie die Treue betrachtet hätten, die sie in ihren höchsten Nöthen ihnen bewiesen hätten, zu der Zeit als Waldemar durch Bedrängnisse und unmenschliche Schändigkeit in der Mark aufgestanden sei, und weil sie ihnen gegen alle ihre abgünstigen Feinde Beistand leisteten. Der Beistand, von dem die Markgrafen reden, kann wohl nur auf die Zukunft gehen, da sie erst im Februar übergetreten waren. Diese Aus-

*) Die Beläge für diesen Abschnitt finden sich, wenn sie nicht besonders angegeben sind, in der Urkunden-Sammlung des Geschlechts der Schulenburg Cod. Th. I. Bd. V.

**) Gerk. fr. 6, 23.

söhnung mit der Vogtei Salzwedel und mit einem der mächtigsten Vasallen in derselben war für die Markgrafen von der größten Bedeutung, da sie von hier aus leicht die übrigen Vogteien gewinnen konnten, und die Belehnung mit Apenburg war der Dank, den die Markgrafen thatsächlich für den Uebertritt der Schulenburg ausprägten. Nach einer nur in Abschrift und in der Uebersetzung noch vorhandenen Urkunde sollen die Schulenb. schon 1349 mit mehreren Renten aus Apenburg und Salzwedel von Markgr. Ludwig belehnt sein; aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß dies in dem angegebenen Jahre, wo die Schul. noch auf Seiten Waldemar's standen, geschehen sei, es ist in der Jahreszahl ein Schreibfehler anzunehmen. Eben so bringt Bekmann *) eine Urkunde vom Jahre 1349 bei, die von Markgr. Ludwig zu Apenburg ausgestellt sein soll, und worin der Markgr. sagt: „die Schul. wären ihm treu geblieben in den schweren Zeiten, als Waldemar aufstand mit großer Schändigkeit und als ihn seine Feinde der Herzog von Sachsen, der Fürst von Anhalt und andere mit Krieg überzogen, als das Land gegen ihn auführerisch ward und sich dem Müller ergeben wollte, daß die Schulenburg zu ihm übergetreten wären und alle Noth mit ihm getheilt hätten, so daß die Feinde unterdrückt wären.“ Hiergegen läßt sich bemerken, daß, wie Klöden in seinem Waldemar nachgewiesen hat, der Markgraf Ludwig im ganzen Jahr 1349 nicht in der Mark, am wenigsten in Apenburg war, daß in dem genannten Jahre der Ausgang des Kampfes höchst ungewiß war, und daß die Schulenburg nach dem Obigen erst 1351 Waldemar's Sache verließen. Es kann daher die Urkunde nicht füglich vor 1351 ausgestellt sein.

Apenburg war, als die Schulenburg 1351 damit belehnt wurden, eine offene Stadt; die Markgr. aber gaben den Schul. die Erlaubniß, den Ort mit Fallisaden oder einer Mauer zu umgeben und sich eine Burg zu erbauen, behielten sich jedoch das Deffnungsrecht vor. Die Schul. machten hiervon sofort Gebrauch und baueten sich eine Burg; die Befestigung der Stadt durch eine Mauer aber unterblieb, weil sich bald Streitigkeiten zwischen den Schul. und der Stadt Salzwedel wegen dieser Befestigung erhoben. Zwischen dem Markgrafen und den Städten der Altmark bestand nämlich ein Vertrag, nach welchem keine neuen Schlösser erbauet und die seit Waldemar's Tode (1319) erbaueten geschleift werden sollten; nur wenn die Städte ihre Zustimmung gäben, könnten neue Burgen erbauet werden **). Ungeachtet dieses Uebereinkommens gaben die Markgrafen einigen Rittersn, ohne Salzwedel zu fragen, die Erlaubniß, ihre Sige befestigen zu können. Aber Salzwedel schwieg nicht dazu, sondern bot Alles auf, um seine Rechte geltend zu machen. Auch über die Erbauung von Schloß Apenburg hatte Salzwedel Beschwerde geführt, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Stadt Gewalt zu gebrauchen beabsichtigte. Markgr. Ludwig, der die Erlaubniß zur Erbauung der Burg gegeben hatte, indem Alles daran liegen mußte, diesen mächtigen Vasallen zu schützen, kam dem Ungewitter zuvor und besetzte 1355 selbst die Burg, wo er sich das Deffnungsrecht ausbedungen hatte. Er machte dies durch eine eigene Urkunde der Vogtei Salzwedel bekannt und versprach, die Burg sofort dem Vogte Albrecht v. Nohr zu übergeben, der sie bis Pfingsten besetzt halten sollte. Aus dem Zusatz, daß 8 Tage nach Pfingsten die Feste geschleift werden sollte, wenn die Städte ihre Erhaltung nicht zugeben wollten, folgt wohl von selbst, daß der Markgraf in dieser Zwischenzeit mit den Städten, und namentlich mit Salzwedel in Unterhandlungen trat, um ihre Zustimmung zur Conservation der Burg zu erhalten. Daß die Städte nachgaben, folgt

*) Karm, Brand. Ur. Apenburg S. 78.

***) Lenz, Markgr. Ur. Urf. S. 252 u. 333.

aus dem Lehnbrief von 1363, in dem die Burg erwähnt wird, und daraus daß in der ganzen Folgezeit dieselbe bestand *).

Die erste Burg ging ungewiß wann wieder ein, denn im dreißigjährigen Kriege erhielt ein Schulenburg die Erlaubniß, die alte Burgstelle in Apenburg wieder bebauen zu können. Sie lag wahrscheinlich in dem jetzigen Flecken, wie aus mehreren Andeutungen hervorgeht. Dagegen erbaueten die Schul. eine neue Burg in einer sumpfigen Gegend nahe bei der Stadt, von welcher der Thurm und die Umfassungsmauer noch vollständig erhalten sind, nur die Gebäude im Innern fehlen, von denen nur noch die Fundamente und der Keller übrig sind. Sie hat jetzt die Form eines Burgfriedens. Die Länge der Mauer beträgt 116 Fuß und die Breite 109 Fuß. Am Thurm und am Eingangsthor sieht man noch deutlich, daß eine sehr bedeutende Reparatur, besonders mit dem erstern vorgenommen ist. Denn von dem alten Thurm steht nur noch ein sehr geringer Theil, dessen Mauern beträchtlich stärker waren, als der neu errichtete. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich auch die Zeit bestimmen, in der der neue Thurm erbauet ist. In dem Burgfrieden von 1584 heißt es nämlich, daß der Thurm der Apenburger Burg sehr baufällig sei und wieder hergestellt werden müsse, auch werden die Kosten dazu aus der Gesammtkasse angewiesen. In dem Burgfrieden von 1642 aber heißt es, daß die Burgen nicht mehr in wehrbarem Stande wären. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist daher anzunehmen, daß der Thurm 1584 oder bald darauf erbauet ist.

Apenburg war früher entweder beträchtlich größer oder es ward nach der Einäscherung 1345 auf einem andern Plage erbaut; Letzteres ist das Wahrscheinliche; denn man findet etwa 100 Schritt südwestlich vom jetzigen Flecken noch gepflasterte Wege; ebenso wird in der Nähe der Burg noch Mauerwerk angetroffen, auch heißt ein Raum südlich vom Orte noch jetzt der alte Kirchhof. Dieser Name kommt schon in einer Urkunde von 1161 vor, nach welcher ein Bürger in Apenburg dem Kaland daselbst seine „worte gegen den olden Kerkhoue“ verkauft.

Uebrigens war Apenburg früher eine Stadt, die das Salzwedelsche Recht angenommen hatte. Schon in der Urkunde von 1344 kommen consules oppidi vor. Auch ist das alte Stadtbuch, das 1349 niedergeschrieben ward, noch vorhanden. Es besteht aus 24 Pergamentblättern mit folgendem Titel: Propter deficientem in nobis memoriam naturalem, ea que gerimus ut rata et firma permaneant, indigent aminiculo scripturarum, ut obicem contradicendi interponamus malivolis, cum rem gestam comunimus publico testimonio veritatis. Hinc est quod sub anno Domini M° CCC° XLIX° in die exaltationis sancte crucis nos Consules oppidi Apenborch, qui tunc temporis fuimus pronunc sumus vel adhuc suo tempore et loco constituti fuerimus hunc librum nostri oppidi nostro tempore per incendium perditum scribi fecimus totius nostre civitatis cum consensu, cum quo vel in quo singula et omnia subscripta et suo modo et tempore inscribenda vera ac firma utique esse affirmamus, maxime et precipue, que nostre utilitati ac profectui nostrorum oppidanorum ceterorum tam in heredibus quam in aliis quibuscunque prosequendis videntur expedire.

Der erste Theil des Buchs enthält Verschreibungen, Ablobungen von Kindern und Aehnliches, einzelne Verhandlungen sind unter Vorsey eines Schulenburg aufgenommen. Die ältesten Verhandlungen

*) Aehnliche Streitigkeiten über neue angelegte Befestigungen hatte Salzwedel 1430 mit Gebhardt v. Bodendif wegen Osterwohl und 1443 mit Ludolph v. d. Kneesebeck wegen Langenapeldorn, die unter zum Theil sehr drückenden Bedingungen, ungeachtet der Landesherr die Erlaubniß zur Anlegung einer Befestigung gegeben hatte, von Salzwedel die Erlaubniß dazu erhielten.

sind meist rairt und neuere an deren Stellen geschrieben. Die meisten beginnen mit den Worten: Wy Ratman von Apenburg, oder: Wy Burgermestere und Radman. Der zweite Theil von Fol. 8 bis 21 enthält das Apenburgische Stadtrecht nach einer Bemerkung am Schluß vom Pfarrer zu Neffingen Johann Senege auch Soltow genannt, geschrieben und 1402 beendigt. Dies Stadtrecht ist das Salzwedelsche Statut, wie es in den beiden Markgräflichen Privilegien von 1273 u. 1278 enthalten ist. Schon früh wurden dieselben in Salzwedel in's Plattdeutsche übersezt, in Paragraphen getheilt (Cohne jedoch die Ordnung in den Markgräflichen Erlassen beizubehalten), und mit mehreren Zusäzen, Gewohnheitsrechte enthaltend, vermehrt. In dieser Form diente es als Gesetzbuch in Salzwedel, und ging eben so in's Apenburger Stadtbuch über, jedoch nach einer neuern Uebersetzung. Dieser Abschnitt des Apenburger Stadtbuchs hat folgende besondere Einleitung: „Dit is de rechticheyt vnde dat Recht, dar dat wyksbilde to Apenborgh mede begiftiget ys van unsern gnedighen heren deme markgrauen to Brandenburg, Also dane rechticheyt also bynne Soltwedele of beghauet vnde begiftighet ys nach inholbunge erer richtebofe vnd erer breue, de se darop hebben. Also hebbe wy borghermeistere vnd rat to Apenborgh ichtes welken rechticheyt vnd recht bescreuen in düssen bofe, dar vnse Gnedighe her vns of medeghebelet hefft, alsodane recht also bynnen Soltwedel ys, des wy of brukende werden, dar vns des noet vnde behoff ys to beschermende vns suluen vnd of vnser borgheren, war sie des beueren.“ — Die höhere Instanz bildete nach dem Stadtbuch für die Apenburger Gerichtspflege der Schöppentuhl in Salzwedel. Da mit der Stadt auch das Gericht an die Schulenburg übergegangen war, so hatte dasselbe keinen Markgräflichen Schulzen, sondern ein Schulenburg führte den Vorsiz.

Die Stadt behielt ihre Rechte bis zum dreißigjährigen Kriege, da der Rath in Apenburg bis dahin noch einzeln erwähnt wird; mit diesem Kriege aber verschwindet der Rath, und die Gerichtsbarkeit ging mit der Handhabung der Polizei ganz in die Hände der Schul. über, das Rathhaus brannte im Kriege mit einem Theil der Stadt ab und ward nicht wieder aufgebauet. — Das Stadtwappen bestand aus einem halben Adler und einem Affenkopf. — Ungeachtet Apenburg Stadtrecht besaß, hatte es doch bis 1445 keine Marktgerichtsbarkeit. Auf Verwendung der Schul. wurden ihm in dem genannten Jahre vom Markgrafen Friedrich drei Jahrmärkte bewilligt. Die Annahme, daß die Uebertragung von Marktgerichtsbarkeiten einem Orte erst den städtischen Charakter gäbe, scheint insofern eine Beschränkung erleiden zu müssen. Umgekehrt finden sich in der Altmark ein Paar Orte, welche Marktgerichtsbarkeit hatten oder noch haben, die niemals Stadtgerichtsbarkeit besessen haben, z. B. Bezendorf, Diesdorf und Rohrberg.

Das Schulenb. Landgericht, das nach dem Burgfrieden von 1518 zweimal nach den Bestimmungen von 1531, aber dreimal nach Sachsenrecht gehegt werden sollte, ward zu Apenburg gehalten. Von den acht Schöppen wurden vier aus Apenburg und eben so viel aus Bezendorf erwählt. Anfangs führte der Senior des Geschlechts, d. h. der, welchem die Bewachung der Burg Bezendorf anvertraut war, den Vorsiz; seit Einführung einer eigenen Schul. Gerichtsordnung 1572 aber schon ein eigener Richter, dem Anfangs noch sechs Schöppen zur Seite stehen, welche letztern aber seit 1644 verschwinden. Der Name eines Schul. Landgerichts ging 1597 in den eines Schul. Gesammtgerichts über und der Richter, welcher seit 1640 keine andern als Schulenb. Angelegenheiten zu besorgen verpflichtet ward, führte den Titel eines Schul. Gesammtrichters. Apenburg ward ihm zur Wohnung angewiesen, wo auch das Gerichtshaus war. So blieb es bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichte 1808. Das seit 1816 eingefezte Kreisgericht hat seinen Siz in Bezendorf.

Zu Apenburg gehören noch zwei Wassermühlen an dem dort vorüberfließenden Bach, der in den ältern Nachrichten Roddau, später Porniz auch Hunte, in den neuern Zeiten Teeze genannt wird, weil der Bach bei Kloster Dambeck in die eigentliche Teeze fällt. Sie bestanden schon 1351 und

hießen die Broth- (Bruch-) mühle und die alte Mühle. Erstere führt noch jetzt diesen Namen, die zweite ward abgebrochen und $\frac{1}{2}$ Meile nördlich von Apenburg an einem Fischteiche wieder erbauet, und erhielt den Namen der Neuen Mühle. Aus der alten Mühle erhielt der Vicar des Stephansaltars in der Marienkirche zu Salzwedel 1 Wspl. Roggenpacht, die mit Abbruch der Mühle von den Schulenb. verweigert ward. Durch Vermittelung des Markgrafen Friedrich kam 1459 ein Vergleich zwischen beiden Partheien zu Stande, nach welchem die Schul. sich verpflichteten, $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggenpacht aus Depeschk dem Vicar zu überweisen.

Apenburg gehörte bis zur Reformation zum Archidiaconat Kufelbe, das jedoch nicht die Ausdehnung hatte, die ihm meistens gegeben wird; nur ein kleiner Theil der Altmark, in so fern letztere zum Bisthum Verden gehört, ist demselben beizulegen und zwar die Umgegend von Kufelbe, Bezendorf und Dambek; bei weitem der größte Theil der Altmark, Verdenscher Diöces, bildete das bisher unbekannt gebliebene Archidiaconat Salzwedel.*)

Die Kirche zu Apenburg ist Johannes dem Täufer geweiht. Außer dem Hauptaltar, der wie überall den Namen des Schutzheiligen der Kirche führt, befand sich in derselben ein Nebenaltar, der heiligen Katharina geweiht, den ein Priester in Stapen, Gert Posche, mit einem Wspl. Roggenpacht beschenkt hat. Heinrich IV. v. d. Sch. verkaufte dem Altar 1497 eine Hufe Landes von einem wüsten Hofe zu Winterfeld und den Commendisten des Altars 6 Schfl. Roggen und 8 Schfl. Dienstgeld; 1456 und 1470 schenkte eine Wittve Zaven, auch Zanecke genannt, mehrere Renten dem Vicar an diesem Altar.

Sollte die von Bekmann angeführte Sage, daß die Kirche früher auf dem sogenannten alten Kirchhofe gestanden, richtig sein, so kann dies nur vor 1344 der Fall gewesen sein. Darin irrt jedoch Bekmann, daß jene alte Kirche dem Johannes, die jetzige einem andern Schutzheiligen geweiht gewesen sei; alle noch vorhandenen Nachrichten beziehen sich auf die jetzt noch stehende Johanniskirche.

Seit der Reformation hatte Apenburg nur einen Geistlichen, Dietrich Herman v. d. Sch. aber stellte noch einen Diaconus an, der zugleich Pfarrer in Stapen war und auch daselbst wohnte. In der Folge ging diese Stelle wieder ein.

Das Geschlecht der Schulenburgs zeichnete sich vorzüglich dadurch aus, daß es nach Einführung der lutherischen Lehre ein ganz besonderes Augenmerk auf die Kirche und ihre Diener richtete und Religiosität unter ihre Untertanen zu verbreiten sich sehr angelegen sein ließ. Alle Familienschlüsse beziehen sich mit darauf. Um dies zu erreichen, verbesserten sie die schlechten Pfarrstellen, setzten aus ihrer Mitte Commissionen nieder, die Kirchenvisitationen anstellten und dem Geschlecht Bericht darüber erstatten mußten, und entwarfen 1572 eine eigene Kirchenordnung. Ferner setzte der Familienschluß von 1584 fest, daß sämtliche Schul. Prediger alljährlich abwechselnd zu Bezendorf und Apenburg zusammenkommen und sich mit einander über Angelegenheit der Kirche besprechen sollten. Zur Bestreitung der Kosten einer solchen Synode wurden 10 Gulden ausgesetzt. In dem Familienschluß von 1597 wurde diese Einrichtung bereits mit dem Namen einer Inspection der Pfarrer zu Apenburg und Bezendorf über die Landprediger belegt. Aus der ganzen Fassung der Bestimmung geht jedoch hervor, daß es damals noch nicht der Schul. Absicht war, eine eigene Inspection zu bilden und sich von der zu Salzwedel loszureißen, sondern sie bezweckten nur ein Zusammenhalten der Schul. Prediger und außer der allgemeinen Beaufsichtigung Seitens des Superintendenten zu Salzwedel noch eine speciellere. Dies erhellet auch daraus, daß Bertha v. d. Sch., Wittve des Landeshauptmanns Werner XVII. 1581 ein Kapital von 300 Thlr.

*) Das Nähere hierüber findet sich in meiner Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel, S. 5, ff.

aussetzte, dessen Zinsen der Superintendent in Salzwedel genießen sollte, damit dieser alljährlich einen Convent der Schul. Prediger halten, ihren Wandel erforschen und gute Kirchendisziplin halten solle.

Bald nach Einrichtung dieser Synoden fand man es passender, den Vorsitz über die Prediger- versammlungen nicht abwechselnd zwischen den ersten Geistlichen zu Bezendorf und Apenburg führen zu lassen, sondern sämmtliche Landgeistliche in zwei Hälften zu theilen, und die eine Hälfte nach Apenburg, die andere aber nach Bezendorf zu verweisen. Zu Apenburg wurden die Pfarrer zu Neuendorf, Winterfeld, Thüritz, Cleinau, Callehne, Stappenbeck, Prezler, Ladefath und Jeggeleben geschlagen, zu Bezendorf aber die zu Nisiedt, Ahlum, Jeben, Rohrberg, Zimmekath, Iyse, Stöckheim und Breitenfeld. In dem Burgfrieden von 1642 ward bestimmt, daß bei den Synoden Colloquia gehalten werden sollten. „Denn, so heißt es im Burgfrieden, die Pfarrer auf den Dörfern bedenken, wenn sie einmal ins Amt gekommen sind, nicht, was ihres Amtes ist, legen das Studiren bei Seite und glauben, daß es genug sei, wenn sie am Sonntage ihre Predigt halten. Die Folge davon ist, daß sie vom Pfluge und der Feldarbeit besser als von den Glaubensartikeln sprechen können. Diesem zuvorzukommen, sollen die Colloquia bei den Zusammenkünften angestellt werden.“

Bald darauf entspannen sich die Streitigkeiten zwischen den Schul. und dem Superintendenten über die Diöcesanrechte. Die Schul. hatten seit längerer Zeit ihre Prediger, die vom Superintendenten in Salzwedel eingeführt waren, noch besonders investiren lassen. Die Superintendenten duldeten dies, dieser und jener veräumte es wohl ganz, die Prediger einzuführen, und war zufrieden, wenn ein durch den Schul. Gesamtrichter in sein Amt eingewiesener Prediger sich ihm vorstellte, in das Album der Salzwedelschen Diöcese seinen Namen einschrieb, auf der Synode erschien und die Currenden annahm. Der erste Superintendent, welcher eine solche Unregelmäßigkeit nicht dulden wollte, war Blumenthal (1635—1639). Die Schul. glaubten in ihrem vollen Rechte zu sein, daß sie ihre Prediger selbst einführen, und der sonst treffliche Geschlechts-Senior, Matthias V. v. d. Sch., meinte in einem Circular vom 19. Aug. 1638 „daß der Sup. Blumenthal, ein mit Recht beliebter Mann, aufgehetzt sei, da er doch wohl wissen müsse, daß die Adelichen ihre Prediger selbst introduciren ließen.“ Das Consistorium entschied natürlich gegen die Schul., nur dem Superintendenten käme das Recht zu, die Geistlichen einzuführen, und ward unter Androhung einer fiskalischen Strafe den Schul. jede Einmischung in geistliche Angelegenheiten ernstlich verboten. Jetzt faßten die Schul. den Plan, Alles aufzubieten, um ihre Prediger von der Salzwedelschen Diöcese abzureißen und eine eigene Inspection zu bilden. Die Pfarrer erhielten von ihnen die Weisung, keine Currende aus Salzwedel anzunehmen, keinem Befehl von dort her Folge zu leisten. Ein Gleiches thaten die Alvensleben und die Neustadt Salzwedel, und es kamen mancherlei Gründe zusammen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die den Plan dieser Familie und der Neustadt begünstigten*), und möglich machten, daß in dem über 30 Jahre lang dauernden Streit die Erlasse des Consistoriums gänzlich unbeachtet blieben. Da das Consistorium schlechterdings nicht nachgeben wollte, so wandten sich die Schul. unmittelbar an den Churfürsten mit der Bitte, ihnen zu erlauben, eine eigene geistliche Inspection bilden zu können. Der Churfürst gewährte ihnen die Bitte unter dem 21. Februar 1670, schlug aber den darauf gemachten Antrag, zwei Inspectionen, eine Apenburger und eine Bezendorfer, bilden zu können, unter dem 30. Juni 1670 ab, setzte dagegen fest, daß die Inspection zwischen den Predigern zu Apenburg und Bezendorf wechseln sollte; und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

In Apenburg befand sich auch eine geistliche Bruderschaft, der Kaland, der in der Apenburger Kirche seine Zusammenkünfte hielt und seinen Vitar bei dem Hauptaltar der Kirche hatte. Er führt den

*) Das Nähere enthält meine Kirchengeschichte Salzwedels, S. 190. ff.

Namen Kaland der Bruderschaft Unser Lieben Frauen, und wird zuerst 1375 erwähnt. Er bildete mit dem Kaland in Bezenndorf ein Ganzes, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht. An der Spitze desselben stand wie überall ein Dekan und eine Kommende. In Apenburg und Bezenndorf besaß die Fraternität mehrere Häuser. Auch Frauen wurden aufgenommen, denn in den Urkunden werden Brüder und Schwestern des Kalands erwähnt.

II. B e z e n d o r f.

Bezenndorf war ursprünglich, was der Name auch andeutet, ein Dorf mit einer markgräflichen Burg. Als Dorf bestand es noch lange, denn bis ins 17. Jahrhundert hinein ist von Höfen die Rede, aus denen Pächte und Renten erhoben wurden, und 1672 werden in einem Schulenburgischen Hausbuche noch Ackerleute namhaft gemacht; auch jetzt heißt ein Theil des Fleckens noch das alte Dorf. Die Höfe der Ackerleute gingen nach und nach durch Theilungen oder durch Verkauf an die Schul. ein. Allmählig verschmolz das Dorf ganz mit dem Flecken zu einem Ganzen. Der eigentliche Flecken ist ein von den Schul. angelegter Theil von Bezenndorf, und begreift den sogenannten Steinweg. Ueber die Erbauung desselben fehlen uns die Nachrichten, aber im Jahr 1420, wo der Name zuerst genannt wird, war er bereits vollständig vorhanden, und in einer Urkunde von 1375, nach welcher eine neue Kirche in *suburbii castri Bezenndorf* beabsichtigt ward, scheint dieser Zusatz auf die Existenz des Fleckens hinzuweisen. Die nächste Veranlassung zur Anlegung des Fleckens war wohl die Sorge der Schul. für die Sicherheit der Burg. Die Burgbesitzer hatten nämlich überhaupt die Gewohnheit, in der Nähe Leute anzusiedeln, welche die Bewachung der Burg gemeinschaftlich mit ihrem Gesinde, das dazu allein nicht ausreichend war, zu übernehmen, denen zugleich die Pflicht oblag, im Winter die Burggräben aufzueisen. Der Flecken ward späterhin, 1597, mit Thoren und Zugbrücken auf beiden Seiten versehen und diente auch zum Schutz der Burg auf der am leichtesten zugänglichen Seite, während die übrige Umgebung der Burg bruchig war. In der Folge erhielt der Flecken die Marktgerechtigkeit.

Die Markgräfliche Burg war nach Bekmann 1200 ein Pfandbesitz der v. Kröcher, kam aber 1204 pfandweise in die Hände der Schulenburg für 2000 Mark Silbers. Die von Bekmann angeführte Urkunde von 1214 kennen wir nicht, aber sicherlich ist darin von keinem Erbverkaufe, sondern nur von einer Verpfändung die Rede, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Ueber ein Jahrhundert lang schweigt nun die Geschichte von Bezenndorf, erst 1343 wird es wieder genannt. Markgraf Ludwig war in diesem Jahre mit Herzog Otto von Braunschweig in einen Krieg gerathen. Otto war auch noch nach dem Tode seiner Gemahlin Agnes, der die Altmark als Witthum überwiesen war, in dem Besitz der Mark geblieben, was Markgraf Ludwig natürlich ungerne sah; der Krieg zwischen beiden war die Folge davon. Die Städte und die Ritterschaft der Altmark kamen dadurch in eine eigenthümlich schwierige Stellung. Sie hatten Agnes und ihrem Gemahl Otto gehuldigt, und Ludwig war ihr eigentlicher Landesherr. Sie konnten in dem Kriege zwischen beiden nicht neutral bleiben. Nach längerem Schwanken erklärten sich zuerst die Alvensleben für Markgraf Ludwig; ihrem Beispiele folgte die schwarze Linie der Schulenburg. Aus Dankbarkeit übergab daher Markgraf Ludwig am 27. Mai 1343 die Burg Bezenndorf an Werner und Heinrich v. d. Sch. als Pfand unter der Bedingung, daß sie dem Markgrafen gegen Otto Beistand leisten und die Burg für ihn offen halten sollten. Jeder Schaden, den die Schul. im Kriege nähmen, sollte ersetzt werden, außerdem versprach der Markgraf ihnen noch 150 Mark Silbers von der ersten Beute, die er im Kriege machen würde. Diese Urkunde ist im Codex (5, S. 320) schon besprochen und es ist nachgewiesen, daß Bekmann die in dem Copialbuch sich findende Lücke nach eigener, aber nicht angegebener Conjectur zu einer Belehnungsurkunde gemacht hat, weil er von der

irrigen Voraussetzung ausging, daß die Schul. bereits ein Jahrhundert früher mit Bezenndorf belehnt gewesen wären. Dies erhellt aus der Urkunde von 1348 (Cod. 5, S. 325), nach welcher sich der Markgraf einen Rückkauf von drei zu drei Jahren vorbehält. Diese letztgenannte Urkunde ist ebenfalls nur abschriftlich in einer deutschen Uebersetzung vorhanden, das Jahr der Ausstellung aber ist falsch. Sie soll zu Tangermünde am 7. Aug. 1348 gegeben sein; aber Markgraf Ludwig hatte gleich nach dem 15. Juli 1348 die Mark verlassen, war am 26. Juli auf Schloß Tyrol, ging am 27sten nach Passau und verweilte vom 8. bis 14. Aug. in München, wie D. Klöden in seiner Geschichte des Markgrafen Waldemar, Bd. 3, näher nachgewiesen hat; er konnte also am 7. Aug. nicht in Tangermünde sein. Ueberdies nennen sich bereits 1345 die Schul. am 7. Juni domini castri Bezenndorf, was auf keinen Pfandbesitz mehr gehen kann. Obige mit der Jahreszahl 1348 bezeichnete Urkunde muß demnach zwischen 1343 und 1345 ausgestellt sein. Die Belehnung mit Bezenndorf fand daher zwischen 1343 und 1345 Statt und wahrscheinlich ist die nur in einem kleinen Auszuge noch vorhandene Urkunde vom 1. Jan. 1345 (Cod. 5, S. 322.) die Belehnungsurkunde und die vom 7. Juni desselben Jahres, worin sich die Schul. domini castri Beiz. nennen, war vielleicht die erste öffentliche Urkunde, die sie als wirkliche Lehnbesitzer von Bezenndorf ausstellten. Der erste noch vollständig vorhandene Lehnbrief ist vom 1363 (Cod. 5, S. 338 ff.).

Bezenndorf war das erste Gut von Bedeutung, das in den Besitz der Schul. kam; denn bis dahin hatten sie nur kleine Lehne, wovon wir überdies nur wenig Nachricht haben, z. B. ein Lehngut im Hannoverschen, die schon zerstörte Schulenburg bei Salzwedel und ein Burglehn in Salzwedel. Aber nun breitete sich das Geschlecht auch sehr rasch aus und gelangte nach und nach zu beträchtlichem Güterbesitz. Immer aber ward Bezenndorf als das Hauptgut betrachtet und alle übrigen Erwerbungen, besonders in der Altmark, wurden mit Bezenndorf in gewisser Hinsicht vereinigt, so daß man Jahrhunderte hindurch unter dem Namen Bezenndorf sämtliche Schul. Besitzungen in der Mark, selbst in Pommern verstand. Alle das ganze Geschlecht betreffenden Erlasse gingen von Bezenndorf aus; hier wurden die Familienzusammenkünfte (Geschlechtstage, Burgfrieden*) gehalten, hier befand sich das Geschlechtsarchiv, hier wohnten von jeder der beiden Linien jedesmal ein Oberaufseher der Burg, die später Geschlechts-Senioren genannt wurden. Diese beiden leiteten die allgemeinen Geschlechtsangelegenheiten, führten den Voratz bei den Gerichten und bildeten die erste Instanz bei Streitigkeiten der Familienglieder unter sich, schrieben die Familienzusammenkünfte aus und verfügten Strafen und Einlagen, bestätigten die gemeinschaftlichen Lehnangelegenheiten und bekleideten das Amt des Erbküchenmeisters. Diese große Bedeutung Bezenndorfs für das ganze Geschlecht hatte denn auch zur Folge, daß so viel Glieder des Geschlechts als möglich einen Antheil an Bezenndorf zu besitzen strebten, denn nur die wirklichen Theilhaber an der Stammburg nebst Zubehör konnten zu dem Seniorat gelangen. Daher die unaufhörlichen Naturalleistungen Bezennd., die oft ins Einzelne und Kleinliche gingen. Es würde hier zu weit

*) Unter Burgfrieden versteht man im Allgemeinen Alles, was den Frieden, die Sicherheit und die Integrität einer Burg und des Geschlechts bewahrt. Insbesondere bedeutet dies Wort: 1) einen viereckigen Platz mit einer Umfassungsmauer und einem Thurm versehen; auf dem letztern befand sich stets ein Wächter, der, sobald er in der Ferne Räuber erblickte, den Hirten ein Zeichen gab, ihre Heerden in den Burgfrieden zu treiben. Bei den gewöhnlichen Warte Thürmen fehlte die Umfassungsmauer; 2) bedeutet es ein Uebereinkommen der Besitzer einer Burg, um die Integrität derselben zu bewahren. Aus diesem Begriff entstand ein 3ter, nämlich alle polizeilichen, und kirchlichen Rechtsanordnungen zum Besten der Burgbewohner und der Untertanen, endlich 4) verstand man auch darunter den Inbegriff aller der Dittschaften, in denen der Burgfrieden im vorigen Sinne Gültigkeit hatte.

führen, den einzelnen Naturaltheilungen zu folgen, worüber die größere Geschichte des Geschlechts und ihrer Güter nähere Auskunft giebt, nur die Hauptzüge mögen hier angedeutet werden.

Die beiden Stammväter der schwarzen und der weißen Linie, Dietrich und Bernhard, nahmen bereits, noch ehe sie Bezenndorf eigenthümlich besaßen, 1340 eine Naturaltheilung der Burg und theilweise auch der Unterthanen vor, jeder von ihnen erhielt die Hälfte von Bezenndorf mit Zubehör. So lange die Burg Bezenndorf Raum für die rasch sich vermehrende Familie darbot, begnügten sie sich mit dem mäßigen Raum; Andere sahen sich genöthigt, ihre Wohnung auf Dörfern zu nehmen. Daher finden wir Schulenburg in Niebau, Immekath, Peerg, Kakerbeck &c. wohnen; wieder Andere gewannen neue Güter und begaben sich dorthin und verpfändeten oder verpachteten ihren Antheil an Bezenndorf. Die große Zerspaltung des Stammhauses hörte allmählig auf, als einzelne Glieder ansingen, sich eigene Vorwerke mit Wohnungen zu erbauen.

Beide Linien besaßen Anfangs gleichviel an Bezenndorf. Die weiße Linie zerfiel 1444 in drei Hauptäste, indem sich Bussso I., Bernhard VIII. und Matthias I. auseinandersetzten, und so die Stammväter des ältern, mittlern und jüngern Hauptastes der weißen Linie bildeten. Das Gleichgewicht zwischen beiden Linien ward dadurch aufgehoben, daß Henning III. von der jüngern weißen Linie Nittleben an die schwarze Linie erblich verkaufte, wodurch $\frac{1}{2}$ des Ganzen an die schwarze Linie übergieng, und seit der Zeit besitzt die schwarze Linie $\frac{3}{4}$, die weiße dagegen nur $\frac{1}{4}$ von Bezenndorf mit Zubehör. — Die Gutstheile, welche durch den Aufbau einiger Vorwerke mit Wohnungen entstanden, erhielten besondere Namen, die sich größtentheils bis jetzt erhalten haben. Zuerst entstand der kleine Hof, späterhin auch Werners Hof genannt, im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts; er stand in der Vorburg und es gehörte dazu der dritte Theil des Antheils des ältern Hauptzweiges von der weißen Linie, mithin $\frac{1}{8}$ des Ganzen. Er kam später in Concurs und gieng zuletzt an den großen Hof über, den Wedige v. d. Sch. 1580 erbaute. Zu ihm gehörte $\frac{2}{3}$ des Antheils des ältern Hauptzweiges der weißen Linie, also $\frac{1}{4}$ des Ganzen. Der mittlere Hauptzweig der weißen Linie hatte kein abgesonderetes Vorwerk und Wohnhaus, denn er verpfändete früh seinen Antheil, der Jahrhunderte hindurch in den Händen größtentheils der schwarzen Linie als Pfand sich befand, bis Gr. Adolph Friedrich gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts auch den ganzen Antheil dieses Zweiges an den großen Hof brachte. Der jüngere Hauptzweig hatte Nittleben an die schwarze Linie verkauft und überließ das durch Daniel I. erbaute Vorwerk, das den Namen Daniels, oder auch häufiger das Altenhäuser Vorwerk genannt ward, weil Daniel in Altenhausen wohnte, an den ältern Hauptzweig, so daß unter Graf Adolph Friedrich der ganze Antheil der weißen Linie, mit Ausnahme von Nittleben, also $\frac{1}{2}$ des Ganzen wieder vereinigt wurde.

Die schwarze Linie bildete aus ihrer Hälfte in der Folge auch mehrere Güter. Zuörderst lösete sich Apenburg als ein eigenes Gut ab, das in der Folge wieder neue Theilungen erlitt; aus den Besitzungen in Bezenndorf bildete sich zuerst der Apenburger Hof unter Dietrich XI., der auch zugleich Besitzer von Apenburg war. Einige Jahrzehende später entstand der Lieberoser oder der Freiherrliche Hof, dessen Erbauer Achaz II. zugleich Majoratsherr in Lieberose und Freiherr war. Endlich ward auch Nittleben ein eigenes Gut.

Hörten gleich die Naturaltheilungen durch diese Bildung besonderer Gutstheile auf, so hatten doch einzelne Theile oft viele Eigenthümer. So hatten von 1778 — 1791 an dem Lieberoser Hof allein 8 verschiedene Schulenburg gleiche Antheile. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts und im Anfange des folgenden schmolz aber die schwarze Linie plötzlich so zusammen, daß nur noch das einzige Haus Tu-

chem oder die Häuser Lieberose und Primern übrig blieben, so daß, da Lieberose anderweitig wegen Bezenndorf abgefunden ward, der ganze Antheil der schwarzen Linie mit Rütteleben in der Person des Landraths Leopold Wilhelm wieder vereinigt ward.

Ueber das Gerichtswesen ist unter Apenburg bereits das Nöthige beigebracht, eben so über das Kirchenwesen, insofern es die Schul. Pfarren überhaupt betrifft.

Bezenndorf selbst war vor Einführung der lutherischen Lehre Filial von dem benachbarten Audorf, hatte aber eine besondere Dorfkirche. Diese war dem heiligen Georg geweiht und heißt in den Urkunden meistens die Kirche im alten Dorfe. Schon 1292 wird sie erwähnt, als ein ewiges Licht in derselben gegründet ward. Sie ging in der Folgezeit ein und die alte Dorfgemeine vereinigte sich mit der des Fleckens. Auf der Burg befand sich eine eigene Kapelle, wie dies bei allen Burgen der Fall war. Sie ward aber bald zu klein, da das Geschlecht sich rasch vermehrte und da der neue Steinweg oder der Flecken angelegt war. Die Schul. fasten daher bald nachher, als sie in den Lehnbesitz von Bezenndorf gelangt waren, den Plan, in der Nähe der Burg für sich und die Bewohner des Fleckens eine eigene Kirche zu erbauen. Die bischöfliche Erlaubniß dazu erfolgte 1375. Sie ward der Maria geweiht und bestand aus Fachwerk. Daher versiel sie bald und 1534 ward eine neue ebenfalls aus Fachwerk erbauet. Auch diese stand nur 200 Jahr, denn 1734 ward sie abgebrochen und am ersten Pfingsttage 1736 ward die neue massive Kirche eingeweiht, die jetzt noch steht. Da der Pfarrer in Audorf wohnte, so wußten es die Schul. dahin zu bringen, daß derselbe mit Genehmigung des Kurfürstlichen Archidiaconus mit Gehaltserhöhung nach Bezenndorf zog, aber dessenungeachtet blieb Audorf die Mutterkirche. Erst mit der Reformation ward dies geändert, Bezenndorf ward Mutter- und Audorf Tochterkirche, und außerdem wurden noch die Dörfer Käcklig und Grieben zu Bezenndorf gelegt.

Außer den beiden genannten Kirchen Bezenndorf's kommt noch eine dritte Kirche bei den Stölpfen, $\frac{1}{2}$ St. von Bezenndorf vor, die nach Jerasius und den Bez. Pfarren ebenfalls zu Bezenndorf gehört haben soll und dem heiligen Georg geweiht gewesen sein. Zur Begründung ihrer Behauptung führen sie die Urkunden von 1494 und 1495 an; aber dieselben beziehen sich wahrscheinlich auf die Dorfkirche, die dem h. Georg geweiht war. Es ist auch nicht anzunehmen, daß für das kleine Bezenndorf noch eine dritte Kirche nothwendig geworden, noch weniger, daß eine solche $\frac{1}{2}$ Stunde vom Orte entfernt erbauet und demselben Heiligen geweiht sein sollte, welchem die Dorfkirche gewidmet war. Das Dasein einer Kirche bei den Stölpfen läßt sich jedoch nicht wegläugnen; denn Jerasius sagt ausdrücklich, daß sie zu seiner Zeit erst abgebrochen und daß das Material zum Aufbau des Schul- und Gerichtshauses in Bezenndorf verwendet sei. Aber näher liegt die Annahme, daß diese Kirche einem wüst gewordenen Dorfe angehört habe. Auch findet sich zur Rechtfertigung dieser Annahme eine Andeutung in den Urkunden. Im Jahre 1391 legten die Schulenb. zu einem Altar in der Marienkirche zu Bezenndorf einen Wispel Roggenpacht, die von einer Hufe auf dem Felde zu Stolpen entrichtet ward. Stolpen oder Stölpfen war demnach höchst wahrscheinlich ein Dorf, daß, ungewiß wann, verlassen ward, dessen Namen sich noch bis auf den heutigen Tag in einem großen, später trocken gelegten, und in eine Wiese umgeschaffenen Teich erhalten hat.

In den Bezenndorfer Kirchen befanden sich noch Nebenaltäre. In der Marienkirche wird 1391 ein solcher erwähnt, welcher der heiligen Katharine und Johannes dem Täufer geweiht war. Im J. 1448 stifteten die Schulenb. eine Commende zu Ehren der 10000 Ritter, des heiligen

Lorenz, der h. Agnes und des h. Julian, aus der sie eine Vicarie *) zu machen beabsichtigten. Die Commende befindet sich, so sagt die Urkunde in unserer lieben Frauen und Nicolai-Kapelle in dem alten Dorfe. Dies ist ganz unverständlich, man müßte denn annehmen, daß in der Georgen-Kirche eine Kapelle der Maria und des Nicolaus gewesen sei. Ein Altar des heiligen Kreuzes wird 1460 erwähnt, in welcher Kirche sich derselbe befand, erhellet aber nicht.

Außer den genannten Kirchen hatte Beğendorf eine Zeit lang noch eine kleine Kirche in der Nähe des jetzigen Kirchhofes, die Bertha Sophie, Wittve des Landeshauptmanns Werners XVII. von der Schulenburg, eine geborne v. Bartenleben im 16. Jahrhundert erbauen ließ, und gewöhnlich die neue Kirche genannt ward. Sie verfiel mit der Zeit; der General Hans Georg II. ließ sie wieder herstellen, und verordnete, daß außer den Leichenpredigten auch die Wochen- und Frühpredigtfeste gehalten werden sollten. Sie ward aber bald wieder baufällig und als überflüssig niedergenommen.

In Beğendorf befanden sich auch zwei geistliche Bruderschaften, ein Kaland und eine Elendengilde. Letztere hatte sich, wenigstens in Salzwebel, zur Aufgabe gestellt, den Heimathlosen und Fremden, die in und nahe bei der Stadt gestorben waren, ein christliches Begräbniß zu veranstalten und für ihr Seelenheil durch Anordnung von Seelenmessen zu sorgen. Auf ihrem Gildesiegel führten sie daher einen an einer Wand aufgerichteten Todten und eine Schaufel und einen Spaten. Der Kaland dagegen hatte zum Zweck, die wandernden Kleriker, wozu auch die Schüler gerechnet wurden, aufzunehmen, zu erquickten, und wenn sie starben, für ein anständiges Begräbniß zu sorgen und Seelenmessen für sie zu lesen. Beide Bruderschaften waren daher rücksichts ihrer Zwecke nahe verwandt, in einigen Städten sogar übereinstimmend, so daß eine und dieselbe Fraternität zweierlei Namen führt. In Beğendorf waren aber eben wie in Salzwebel beide Fraternitäten getrennt, und der Kaland in Beğendorf bildete mit dem in Apenburg eine Corporation mit gemeinschaftlichem Vermögen, während die Elendengilde sich auf Beğendorf beschränkte. Die erste noch vorhandene Nachricht über den Kaland rührt aus dem J. 1445 her. Er besaß im alten Dorfe drei Häuser, die nebeneinander lagen und nach der Reformation von Schulenburg bewohnt wurden. Im J. 1554 wurden sie niedergenommen und auf dem Plage ward das Schul- und Gerichtshaus erbauet. Die Elendengilde hatte ebenfalls ein Haus und einen eigenen Altar in der Georgen-Kirche; sie bestand bis zur Reformation.

Auch zwei Hospitäler oder Siechenhäuser befanden sich in Beğendorf. Der Ursprung des alten Hospitals ist unbekannt, zuerst wird es 1439 erwähnt. Es diente zur Verpflegung hilfbedürftiger Armen und Kranken und war von den Schulenburgern gegründet. Das neue Hospital ward von der Wittve des Landeshauptmanns Werner XVII. v. d. Schulenburg geb. Bertha Sophie v. Barten-

*) Im Mittelalter herrschte die Meinung, daß man sich den Himmel nicht besser verdienen und Vergebung der Sünden erlangen könne, als wenn man Geschenke an die Kirche mache, milde Stiftungen gründe und Seelenmessen anordne, um sich aus dem Fegefeuer zu erlösen. Die Menge von Messen, die nach und nach gestiftet wurden, machte Nebenaltäre notwendig, die von den Gründern der Messe erbauet und einem Heiligen vom Bischof geweiht wurden. Der an solchem Altar angestellte Priester, dem ebenfalls vom Stifter Kornpächte und Geldrenten überwiesen wurden, hieß Altarist oder Vicar, die Einnahme, welche derselbe bezog, eine Vicarie oder Commende. Nicht selten wurden neue Commenden auf einem schon vorhandenen Altar gegründet, und dazu entweder ein eigener Messpriester angestellt, oder auch dem schon vorhandenen Vicar übertragen. Auf diese Weise fungirten nicht selten an demselben Altar mehrere Vicare oder ein Vicar hatte mehrere Commenden. Die Commende sollte in eine Vicarie übergehen, bedeutet also, es sollte mit der Zeit für diese Stiftung ein eigener Messpriester angestellt werden. Dieser Unterschied zwischen Vicar und Commendist wird nicht immer beobachtet, sondern nicht selten eins für das andere gesetzt.

Leben erbauet und bisset, es diene zur Unterhaltung von zwölf nothleidenden Personen. Die dazu von ihr ausgesetzte jährliche Rente betrug 350 Thaler. Beide Hospitäler bestanden neben einander bis zum dreißigjährigen Kriege; in demselben gingen die dafür ausgesetzten Kapitalien verloren. Nur ein kleiner Theil derselben ist gerettet, dessen Zinsen zur Unterstützung armer Personen verwandt werden, die Häuser gingen aber ein.

Von der Schule finden wir nur die eine Notiz, daß 1584 für dieselbe ein eigenes Haus erbauet ward, das zugleich als Gerichtshaus diene. Der Lehrer war zugleich Organist.

U r k u n d e n.

CDI. Werner von der Schulenburg verkauft an das Kloster Ebstorf den halben Zehnt in Lembeke, Boldeffen und Hanhusen, am 24. Januar 1293.

— Wernerus miles dictus de schulenborch — Scire cupio — quod ego — con-
sensu Aleydis, uxoris mee, Gevehardi, Weneri et Otthonis filiorum meorum, Gevehardi
militis, Germani mei et Otthonis filii eiusdem — Honorabili viro Alberto Preposito, Mechtildi
Priorisse totique Conuentui Monasterii in Ebbekesthorpe pro quadringentis marcis Hamburgensium
denariorum vendidi integraliter omne ius omnesque fructus, Anwardinche vulgariter nuncupatos, qui michi
de unaquaque media parte in Lembeke, Bolteffen et Hanhusen decimarum, post mortem matris
mee Jure poterunt et debebunt hereditario cedere, promittens — quod Ego — prefatarum decimarum
ius feudale Preposito — et Conuentui — tenebo. — Preterea — omni juri, quod in decima campi qui
Wendesch — felt appellatur, vendicauimus, — vel in futurum vindicare possemus — renunciamus
— promittentes — quod omnis impetio super dicta decima mota uel mouenda — peni-
tus conquiescet. Insuper — promissimus — quod litteras Illustris Principis, Domini mei
Ottonis, Ducis de Brunswich et Luneborch — super huiusmodi Decimarum emptione et
venditione, utrinque rationabiliter factis, sigillatas debeo et teneor — procurare. Compromissores
mei — sunt hii: Geuehardus Miles, frater meus, et Otto, famulus, filius suus, Geuehardus
Wernerus et Ottho, filii mei, Conradus de Boldensele, Thidericus de monte, Eckehar-
dus Boyceneborch, Eckehardus schacke, Alvericus — schukke, Manegoldus, Conra-
dus et Ludolfus fratres — de Estorpe, Wasmodus — Puer, segebandus — Johannes et
Henricus fratres — de Monte, — Henricus — de swerin, Johannes de Tune — Droicht-
levus de Benholte, Wernerus de Medinche, Geuehardus et Gerhardus — de Odimm
et Ulricus mule, milites, Hode Nobilis dictus de Hodenberge, Conradus — de Bolden-
sele, Johannes — Magnus, Wernerus — de swerin, Nicolaus Man et Albertus — Boc-
mafte Famuli. — Datum et actum Luneburch — Millesimo ducentesimo Nonagesimo tertio, Nono
Kalendas Februarii.

Nach Pfeffinger Collectanea im Archiv zu Wolfenbüttel aus dem Original zu Ebstorf. — Das Original hat nach
der Bemerk. Pfeffingers 22 Siegel, unter denen das Werner's v. d. Schulenburg abgezeichnet ist. Dasselbe besteht
aus einer Vogelklaue, über der ein Paar umgekehrte Stiefeln sich befinden.

CDII. Werner von Boldensele verkauft Renten aus Wefenstedt und Kerkweynedde an das Kloster Ebstorff, am 23. Juni 1318.

— Ego Wernerus de Boldensele famulus filius Domini Conradi militis — quondam dicti de Boldensele — recognosco — quod vendidi — Dn. Nycolao Preposito — in Ebbekestorpe curiam meam Wefenstede — nec non et unam Curiam in Kerkweynedde — pro sexaginta septem marcis Luneb. denariorum — Ne igitur de warandia et in proprietate bonorum eorundem, quod Egendum vulgariter dicitur — obstaculum eveniat, me una cum strenuis famulis — videlicet Walthero et Wenero famulis fratribus de Boldensele, Otthone de Sculeborch, Johanne de Merica, Alberto Bucmaft — firmiter obligo per presentes. — Actum et datum anno M. CCC. XVIII. in vigilia Beati Johannis Baptiste.

Nach Pfeffinger's Collectaneen in der Wolfenbütteler Bibliothek vom Original in Ebstorff.

CDIII. Werner von Boldensele verkauft an den Kl. Ebstorff den halben Zehnt in Bredenslo, am 25. Mai 1320.

Nos Wernerus de Boldensele — recognoscimus — quod — vendidimus — Dn. Nycolao, Preposito — sanctimonialium in Ebbekestorpe jus pheodi, quod in dimidia decima in Bredenslo habuimus — Nos una cum strenuis famulis Ottoni de sculenborg, Joh. de Mirica, Alberto Bucmafte — promittimus etc. Actum et datum anno M. CCC. XX. in die sancti Urbani.

Nach Pfeffinger's Collectaneen in der Bibl. zu Wolfenbüttel vom Orig. im Archiv zu Ebstorff.

CDIV. Ludolf v. Bletmer verkauft mit Genehmigung Otto's und Werner's von der Schulenburg einen Hof in Kl. Gustedede, am 8. Juli 1370.

Ick Ludolf van Bletmer bekenne, — dat Ik myt Rade und Vubord myner echten Hufvrouen Ghesen und unfer Erven und vubort mynes broders Everdes — und myt Rade und Vubord myner Zueghere Otten und Weners geheten van der schulenburg — hebbe gheghenen und gelaten myt mynn dochter Ilzeben, Hern Hinrike Proueste — des Closters to Ebbekestorpe — eynen Hof in dem dorpe to Lutteken Gustedede — alle ick unde myn Zueghere en gehat und gebрукet hebben. — Und we Otto und Werner van der schulenborch und Evert v. Bletmer bekennen — dat alle — stücke synt geseheene — myt unfer Witfchap. — Geven — drutteyn hundert Jar in dem Sevesteghen Jare, des hilghen daghes sunte Kiliani und syner hilghen selfcop.

Aus Pfeffinger's Collectaneen in der Bibl. zu Wolfenbüttel vom Original in Ebstorff. — Pfeffinger führt von dem Schul. Siegel an, daß es dasselbe sei, was an der Urkunde von 1293 sich befindet, mit der Umschrift: S. OTTO DE SCHULENB.

**CDV. Der Johanniterorden verkauft halb Garthow an Werner von der Schulenburg,
am 20. Mai 1438.**

Wy broder Nyckel Terebach, Ordens sunte Johannis des Hilligen huses des Hospitals to Jerusalem — Meister unde gemeine Bediger, bekennen — dat wy mit vullenkamenen Rade vulborde und Gehete unfer Pleghere by nahmen Nickel van Colditz to Lagow, Hinrich van Redern to Werben, Bernt Brucker to Letzen, Curt van Redern to sublingenborg, Hanfs von Gunterfberge to Tzuchow, Harmen Knut to dem Quartzen, Walter van Valtzelene to Myrow, unde Nickel sack to Nembro, Commenturers, Conradt Borkersdorf to schwebisen und Hinrich Ratzeberger to Sonnenborg Hovetluden, Bernt schonewaldt to Arnfswalde unde Gottfried Radetiedeken to stargarden Parnern, dem — Werner von der schulenburg dem Eldern und synen rechten Mänliken Lyves Leen Erven — verkoft und gelegen hebben — de Helfste unfer schlotens und stedekens Gartow mit der Helfste am Hobeke an der Heide unde am Crummendike — mit sodanen Rechten — alle de van Marggrefen to Brandenburg unde Hertogen to Luneborg unsem Orden vereygent syn — also dat de gnante Olde Werner syne rechte manlike Lives Leen Erven, syn Broder unde Veddere — de vorcreven Helfste am stedeken und schlote Gartow, am Hobeke, an der Heide unde am Crummendike unde an andern oren Tobehorungen — von Uns — to rechten Mannlehné — to besitten. — Gegeven in dem gemeinen Capitel to Letzen — Verteynhundert Jahr in dem acht unde drüttigsten Jahre, des Dingdages vor der Himmelfahrt unfer Heren.

Nach Pfeffinger Collectanten in der Bibl. zu Wolfenbüttel vom Original in Rakeburg. Vgl. oben S. 54.

**CDVI. Markgraf Friedrich überläßt Godelen v. Oberg ein Haus auf der Burg Salzwedel,
am 26. Juli 1441.**

Wir friedrich — Marggraf — bekennen — das wir unfer lieben Getreuen Godelen, Hanfs von Obergen seel. Wittwen — verliehen haben — Jr und dem, der disen unfern Brief ohne Ihre Widderprache Innen hat, das haufs uf unferm Schlofs zu Salzwedel hinder der Capellen und unferm saale gelegen, das sie hat bauen lasen, dar sie Itzundt inne sitzt wanastig und mit dem Garten an dem haufe uf dem Walle gelegen und sunst mit allen Zugehorungen, Also sie sich des Itzundt gebrauchet und bisher gebrauchet hat; Also das de genante Godele — das upgenante haufs und Garten mit Ihren Zugehorungen als oben geschriben ist ruhigen besitzen nutzen und sich des gebrauchen soll und mag ungehindert von uns unfern Nachkommen und Einem Jedermann ohne Arg und ahne Alles Geverde so lange bis das wir unfer Erben oder Nachkomen der genanten Godelen — gegeben und woll zu Danke bezahlet haben hundert und dreisig Reinsche Gulden — die die — Godele an dem obenbeschribenen haufe hat lasen verbauen, und wenn die obgenante summe Geldes — bezalt — ist, dann soll daselbige haufs mit den Zugehorungen — uns — quidt ledig und lofs seyn —. Zu Urkunt etc. — Geben zu Berlin — viertzen hundert — im ein und vierzigsten Jahre, Am Mittwoch sunte Annen der heyligen Frouen dage. Heine Pful.

Von einer videmirten Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Salzwedel, gedr. in Danneil Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel, 11. Buch S. 34.

CDVII. Markgraf Friedrich befehlt Claus Schadewachten, Jaspas und Drewes Buchholz, Bürger zu Tangermünde, mit dem Dorfe Porze, welches Berend von der Schulenburg besessen, am 15. Mai 1442.

Wir Friderich, Marggraff, — Bekennen — das wir vnseren lieben getruwen Clawse schadewachten, Jaspas vnd Drewse, gebrudern die Buchholze genant Borgere in vnser stadt stendal, zcu rechtem manlehen vnd zcu rechter gesampter hand gnedlichen verlihen haben das dorff porze mit obersten vnd niedersten gerichten, dinsten, zcinsen, renten vnd mit deme kerchlehen dafelbest vnd nemelichen an czinten renten vnd inkomenden gutern in demselben dorff dry vnd zewenzig wispel hards korns, eyn vnd zewenzig marck zwei schillinge vnd elf pfenninge an stendelscher werunge vier pfundt pfeffers eyn schogk vnd funff vnd virczig hunre vnd den smalen zehnden vnd mit fulchen rechten, als dasselbe dorff porze vnser rath vnd liebe getruwer, Bernd von der schulenburg Ritter von vns zcu lehne jnnegehabt, besessen und genossen hatt, von dem das die gnanten schadewachte vnd Buchholze gekaufft haben vnd das der gnante Bernd vor vns verlasen hatt, Vnd wir verlihen den obgnanten Clawse schadewachten, Jaspas vnd drewse Buchholze das eignante dorff porze — Vnd wir haben In die besundere gnade getan, das In gefundert rauch vnd brodt vnd auch das sie zewier geschlechte, an irer gesampten handt zcu keinem schaden kommen sal — vnd wir gebin In des zcu eynem Inwisser vnseren Rath vnd lieben getruwen hannsen Griper Borger zcu Tangermunde. — Gegeben zcu Tangermunden, nach gots gebort vierzehnhundert Jar, darnach In zewey vnd vierzigsten Jare, Am nechsten Dinstage vor dem heiligen pfingstage.

R. dominus per se et examinavit,

Nach dem kurn, Lehnscopialbuche Nr. XIX. fol. 137, 138.

CDVIII. Die v. Danne in Horst verkaufen 15 Himten Roggen jährliche Pacht an Lüdemann Kock, am 30. Novbr. 1443.

Wy Didericus und Jan bröder beyde heten von Danne, Jans sone bekennen — dat wy hebben verkoft — Ludeman Kocke — to Döre — 15 Himdt. Roggen soltwedelscher Mathe jarlicker Rente in den dorpe tho düdeschen horst in unsen hove und an den huven desuluen haues, darup wonet heinrik schulte — vor veer und twintich lubsche Mark soltw. weringe — und wy hebben in duffen kope de Gnade beholden, dat wy — duffe rente alle Jar — mögen wedderkopen. — Gegeven XIV^e darna im XLIII Jar in sunte Andreas dage des hilgen Apostels.

Nach dem Copiar. auf Propstei Salzw.

CDIX. Markgraf Friedrich verpfändet Salzwedel, Schloß und Vogtei, an die von der Schulenburg, am 23. April 1444.

Wir frederich — Bekennen — das wir schuldig sein rechter wissentlicher schult dem Gestrengen vnd Erbaren vnseren Reten vnd lieben getruwen Buffen Ritters, Bernde vnd Mattise ge-

bruderen von der schulenburg vnd Iren rechten erben — drytusent gute vulwichtige Rynische gulden, die vns die genannten Buffe, Bernd und Mattis gebrudere von der schulenburg bereit gelihen haben, dar wir In vnd Iren erben fur gefaczt haben vnd setzen yn auch in mit crafft dieses briefes vnser Slosz Salczwedell vnd die voigtie mit allerley frieheit, gerechtikeit, nutze vnd czugehorungen, wie man der nach gewonlichen sachen genissen vnd gebruchen kan, als man die benennen mag vnd als auch vnne vofaren wir vnd die vnneren das Innen gehabt haben biz vff diesen hevtigen tag, vffgenommen die wische, die Marggraffenwische gnannt: vnd sie sollen daruber keyne Neuikeit machen noch vnnefere Armelewte geistlich vnd wertlich In der voigtie zu Salczwedele uber alte gewonheit mit keynerley sachen hoger besweren, Sundern sie sollen die by alter gewonheit bliben laszen an geverde, Also lange, bis wir In ir gelt widder gegeben haben. Auch sollen die obgnannten von der Schulenburg vnd ore erben der geholze zu der gnanten voigtie gehorende zu gewonlichen dingen vnd vngeuerlich gebruchen, Alsdenn wir vnd vnser voigtie der vorhen bizher gebraucht haben: vnd wann wir ergnanter frederich vnd frederich gebrudere Marggraffen zu Brandenburg den genannten von der Schulenburg vnd Iren erben von der voigtei entfetzen ader In ir gelt widder geben, die von In haben vnd nicht lenger lassen wollen, das sollen wir yn verkundigen mit vnnerm boten vnd briefen in Ire hausz, dar sie wanhaftig sein, vff weynachten etc. Tangermunde nach gots gebort vierzehnhundert Jar vnd darnach Im vier vnd vierzigsten Jare, am dornstage nach dem Sontage Quafimodogeniti.

Nach dem kurn. Lehnscopialbuche des R. G. Kab.-Archives XIX, 270. — Durchstrichen mit der Bemerkung: Is gefryet.

CDX. Kurfürst Friedrich und Markgraf Friedrich d. J. verschreiben der Gudela von Oberg, und dem Ritter Busso von der Schulenburg eine Hebung aus der Orbede in Stendal wiederkäuflich, am 11. Novbr. 1445.

Wir friderich — Erczkamerer vnd friderich gebrudere Marggrauen czu Brandenburg — Bekennen — das wir recht vnd redelichen zu eynen widderkouffe vorkoufft haben vnd vorkouffen In crafft vnd macht dieses briefes Der Erbaru frawen Gudelen, Jans von Oberges feligen wetwen, czu Salczwedel wonhaftig, Buffen von der Schulenburg Ritters, friczen, henning vnd albrechte des gnannten buffen von der schulenborch kynderen, vnseren lieben getruwen vnd der gnannten kynderen friczen, henning vnd albrechtes von der Schulenburg rechten Erben funff vnd Czwenczigste halbe Margk stendalischer werung Jerlicher czynse vnd Rente aufz vnser Orbede In vnserer Stat Stendal, die sie alle Jare halb auff Sandt walburgen tag vnd die andere helffte auff Sendt Mertens tag von vnsern lieben getruwen Borgermeistern vnd Radtmannen vnserer ergnannten Stadt Stendal heiffchen, nehmen vnd auff hebbem sollen, an alles geuerde, — Prempezlou, nach gots gebort XIII^e Jare vnd darnach Im funff vnd vierzigsten Jare, am dornstage Sandt Mertens tag R. dominus per se et legit.

Nach dem kurn. Lehnscopialbuche des R. G. Kab.-Archives XIX, 282.

CDXI. Hans v. Danne auf Horst verkauft einen halben Wispel Roggenpacht an Schulte in Behendorf, am 14. Febr. 1446.

Ick Hans v. Danne bekenne — dat ick verkoft hebbe — Hanfse Schulden tho Betzen-dorpe — einen halven Wispel Roggen — Renthe in eignem Hove tho horst, dar wohnt steinekens, vor drüttich Marck soltw. — Doch so hebbe ick und myne Eruen de Gnade des Wedderkopes be- holden. — Geven — dusent ver hundred — darna im fefs und vertigesten Jare In sunte Valentini dage des hilgen Mertelers.

Nach dem Copiar. im Schulenb. Archiv zu Pr. Salzwehel.

CDXII. Markgraf Friedrich d. J. verschreibt dem Berend von der Schulenburg die Hälfte des Schlosses Erleben, am 1. Juni 1448.

Wir Fridrich der Junger — Bekennen — dat wie van sodanen mannichaldigen ge- truwet williger dinste wegen, Die vnnse Radt und Liuer getruwer Berend van der Schulemborch Ridder, vnnsem Liuen Herren vnd vadern seligen, vnnsen liuen Brudern vnd vnnsgedan hefft vnd hy vnd sine Sone, Werner vnd Hinrich vnnse degelichen dun vnd henforbat mehr noch wol dun scho- len vnd mogen, — Hebben wie dem gnanten Ern Bernde van der Schulemborch Werner vnd Hinricke sinen Sonen, vnd oren menlichen Liues Lehnseruen, An der Helffte der Borch Arxfleuen vnnse schulde, Nemliken Twey dusent gulden, Die vns vnd vnnser Herschapp Hinricks van Aluefleuen seligen Sone daran schuldich sin, gnedichliken gegeuen, — Also dat wie on sodanne ob- gnante Halue Borch Arxfleuen vor sodanne ergnante vnnse schulde twey dusend gulden, die wie on daran gegeuen hebben, van stund an, wann sie willen, Inantwerden — So lange dat des gnanten Hin- ricks van Aluenleben seliger Sone ader ere Lehnseruen den gnanten van der Schulemborch oder oren menlichen Liues Lehnseruen sodanne obgnanten Twey dusend gulden woltodanke betalen vnd utrichten — Wanne ok des gnanten Hinricks van Aluefleuen seligen Sone, ader ore Lehns eruen Den gnanten van der Schulemborch ader oren menlichen lieues Lehnseruen sodanne ob- gnante twey dusend gulden vernuget vnd betalet hebben, Alsdanne schollen sie Hinricke von Aluenfleuen seligen Sonen ader oren Lehnseruen sodanne Borch Arxfleuen mit allen vnd Jeglichen tobehörungen gnaden vnd gerechticheiden wedder ouergeuen — vnd In antwerden ane alle wedder- rede vnd on alles geuerde. Were ok dat die gnanten Er Bernd vnd sine Sone Werner vnd Hin- rick van dodehaluen auengingen vnd neyne menliche liues lehnseruen nah on lyten, dar god lange vor sy, ehr des gnanten Hinricks von Aluenfleuen seligen Sone oder ore Lehnseruen die Helffte der Borch Arxfleuen vor twey dusend gulden van on weddergelofet hebben; So schal die helffte der Borch Arxfleuen an vns und vnnse Herschapp wedder komen vnd fallen vnd bliuen, Inmaten sie vor gewesen is, to lange beth vnnse oder vnnser Herschopp die gnanten twey dusend gulden van des ob- gnanten Hinricks van Aluefleuen seligen Sonen ader oren Lehnseruen todanke utgericht vnd be- talet werden etc. — Tangermunde, Am Middeweken nach vnnses Herrn Lichnams dage, nah Cristi vnnses Herrn gebord vierzehnhundert Jar vnd darna Im acht vnd viertigsten Jare. Hir an vnd ouer sind gewesen de werdigen vnd duchtigen vnnse liuen getruwen Ern Andreas Haffelmann Deken to Sten- dall vnnse Canczeler, Arnd von Ludericze vnnse Houetmann vnd Bernd Ror.

R. dominus per se examinavit.

Nach dem kurr. Lehnscopialbuche XXI, fol. 34.

CDXIII. Markgraf Friedrich d. J. gestattet dem Berend von der Schulenburg an seinem Pfandbesitze zu Erpleben 400 Gulden zu verbauen, am 29. Juni 1448.

Wie Fredrick dy Junger — Bekennen — dat wie mit vnnsen Reden dreplikken auerwogen vnd betrachtet hebben, So also dat nu gewand is, Also vmme die Borch Arxfleuen vnd dat gerichte, dat sere vorfallen vnd vorwust is, dat Hinricks kindern van Aluefleuen, vnns, vnnsen Landen to grottem schaden komen mochte, Darvmm Hebben wie vnnsen Rade vnd liuem getruwen Bernnde van der Schulemborch Riddere, Wernern vnd Hinricke sinen Sonen vnd eren eruen gegunnet geheyten vnd erlouet, so wie ein recht vormunder sin Hinrich van Aluefleben seliger vnmundigen nalaten kindern, Dat sie an der haluen Borch Arxfleuen an diken, an Mollen to vodende, So wie on dat vorschriben hebben vor twey dusend gude Rinische gulden, dat sie daran verbuwen vnd betern mogen, wo vnd war en dat beqweme is, wenne sie dat don willen edder konen, III^e Rinische gulden. Wenne sie die so vorbuwet vnd vorbetert hebben, edder sie myn vorbuweden, wenne die III^e gute Rinische gulden, na erkantnisse twe der kinder frunde vnd twe der vorbenomden van der Schulemborch frunde, Dat scholen die kinder vnd ore eruen, den vorbenomden van der Schulimborch vnd oren eruen, weddergeuen vnd betalen mit den twen dusend Rinischen gulden, wenne sie en die Helfste der Borch wedder van on aflosen ane geuerde. Weret ok, dat die vorbenomden van der Schulimborch, edder ere eruen dar denne saed gefeget hadden, die saet schullen die kindere edder ore eruen den van der Schulimborch edder oren eruen gelden nah erkantnisse twe der kinder frunde vnd twe der von der Schulenburg frunde, wes sie werd is. Dat gelt schullen sie on ok mit den touorschreuen summen geldes wedder geuen vnd betalen ane alles geuerde. — Were ok dat Hinricke van Aluefleuen nalaten wedewe van dodeshaluen vorfelle, dar got lange vor fy; So schal die lieftucht, die sie hefft an vrsleue vnd wellendorpp half fallen an die vorbenomden van der Schulimborch vnd an die Haluen Borch Arxfleue. Ok also wy Hinrick kindern gegunt vnd erlouet hebben, dat sie dat dorp Bredenstede den van Oberge vor VI^e gulden vorfart hebben, vor sodanne ansprake, also die van Oberge to den kindern hadden, So vorder dat Hinrick kindere den vorbenomden van der Schulimborch vor dat halue dorpp Bredenstede to der haluen Borch Arxfleue glike wedderstadinge don In andern oren guderen, So lange dat Bredenstede wedder lost is, So schullen die van der Schulimborch dat halue dorpp wedder nehmen mit der tobehoringe vnd dat Jegengud den kindern wedder laten, nah dem dat Bredenstede vnne Half was to der haluen Borch. Hirby vnd ouer sin gewesen vnne Rede vnd liuen getruwen Arnd van Luderitz vnne voigt In der olden Marcken, Henning van Luderitz vnne Marschalk vnd Claws van Runtdorpp vnne Cammermeister. — Tangermunde, Am Sonnauende Sunte peter vnd pawls dage der Hiligen Aposteln, nah Cristi vnnes Herrn gebord vierteinhundert Jar vnd darnah In den Achtvndviertigsten.

R. Arnd van Luderitz.

Nach dem furmürf. Lehnscopialbuche XXI, fol. 35.

CDXIV. Hans Hardow verkauft seine Renten aus zwei Höfen in Audorf an die v. Bodendick, am 15. Juni 1449.

Ick Hansf Hardow olden Wolters sone, Börger to Soltwedel bekenne — dat ick — hebbe verkoft — Dittirick von Bodendicke, Geverde v. Bodendik Ritter, Dittiriches Sone — myn Gut in dem dorpe tho Audorp — dat ick von unsen gnedigen hern Marggraffe frederick — tho lehn hat hebbe (folgt die Aufzählung der Hebungen aus zwei Höfen). — Verteinhundert — im negen und virtigsten Jar des negeften Sondages na des hilgen lichnams dage.

Aus dem Schulenb. Copiar. auf Fr. Salzw.

CDXV. Schreiben Ludolf Bodendorp's, Abt's von Oldenstad, an den Rath zu Lüneburg. Um 1450.

— Ick claghe jw tomale clechliken, so my wol klagendes ifs noed und behoeff over Laurenties van Holle, Frederik van Alvenfleve, Dyderick Vrytzen de Eldern, Busfen van der Schulenborch, Dyderick van Marenholte, Hynrike van Veltem to Harpke, Hovetlude, de nu am Vrydaghe vor Sunte Lucien dage neghest — mynen klosterre unde my dre dorppe by der Wypperrouwe, nomptliken Ryfte, Stockem unde Suttope vorroveden unde uthpucheden und nemen den armen Lüden des Klosters allent dat se hadden, van varenden Have, als Queck, fwyne, Peerde, Schaep, Ketele und Gropen myt allen Inghedompten und Klenoden, wo men de benomen mach, unnd venghen myne armen Lude und tofloghen Swanghere Vrouwefsnamen und Vrowefsnamen to male yamerliken und bermliken, dat se denne dethen uthe Betzendorppe, des ik my to Inn doch nicht vorhopede. Hedden defuluen ergenanten my ierghen wurumme to beschuldigende had, gy scholden myner thegghen se to eren Rechte unnd aller Redelicheit mechtich gewesen hebben. Gude Frunde — efft defuluen uppeschreven my Ansprake nicht dechten to vorkerende, edder se my wolden umme genigherlege Sake beschuldighen, so scholl gy noch myner gegghen se to allen eren und Redelicheyden vulmechtig syn, und hope, dat ik hirane vul bede. — am Mydweken na den veer hilgen Daghen to wynachten Anno Domini . . .

Ludolff Bodendorp
Abbet to Oldenstad

Den Erfamen und vorsichtigen Borghermestern
und Radmannen der Stad Lun'eborgh, mynen
leven Herrn und befundern guden Frunden.

Nach Pessingers Collectionen in der Bibliothek zu Wolfenbüttel.

CDXVI. Bussfo v. d. Schul. und sein Bruder quittiren den Rath zu Lüneburg über 21 Rh. Gulden, am 25. Novbr. 1464.

Wie Bussfo, Ritter, Her Henningh unde Her Alberd, Domheren to Magdeborch unde Hildensim, und Fritze, Hovetmann des sichtiges to Magdeborch, all geheten von der Schulenborch

bekennen — dat ufs der — Rad der Stad Luneborch — entrichtet unde betalt hefft eyn unde twintich — Rinsche gulden, als ufs to Behuff unser Vicarien yn der Borch to Soltwedel by deme gnannten Rade, uppe dessen negestvergangen sunte Michelis Dach to Rente bedaget weren — unde desses to — Bekantnitze — hebben wy erbenompden v. d. Schulenborch, Berndes v. d. Schul. Ingefegel, de myn, Her Bußen, Broder ifs — hengen laten — Verteinhundert Jar — ym ver unde festigesten Jare in sunte Katherinen Dage.

Nach Pfeffingers Collect. in der Bibliothek zu Wolfenbüttel vom Drig. in Ebstorf.

Eine ähnliche Quittung über 112 Rh. Gulden von 1447 findet sich daselbst aus dem Archiv zu Lüneburg.

CDXVII. Kurfürst Albrecht beurkundet, daß seine Schwägerin, die verwittwete Markgräfin Agnes, den Hans von der Schulenborg zu ihrem Vogte in Salzwedel angenommen habe, am 23. Febr. 1473.

Wyr Albrecht etc. Bekennen — Als die Hochgeboren furstynne vnse liue Swester frowe Angnes Marggraunne to Brandenburg vnde Burggraunne to Norenborge etc. vnnferm Rate vnd Liuen getruwen Hans vonn der Schulenborch to eynem vogede to Soltwedell, er liue die vogedie darfulueft to beriden vnde tovorwesen vp genömen, entfangen vnde ehm ock willen darumme gemaket, dat folcks mit vnferm willen vnde firworth geschen ist vnde ehm ock also to einem vogede darfulueft vngenomen hebben, hie vns vnde vnser eruen ock dar vp gelobet vnde gefworen hefft vnde est hie van vnfern Lande vnde der vogedie wegen to schicken gewunne este den vihenden na Jagen vnde einigen schaden van desfuluen wegen nehmen edder entfangen werde, dat willen wy vnde vnse eruen en der schadelos holden, als andere vnse dynere. To orkund mit vnferm Anhangenden Insigel verfigilt, vnd geuen to Coln an der Sprew, Ame Abende Mathie M^oCCCC^oLXXIII^o.

Nach dem kurnärf. Lehnscopialbuche XXVI, fol. 200.

CDXVIII. Hans von Danne überläßt Horst seinem Vetter Heinrich von Danne, am 10. Mai 1479.

Ick Hans v. Danne bekenne — dat ick — hebbe gegeben und upgeloten Hinrick v. Danne minen Veddern sodan Gut, alle ick hebbe thor Horst tho losende, worumme bidde ick fruntlich gi ome sodens tostaden, wur ick ink wedder tho dinste und to Willen wesen mach, do ick tho allen tiden gerne. — Geschreuen XIV^o — im LXXIX Jar am Mondage na Cantate.

Nach dem Schulenb. Copialb. auf Pr. Salzw.

CDXIX. Kurfürst Johann verpfändet an Berend von der Schulenburg Schloß, Stadt und Wagenzoll zu Arneburg, am 10. April 1482.

Wir Johans — Bekennen — nachdem wir vnserm Rath vnd lieben getrewen Berent von der Schulenburg sechs Hundert vnd Newntzig gulden Reinisch schuldig worden sein vnd gelten sollen, Nach Inhalt zweyer Zettel, — vnd er vns ytzund dorzu virhundert vnd sechzig gulden Reinisch an barem geld zu gutem danck dargelyhen, — das wir dem gnanten vnserm Rath Berent von der schulenburg fur solich sechs Hundert vnd Newentzig gulden Reinisch alter schuld vnser Slofz arneburg zu einer Behaufung mit sampt den vffborungen, Nutzungen vnd gebruchungen, In massen Arent von luderitz, vnser Rath, — In vorgangen Jaren solich Slofz arneborch Innen gehabt vnd besessen hat, Nach Inhalt zweyer aufgeschnitten Zettell folicher vffborungen vnd Nutzungen, so Im von vnserm Hewptman In der altenmarck, Rath vnd Lieben getrewen Wilhelm zu pappenheim, erbmarshalk etc. vnd vnserm Castner zu Tangermunde aufz vnserm beuelhe vbergeben sind, eingegeben vnd vor solich virhundert vnd sechzig gulden Reinisch, vns ytzund an barem geld dargelihen, den Wagen zoll zu arneburg, der Jerlich vff virzehen oder sechtzehen schock das Hochst angeflagen Ist, fur Zins verschriben haben, Ein geben dor vff dem gnanten vnserm Rath Berend von der schulenburg solch vnser Slofz arneborch mit sampt der Nuczungen vnd vffborungen, wie vorberurt vnd den czinsen vnd vffborung dits Jar gefallen vnd die In disen Jar vnd noch ein zunehmen sind, wy dy arnt von Luderitz Ingehabt vnd In genomen hat, vnd verschriben Im vnd seinen erben solchen wagen Zoll zu arneburg für die Hewptsum oben berurt In vnd mit craft dits briefs doch mit der Bescheidenheit, wo wir dem gnanten Berend von der Schulenburg oder seinen erben solch sum gelts alter schult vnd vns ytz dargelegen, vff sant Mertinis tag nechstkamen wider geben vnd zu gnug bezaln wurden, sollen wir Im vnd seinen erben die Zeit von folichen obegemelten Sumen gelts wegen kein wagen Zoll vnd vffborungen zu geben vnd volgen zu lassen pflichteg sein, fundern was er also von wagen Zoll oder anders eingenommen hat, soll er berechen vnd solich gelt an den Howpfumen abzihen lassen. Wo aber Wir vnd vnser erben die bezalung folicher obgnanter sumen vff Mertini nechstkamen nicht thun wurden, soll als danne der gnante vnser Rath vnd sein erben furder solich vnser Slofz arneburg mit allen Nutzungen vnd vffborungen mit sampt den wagen Zoll, In massen wie das arnd von luderitz Innengehabt vnd gebraucht hat, Innhaben, besitzen vnd gebrauchen vnd dauon von vnns vnsern erben vnd Nachkamen nicht entsetzt werden, wir haben sie denne folicher sum alter schult vnd ytzo dargelegen geltes gantzlich vnd gar vergnugt vnde betzalt, Doch mit der vorbehaltenus, wenne vns vnsern erben oder Nachkamen das eben vnd bequeme Ist vnd In vnd seinen erben die bezalung thun vnd solich gelt wider geben wollen, das wir In ein Halb Jar zuuorn solichs zu sagen sollen vnd alsdanne nach aufgang defz halben Jare die bezalung folicher sum gelts sechs Hundert vnd Newntzig gulden Reinisch alter schult virhundert vnd sechtzig gulden ytzund bar dar gelihen geld thun vnd zu gnugen bezalen sollen vnd wollen, dagegen er vnd sein erben vns arneborg mit sampt den zinsen vnd vffborungen obenberurt wider abtreten vnd ein antworten sollen: vnd nachdem wir Berent von der Schulemborg solch czinz, vffborung vnd Nutzung, so ditz Jar gefallen vnd nach einzunehmen sind, zu einer ankunfft czinsen heben lassen, sollen vns doch solich czinz, vffborung vnd nutzungen, so wir Im oder seinen erben dy Betzalung der obberurten heubtsumen thun werden, nach redlichen anslag gerecht an der Heubtsumen wider abgezogen werden vnd vns zu hilf komen. Es soll auch der gnant Bernd von schulenburg vnd sein erben die Inwoner zu arneburg vnd zum Slofz gehornde mit eygen furnehmen nicht Besuern oder einicherley drencknus thun, sonder sy von vnsern wegen Helffen, Handthaben, schutzen,

schirmen vnd zum besten verteydigen vnd bey altem herkamen bleiben lassen vnd vnfern Castern zu Tangermunde vnfer vffborung vnd gerechtikeit, die wir vber die Zugehorung vnd bescheid so wir zu arneburg vnd Im amt dar haben, Ein nemen vnd dar Inn neben vnferm Houetman In der alten marck Handeln vnd bestellen lassen vnd kein verhindrung daran thun, als sy von vnfern wegen das vormals gethan, gehandelt, aufgericht vnd bestellt haben getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkund vnd geben zu Coln an der Sprew am Mitwochen nach Sixti Anno etc. LXXX secundo.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche XXVI, fol. 143.

CDXX. Markgraf Johann gelobt dem Berend von der Schulenburg die Erstattung der Baukosten an dem Schlosse Arneburg, am 19. Dezbr. 1482.

Wir Johans, — Marggraue — Bekennen — das wir vnferem Amptmanne zu Arnburg, Rate vnd lieben getrewen Bernd von der Schulenburg Beuolhen vnd zugesagt haben, wes er an dem gnanten vnferem Slotz Arnburg nach Ziemlickeit vnd Billickeit notturfftigen baw mit vnferem Willen verbawen wurd, die weil er das von vnfernt wegen Innen hatt, Sollen vnd wollen wir oder vnser erben deme gnanten Bernd von der Schulenburg oder seinen erben, so wir Ine des Ampts entsetzen werden, nach bekenntnus Zweyer vnfer Rete vnd Zweier seiner frundt vfrichtung vnd Bezalung thuen, angeuerd. Czu vrkund mit vnferem vffgedrucktem Infigel versigelt, Vnd Geben zu Coln an der Sprew, Am Donrstag nach Lucie Anno domini etc. LXXXII^{ten}.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopial-Buche XXVI. fol. 207.

CDXXI. Fritz von der Schulenburg erhält das Dorf Hilgendorf als ein Angefälle von den v. Veltheim für 550 Gulden Rhein., am 3. Aug. 1484.

Wy Ludelff, Hinrick und Hilmer von Veltem Gebröder, bekennen — dat wy uns eindrechtliken vordragen hebben mit — Fritzen v. d. Schulenburg unsen lewen Ohme hern Busen feel, sohne — dat wy em hebben thogesecht — vnse dorp Hillgendorp om vnd sinen Erven upto latende erfliken — vor festehalf hundert Rinsche gulden in sodane wise, wan mick Hinrik v. Veltem myn hufsfrow vorginge edder vorfelle von dodes wegen — de dar de lyftucht ane heft, So fürder dat fritze — sodane fostehalf hundert gulden uthgewen bynnen Jar und Dach na örem dode, und weret dat sodane Geld bynnen Jar und Dach nicht uthgeven worde, so sehollen wy — v. Veltem düffer verwillinge entlastet und leddich und lofs fyn, und weret ock, dat Fritze sodan — gulden uthgeve — so sehollen wy — Fritzen und sinen Erven ehme dat — dorp wedder upantworten, sodat neynerleye tins up stohn sehall, quid, leddich und lofs, — Schreuen ver hundred Jar — im Ver und achtigesten — am dage Inventionis sancti Stephani prothomartyris.

Nach dem Schul. Copialbuch auf Propst. Salzwedel.

CDXXII. Die von Berge borgen von den Gebrüdern von Danne 100 Fl. Rhein.,
am 3. April 1485.

Ick Segeband v. d. Berge, Hanfs vnd Vicke meine Söhne, bekennen — dat Ick — schuldig bin Hinrick, Otten und Hoyer — von Danne hundert Rinsche Gulden — und — willen alle Jar — achte Rinsche Gulden tho Renthe geuen — Und wy Werner v. d. Schulenburg de Elder, fritz v. d. Schulenburg de Elder und Ernst v. Dannenberge betugen — dat wy Borgen geworden syn — Verteinhundert — im viiff und achtigesten Jare in den vier hilligen dagen tho Paschen.

Aus dem Schul. Copiar, auf Propst. Salzwedel.

CDXXIII. Werner v. d. Knefebeck borgt von den Brüdern von Danne 20 Gulden Rhein.,
am 25. Dezbr. 1485.

Ick Werner v. d. Knefebecke — to Langenappeldorn bekenne — dat ick schuldig bin — twintich gude Rinsche gulden Hinrik, Otten und Hoyger bröder v. Danne — davor hebbe ick en gefettet 9 Scheffel Roggen in der Möllen tho Döre und 3 Scheffel Roggen in — have tho Lagendorp — Geschreuen XIII^e. im LXXXV Jar in den Winachten.

Nach dem Copialb. im Schul. Archiv zu Pr. Salzwedel.

CDXXIV. Die von Bodendik borgen von den Gebrüdern von Danne 10 Gulden Rhein.,
am 1. Mai 1486.

Wy Alverich und Werner v. Bodendik bröder, bekennen — dat wy schuldig sin — Hinricke, Otten und Hogger brodere von Dannen, Hanfes sel. sone 10 gude fulwichtige Rinsche Gulden —. Up desse — zehn — Gulden schullen wy — den — Dannen up de dre hove Landes belegen harde vor Berghe ein ferndel Roggen Pachtes — alljarlicker geuen — 1486 Jar am dage Philippi und Jacobi Apostolorum.

Nach dem Copialb. im Schulenb. Archiv zu Pr. Salzwedel.

CDXXV. Manecke v. d. Knefebeck verkauft an Heinrich v. Danne 1 Mark Renten aus
Schlesow, am 6. Juni 1487.

Ick Manecke v. d. Knefebeck, Ludeloffs seel. sohn bekenne — dat ick — mit Vultort Werners mynes Broders hebbe verkofft — hinricke von Danne — eine Marck penn. Soltw.

wer, in dem schulden hofe tho schlestow vor teyn — rinsche Gulden — wiederkäuflich — Vertheynhundert Jar im seven und achtigesten Jar des Middewekens in den hilgen Pingten.

Aus dem Schul. Copiar. auf Pr. Salzwedel.

CDXXVI. Albert v. Wustrow borgt von Hoiger v. Danne 36 Mark, am 1. Jan. 1488.

Ick Albert von Wustrow bekenne — dat ick schuldig bin — hoyger v. Dannen — 36 Marck Soltw. — darvor ick om und sinen Erven verpendet hebbe 3 Marck Soltw. im dorpe tho Seebin —. 1488 Jar am dage Circumcisionis Domini.

Aus dem Schulend. Cop. auf Pr. Salzwedel.

Derselbe borgte 1490 Freitags in den Paschen von Hinrick und Hoyger v. Dannen Bruder, Hans seel. Sohne 100 Fl. Rh. mit 8 Fl. Rh. zu verzinsen, Blügen sind Jacob v. d. Knefebeck, Wike v. dem Berge, Thomas v. d. Knefebeck.

CDXXVII. Hans von Danne verpfändet 1 Pfund Pfenn. Renten an Hinrick und Hans v. Danne, am 23. Juli 1491.

Ick hanfs v. Danne sel. Jans sone bekenne — dat ick — verpendet — hebbe an Hinrick v. Danne und Hanse, Hoyers Sone v. Danne — ein Punt Pennige Soltw. järlickes Paches — im dorpe tho Kleifto — vor 10 gude — Rinsche gulden (wiederkäuflich) 1491 Jar am sonnavende na Marien Magdalenen.

Nach dem Copiar. im Schulend. Archiv zu Propstei Salzwedel.

CDXXVIII. Heinrich von Danne kauft 5 Mark Renten aus Gr. Grabenstädt, am 20. Januar 1493.

Ick Werner vom Knefebeke wonastlich zum Langen Apeldorne bekenne — dat — Diderich schulte tho Dudeschen Gravenstede hefft uth sinen hofe — verkoft viff Marck — oder Pacht Hinrik v. Dannen wonastig thoe horst — vor LX Lüb. Marck Soltw. weringe (Beide Theile behielten sich die Kündigung vor), Geven XIII^e. im LXXXXIII. Jare in sunte Fabians und Sebastians dage.

Aus dem Schul. Copiar. auf Pr. Salzwedel.

CDXXIX. Albrecht von der Schulenburg wird vom Kurf. Joachim und Markgr. Albrecht mit dem Hofe zu Dähre belehnt, am 31. August 1509.

— wir Joachim etc. kurfürst vnd Albrecht gebruder — Bekennen — das wir vnserm Rath vnd lieben getrewen Albrechten von der Schulemburg Bernds Son vnd seinem menlichen leibs lehns erben — zu einem rechten manlehn gnediglich gelihen haben den hoff zu dhore, wie der In sein vier grenitzen gelegen ist mit den heusern so dar In steen, vnd leyhen Im vnd seinen menlichen leibs lehns erben solichen hoff zu dhore mit den hewseren dar In wie obtet zu einem rechten manlehn etc. Datum Tangermund am Sonnabend nach decollationis Johannis Anno etc. Nono.

Relator pauli krul Castner zu Tangermundt.

Nach dem Kurfürst. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXXIII, 35.

Von derselben Urkunde findet sich im Regendorfer Archiv eine gleichlautende Abschrift, aber mit dem Datum: Dienstag nach Egid i (4. Septbr.)

CDXXX. Kurfürst Joachim setzt für Agathe, Albrechts von der Schulenburg Gemahlin 90 Gulden Leibrenten im Amte Lenczen aus, am 21. Octbr. 1509.

— Wir Joachim — Bekennen — Als wir vnnserm heuptmann der Altenmarck, Rath vnd lieben getrewen Albrecht von der Schulemburg Fritzen Son vnnser ampt Lenczen mit seiner zugehorung In widerkaufs weyße eingethan vnd verfehryben habenn nach meldung vnnfers briffs daruber aufgangen, Das wir vff sein vleyßig erfuchen Agathen seiner Elichen hausfrawen In demselben vnserm Ampt vnd seiner zugehorung Sibenczig gulden Jerlicher zins In den gutteren so Im nach versterben seins vaters anfallen werdenn zw rechtem leybgeding gnediglich gelyhen habenn vnd wyr verleyhen Ir solich obberurte Sibenczig gulden In vnserm ampt lenczen vnd seiner zugehorung dar zu zwenczig gulden Jerlich In seinem vetterlichen anfall wy vorberurtt In Craft vnd macht dits briffs, Also wo sie des genannten ires Elichen mannes todt erlebt, das sie alldann die obgeschryben Jerlich zins vnd renthe Nemlich Sibenczig gulden In vnseren ampt lenczen vnd die zwenczig gulden In seinen vetterlichen gutteren so die verfallen zu rechtem leybgeding haben vor des genannten ires elichen mannes erben auch vor allen seinen schuldigern vnd glawbigern vnd sunst ydermeniglich vngehindert besitzen, genießen vnd gebrauchen soll vnd mag die zeit Ires lebens, wie leybgedings recht vnd gewonheytt ist. Wo sich aber begebe das wir oder vnnser Erben solich vnnser ampt widerumb ablosen worden, das vnns alzeit vorbehalten soll sein, Alldann soll vnd will er oder noch seinem tod sein erben genannter seiner Elichen hawsfrawen die hewtfumm zu gut anlegenn vnd Sibenczig gulden gewisser Jerlicher zins, so sie In vnnserm ampt lenczen gehabt, kauffen, widerumb erfatten vnd nach aller nottorfft versorgen, die sie wie vor auch zu rechtem leybgeding haben besitzen vnd vor ydermeniglichs einrede behelf vnd verhinderung gebrauchen soll getrewlich vnd vngeuerlichen. Des geben wir zu Einweisser den hochgelartten vnnsern Rath vnd lieben getrewen Er Buffen von Aluefleuen doctor, das wir Im hiemit zu thun beuelhen. Zu urkunt etc. Datum Tangermundt am mitwoch nach vndecim milium virginum Anno XV^o nono.

Nach dem Kurfürst. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXXIII, 88.

CDXXX. Albrecht v. d. Schulenburg kauft Kl. Mörhingen mit Zubehör, am 11. März 1510.

Ich Jacob van Gore so Narstede — bekenne — dat ick — myn dorpp lutke moringe mit aller gerechticheide, gerichte hogest vnd fideft bynnen vnd buten dorpes in straten, velden vnd in marcken, denft, acker, wyfche, gresinge, water, weide, holte — szo dat myn zeliger vader vorhen gehat — hat — ick na ome ock gehadt — hebbe vnd befunderen ein vnde twintich houen, de my alleyne tokamen vnd auer den schulthen fevedehaluen sehpeß gersten, ein punt pepers, ein rockhun vnd drie stücke vrie ane ein halff darvar tor lenware viß punt — — — (folgt die specielle Auf- führung aller Hebungen aus den 21 Höfen) dem duchtigen Albrecht von der Schulenburg berndes zeliger zone vnd sinen eruen to einem rechten bestendigen erfkope vnwedderruping verkost hebbe — — Hyrvar hat my albrecht gegeuen gude vulwichtige feuenhundert rinsche gulden an golde. — — Vesteynhundert theine um mandage na letare.

Vom Original im Schuln. Archiv zu Salzwedel.

CDXXXI. Die von der Knefbeck verlaufen Boeke an Albrecht von der Schulenburg, vom 11. Juni 1510.

Wy pardam vnd hans gebrodere, gheheten van Knefbecke Werners zeliger sone tom Langenapeldorn Bekennen — dat wy — vnwedderroplich hebben vorkofft — duffe nagelcreuenen vnse gudere — nomliken Im dorpp to voetzé by Brome belegen jm schulden houe — eynen gulden vor eyn lehnperth vnd veer vnde twintich schillingk soltwedelsch — Im haue — dar — roek — vp wahnet — eynen gulden denstgelt vnd eynen marck Jarliks paches — myt allen rechticheyden hogest vnd fideft gherichte nichtes buthen bescheyden — — Esst wi vnd vnse eldere vth den vrogenanten gudern wes vorfettet hedden, mach de gnante albrecht — wedder losen — dem wolduchtigen Albrechte von der Schulenburg Berndes sel. sone vnd synen rechten eruen Effte hebber duffes breues — vor twe vnde neghentich gude genge rynsche ghulden. — — Ok willen wy — de lehn to gude holden so lange dath wi vnd vnse eruen dhie van vnserm Gnedighen hern van lüneborch to lehne ome vnd synen eruen konen schicken — — — Vesteynhundert Jarnha Im teynden Jare am Mide- weken na Barnabe des hilligen apostels.

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXXXII. Werner von der Schulenburg auf Löcknitz erhält von Churfürst Joachim ein An- gefälle, am 24. Febr. 1411.

Wir Joachim — Bekennen — Das wir angesehen vnd erkant haben getrewe, willig vnuer- droffen dinst, so vns vnser hofmeister, Rath vnd lieber getrewer Werner von der Schulemburg zur Lockenitz gethan hat vnd furder gern mehr thun soll vnd will, darumb vnd aus sonderm gnaden

Hauptst. I. B. VI.

damit wir Im geneigt, haben wir Im vnd seinen menlichen leybs lehens erben disse folgende gutter als nemlich das dorff Grunemberg vnd einen hoff mit dreien hufen Im dorff Swanemberg mit allen vnd iglichen nuczungen, zugehorungen, Eckeren, wyfen, wasseren, Seen, holczungen, grefungen, gerichtten, kercklehen, dinften vnd sunst andern gerechtigkeyten, Inmassen vnnnd wie das alles vnser liebe getrewen Achim, heinrich vnd Albrecht gebruder die Elfholte genant von vnns vnd vnser herschafft In gesampften lehen vnnnd besiezungen hergebracht gniffen vnd gebrauchen, zu rechtem angefell gnediglich geliehen — wir verleyhen Inen hiran alles was wir In von rechts wegen daran verleyhen sollen — doch vnns vnseren Erben vnnnd nachkomen an vnserm vnnnd sunst ydermann an seinem Rechtenn one schaden zu urkunt. Datum Colen an der Sprew am tag Mathie apostoli, Anno etc. vndecimo.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XXXIII, 189.

CDXXXIII. Des Kurfürsten Joachim's u. Albrecht's Lehnbrief für Hans Griper, am 9. Mai 1511.

Wir Joachim — Churfürst vnnnd Albrecht, gebruder, Margrauen zu Brandenburg — Bekennen — Das wir vnserm lieben getrewen hannsen Griper vnnnd seinen menlichen leibs lehens erben dise hirnach beschryben hofe guter Jerlichs Zins vnnnd pacht, Nemlich den houe zu Schonenberg, Item dem houe zu Krugen *) bey dem Rehepfull darzu den grosen houe zu Vilbawm mit Wassern, Wischen, weydenn, holtzungen, grefungen vnnnd sonst mit allen andern gnaden, gerechtigkeyten vnnnd zugehorungen nichts aufgenommen, Auch den Zehet vber vir morgen landes zu holtzhufen **) vnd den Zehet vber vir morgen landes zu Verkelip Inmassen wie das alles vnser lieber getreuer hanns heffeldorff In vnser Altmarck seliger bisher besessen vnd gebraucht vnnnd nwe an vnns verledigt vnnnd gekomen ist. — Auch haben wir aufs sundern gnaden Churt, Otten vnd Joachim den Gripern seinen brudern dy gesambten hannt daran vorlihen — Geben zu Coln an der Sprew, am Freytag nach dem suntag Misericordias dom. Im funfzehnhundersten vnnnd Eylften Jar,

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwehel.

CDXXXIV. Dietrich von der Schulenburg verkauft Hebungen aus einigen Dörfern an das Kloster Dambeck, am 1. Februar 1512.

Ick Diderick von der Schulenburg Werners zel. fsone Bekenne — dat ick hebbe vorkofft to einem rechten erkope — Den werdigen — Hern Wernern von der Schulenburg praeste, Frauen katherinen von der Schulenburg Abbedischem vnd der gantzen fsamenunge to Dambecke In dat zelen ambacht — viff houe Im Lande to Soltwédell — Alse nemliken to

*) jetzt Erbsen bei Seehausen.

**) Gr. Solzhäusen bei Erbsen.

loszun mynen hoff — to Luge — to Velchow — to Callene twe houe — Darvor my de — prauft etc. — betalet hebben hundert vnd zueuenvndveffich — rinfche gulden. — — — Veffteynhundert — Im twelften Ann vnser leuen Frowen auende Lichtmiffen.

Vom Original im Schulenb. Archiv zu Salzwedel.

Der Churfürstl. Consens erfolgte Dienstags nach Dorotheen 1512 jedoch unter der Bedingung, daß die verfertigten Hölze wieder eingeklebt werden sollten. Das Original befindet sich ebendaselbst.

CDXXXV. Joachim und Heinrich von der Schulenburg verkaufen Renten an das Kloster Dambeck, am 1. Februar 1515.

Wy Achim vnd Hinrick von der Schulenburg Hansses sel. fsone Bekennen — dat wy — hebben verkofft — dem werdigen Ern Wenero von der Schulenburg vnfern leuen broder Itzunt prauft to Dambecke vnd allen sinen nakamen prauften viff gulden Jarlikes tines, paches vnd denfigeldes, Alze nomeliken — to Jebenn — to Alen — to wendesehen Langenbecke — to Walstaue auer Hennigk Klipp vefstein schill. Soltw. vam Tuchow — to Wynterfelde — to Ribow — — — Hiruor heth vnns de genante her Werner von der Schulenburg prauft to Dambecke vnse fruntliche leue broder von der prouestien gude woll tho — dancke — gegeben — hundert gude — Rinfche gulden — Ock hebbe wy — de macht beholden defs wedderkopes — — Gegeuen — duftent viffhundert — Im vefsteinden Jar am auende purificationis Marie virginis.

Vom Original im Schul. Archiv zu Pr. Salzwedel.

CDXXXVI. Burgfrieden zu Bezendorf geschlossen, am 5. April 1518.

Up hüte dato wo im Ende duffe reces wert befunden, sint de erbaren unde vhesten Ditterich Albrecht Berends söhne mit sinen Broder Sivert*), Albrecht olde Fritzens söhne, Matties**) Hinrick Weners söhne, Bufze unde Werner***) sin Broder, Berend und Fritze herr Fritzen söhne und Christoph Berendes söhne alle von der Schulenburg Brödere unde Vedder to Bezendorff bi einander gewest und hebben sick früntlich underreth unde bedacht de mannigfaldige naedrachtung des Hertogen von Brunfwig und anderer Forften de nach dem huse to Bezendorp ün ock na der von der Schulenburg lieff und guht unversehens unschuldig gestan unde danach trachten, befunden, dat solcke nachtrachtung der von der Schulenburg ohne befestigung des schlots Bezendorp de lenge to wedderstan nich vermögen, sie sich bedacht, einen wal ün Bezendorp toh macken hinder der borgh . . . von Stund an . . . nemen und boten to buen vnd den in twe deele von einander to delen wo ded geschehen den also lickemetig vnd ohnstrafflich to macken. Und efft wi uns der Ge-

*) Sivert kann auch nicht richtig sein, der war schon seit 1515 todt.

**) Mathis ist ein Schreibfehler wahrscheinlich statt Michael.

***) Statt Werner wird wohl Hans zu lesen sein, auch ist der Vatername ausgelassen.

büde afttobrecken ock wedderftattung dar uns to dohn under ein ander nich vordragen konden, So hefte wi düffe nagefchrevene fründe in dem dat id den unparthifchen Veddern to entfcheiden entftünde to fcheidens fründe erwehlt alle Curd von ftenberg, Friderik Poell, Achim Houe, Clemens van Bulau, Jürgen von Quizau unde Vicke von Bulau, Ifft defülwen alle nicht quemen de jenne de de kommen fcholen uns to iderpart tor billicheit to wefende hebben, Alße dat wy durch de Veddern effte fründe vereynigt gefcheiden und verdragen werden, defülwen fcholen uns ern to wifsende hebben, wo wy idt mit den gued vordan holden fchollen und wes wie uns also den dorch unfe feddern edder dorch unfe fründ hebben vergnugt, dar wil wi it unwedderroplich by bliben laten.

Vortmehr hebben wy bedacht dat wi allen geruchten unde uproren fo ftatlich ilen eder roftung to holden dohn können oder willen, dat wy twe von der Schulenburg, von Ichlichen part en, to Bezendorp wande hebben willen unde fchollen, defülwen fcholen fich gewelck mit ver Perden mit Slütern und Köcken gefchik fyn. Se fcholen ock dem hufsmanne unde Portnern von unfer alle wegen loven und beköftigen. Davor hebbe wy gewelcken togelegt und dewils dat unfe Schlechte ftetit gemaket achtein Gulden Redes Geldes dar to de Czifte to Bezendorp und Apenborch und in allen andern dorpern uns femlich unferm hufe Bezendorp togelecht, dar to alle Jahr wan de Maftung gerede Ichlichen voruht vertig Schwine in den holte lopen to laten. Und efft an duffen vorbenameden welcker von der von der Schulenburg wegen dat hues Betzendorp weren fcholen dat dort und dort drüdde Jar fchal umbgehn, nemand darut verfhloten na finen Anpart, nicht genug edder benogen hedden, fo wille wy ehne na Rade der andern unfern Feddern mehr toleggen na unferm Vermogen, Hiruor fcholen die vorbenomede verhaftet und verpflichtet fin fo dat fe Bezendorf Abent und Morgen mit up und to fhloten in guder hode und verwahrung na vermöge unfer Siegel und breve getrulich verwahren fchollen und willen. Und efft ymand anders von der fchulenburg to Bezendorpf up de Borch edder danedden wanen wolde, de fchohn up unde to fhlutendes effte anders wes den benomeden von der fchulenburg von unfer aller wegen na vermöge düffer Verfhriung bevelen nich underftan noch annehmen edder Infperung dohn. De benomede von der fchulenburg de up de fhlotte Bezendorp also von uns to wanende verpflichtet fin fchollen in de Vordedinge finen fo dat fe beyde von Betzendorp nich benachten. Weret aber, dat fe ja dorch förfihen edder freinde edder ohre eigene Gefcheffte fo hart gefodert werden, also dat fe fick von Betzendorp to vernachten alle beyde vermoden, fo follen fe verpflichtet fyn, dat fe unfer vedder einen effte Naber von Adel oder unfer Lehn lüde also ftack als fe mitt oren denlicher gefinde verpflichtet find to Betzendorp up bidden unde fordern, fo dat derhalben mit up unde to fhlutende wacht und guter Verwahrige unfe hus verwahrt is.

Wie von der fchulenburg befinden ock dat unfe arme Lüde mit geflikten Unplich und anderer Einung (?) merklich beschweret werden, derwegen hebben wie den tween den unfe Hues Bezendorp befohlen, befel gedan, alle Jahr to twee mahlen Gericht to holden und jewelck mahl fo vel na enander na rechts ordnung fo vele des noht un behulff is unde wat also in dem gericht na Saffen Recht gebroke worde, wor id gelcheie in holte edder in Felde edder in waterden, fchollen de benomeden unfer hufes Inheber de helfte davon beholden. Wolde jewelck, des man gebracken hedde dem Verbreker de andere helfte nageben, ftetit to finen Gefallen.

Ift ock Jemand von der fchulenburg worde an uns anderen brockfeldig na vermöge unfer Siegel und breve, fcholen de benomede twe vor vnfer ander wegen de to Inlager to fordernde macht hebben und gebrocke ohne Gnade von fe to nehmen und in öre nut to kehren.

Ift ock in unfern holten, kniggen, Thünen, Diecken un in andern unfern Veltungen wes ge-

brocken worden, schollen se ock de brocke ohne allen Middeln na vermoge segel und brefe von eimen jeden to nemende hebben. Darvor schollen se in goder hode unde Verwehrung to holdende verpflichtet sin die Diecke, Graben to Jesfen (d. i. die zur Jeeze führende Gräben) Dämme, Knicke, Schüne und anderen unfen samenden nut mit dem jenen de se von Olders und behort gemaket hebben getrüllich vorforgen wes hevor nich angeteiket, des sollen sick de vorge anten beyden von der schulenburg an unfen lüden effte güdern so to gebrucken edder to beschweren mit nichte understahn. Wo en fülkes von ohne befunden, so schollen sie von jewelcken stücke daran wie von der schulenburg uns to brockende vergewilliget hebben noch so hoch to brukende verhasstet sin und wie intgesamt unde besonders moge se to Inlager foddern, da schollen se ungeweigert ohne alle Wedderrede en Inlager holden so lange se von der schulenburg den Brocke vernoget und betalet hebben.

We hebben uns ock underrecht, dat we Bezendorp na vermoge unfer Segel unde Brewe in unfern noden gebruken wilden und willen to bequemer tied, wor it to verbeternde is to verlengernde und verkortende macht hebben so dat dat den Gemannen von der Schulenburg to oren Nut unde framen komen schal.

Und nach düssen baven geteckenden Artickeln hebben wie von der schulenburg unfen Geschlecht to nutt und tom besten angefehn doch also wes unse andere Veddern daran wollen verendern und verbeteren uns alle tom besten schal em vorbehalten sin. Wo aber se dat nich wüsten to verendern un to verbeteren und den wy dat silue wo angeteikend mit ören Segel neben unse nedden up det spatium dusses Brefes to bevesten, damit wy eigentliken mit dem rechten hovet brefe to macken uns dana weten to richten. Datum Bezendorp na Christi geburt vefsteinhundert darna in dem achtteinden Jahr Mandags in den hillgen Ostern.

Dusse Verdragt is von allen von der schulenburg versegelt uthgenomen von Albrecht, Berendz Sohn, Hafszen und Jürgen Hinricks söhne.

Von einer (fehlerhaften) Abschrift in Schuf. Archiv zu Vr. Salzwedel.

CDXXXVII. Der Convent zu Diesdorf ladet den Rath der Altstadt Salzwedel zur Einführung des Propstes Werner von der Schulenburg ein, am 20. Januar 1522.

Jesus Maria. Vnse innighe ghebede tho gode dem almechtighen vor juwe erfameheide tho vorne bereith. Erfamen borghermestere vnd radheren meghe dencken, mit der hulpe gades, amme dinstdaghe morghen vor purificacionis marie vnfen erwelden prauest, hern eren werner von der schulenburg intho vorende; is derhaluen tho juwer Erfamheit vnse ghans flitighe demodighe bede, juwe Erfamheit mith troste to willen behulpich in jun willen an den vorgeschreuen dinstdaghe morghen tho neghen fleghen bi vns hir tor stede in vnfes closters besten und willen us juven ghuden truuen rath medelen, alse vnfes closters truuen vorstendere, dath wille we allstedes tho gade dem almechtighen unghespart von juwe erfameheide mith vnsem steden ghebede vorbidden, dem sulfften we juwe Erfameheide beualen mith velen hundert dusend guder nachten. Datum distorpe amme daghe Fabiani vnd sebastiani der hilghen martelere anno dom. XV^o XXII iare.

Cecilia priorissa vnd de ganse samlinghe des junchurowen closters to distorpe.

Addr. Den Erfamen Borghermestern und rathern der olden stad tho Soltwedel vnfers clofters vorftenderen und befundern guden frunden demodighen gefchreuen.

Darunter steht folgender Vermerk:

Anno etc. XXII dinstage nach conuersionis sc̄ti. pauli worden vp duffe scrifte Claus listen vnd hennigh wolemann to Distorp in . . . ores Nyen prauestes Ern Werners van der schulenborch Diderikes sone to Distorp vorfordert; ouer sie worden nicht angesehen, zo hans vnd Jurgen van dem knese beke de van Soltwedel vor vorftender nicht wolden anfehn und tolaten.

Vom Original im Stadtarchiue zu Salzwedel.

CDXXXVIII Albrecht von der Schulenburg wird vom Kurfürsten mit Kornpächten und Renten aus der Perwermühle belehnt, am 13. November 1522.

Wir Joachim — Bekennen — das wir vnserm Rat Albrechten von der Schulemburg vnd seynen Mennlichen leybs lehens erben Sechs Wispel Roggen vnd Sechs Marck geldes Soltwedelcher werung weniger vier schilling auff der perwer Mollen vor vnser Stat zu Soltwedel gelegen jerlicher zins vnd pachte so hennigk Badendick seliger hieuorn von vns vnd vnser herfschaft der Marggraffschaft zu Brandenburg zu lehen vnd zu besetzung gehabt vnd nu nach seynem versterben an vnns als den lehen herrn vnd landeffursten komen vnd gefallen sein zu rechtem Manlehen gnediglichen geliehen haben. — Wir haben auch vnnterem lieben getrewen Fritzenn vnd haffenn von der Schullemburg seynen Brudern vnd Iren Mennlichen leybs lehens Erben an disen guttern aus sondern gnaden die gesampten hant geliehen vnd leyhen Inen die Inn Crafft vnd macht ditzs brieffs als gesampter hand recht vnd gewonheytt ist, doch vnns vnnterem Erben vnd nachkomen an vnserm vndd sunft eynem yedermann an seynem rechten onfchedlich. Zu vrkunt mit vnserm anhangendem Ingelsigel versigelt vnd geben zu koln an der sprew am dornstag nach Martini Anno etc. XXII.

Nach dem kurn. Lehnscopialbuche des R. G. Rat. Archiuis XXXIII, 55.

CDXXXIX. Matthias von der Schulenburg wird mit Mahlwinkel, Kaltenhusen und dem Schulzenhof in Cobbel belehnt, am 25. Nov. 1522.

Wir Joachim etc. Bekennen etc. das wir vnnterem lieben getrewen Mathiassen von der schulemburg vnd seinen menlichen leibs lehens erben nach todlichem abgank Berndten, Buffen vnd hanffen von der schulemburg gebruderen seligen dise hirnachgeschryben gutter Jerlich zins vnd renthe Nemlich das dorff Malewinkel vnd die halben wusten dorfftede kaldenhusen mit allen gerechtigkeiten, zinsfen, renthen, holzen, wischen, weiden, obersten vnd nidersten gerichtten, Item Im dorff Czobel den Schultzenhof mit ackern, wischen und andern zugehorungen den koffatenhof mit aller gerechtigkeit vnd den smalen zehend, wie sie dieselben bisher von vnser herfschaft In lehen vnd be-

siezung herbracht vnd an Ine vererbet haben zu rechtem manlehen gnediglichen verlyhen haben etc. Zu vrkunt etc. actum am dinstag des tags katherine Anno etc. XXII.

Nach dem kurrn. Lehnscopialbuche des R. Geh. Kab.-Archivs XXXIII, 55.

CDXL. Buffo von der Schulenburg zu Sandau wird vom Kurfürsten mit dem Angefälle der Königsmarkschen Güter belehnt, am 29. Mai 1523.

Wyr Joachim etc. kurfurst etc. Bekennen etc. Das wir angesehen vnd erkannt haben getrewe willige vnd angenehme dinste so vnns vnser Rath vnd lieber getrewer Buffz von der schulenburg zu Sandow oftmals gethan hat hinfur gern thun wil foll vnd kann; darumb vndd aus sundern gnaden auch gegen quitirung aller vnd iglicher pferdt scheden vndd ander schede, so wyr Im bis vff heuttigen tag zu thun pflichtig sein, Inen vnd seinen menlichen leibs lehens Erben alle vnd igliche lehen guter so vnser lieber getrewer Claus konigsmarck zu wolterflage von vnns zu lehen yn besiczung vnd gebrauch hat mit obersten vnd nydersten gerichtten, Acker, wyssen, weyden, holczung, dinsten, zinsen, pechten vndd sunstt allen vnd yglichen meynungen vndd zugehorungen nichts aufgenohmen zu Rechten angefell gnediglich geliehen haben, also wan genanter Claus von konigsmark an Mennlich leibs lehens Erben tods halben abgeen vndd folliche lehen gutter an vns vndd vnser herchafft verledigen werden wollen wir Im vnd seynen menlichen leibs lehens erben vff yr erfuchen solche lehen gutter zu Rechtem manlehen leyhen. — Zu urkund vnd geben zu Coln an der Sprew am freytag ja heyligen pfingsten etc. Anno XXIII.

Nach dem kurrmärtschen Lehnscopialbuche des R. G. Kab.-Archivs XXXIII, 58.

Derjelbe Angefällebrief ward 1525 Donnerstag nach Cathedra Petri erneuert, doch so, daß derselbe zur gesammten Hand ausgestellt ward. Abschr. davon findet sich im Copialb. des kurrn. Lehnarchivs N. 34 u. 38. Fol. 4.

CDXLI. Des Kurfürsten Lehnbrief über Schmolle für Jacob und Richard von der Schulenburg, vom 26. März 1526.

Wir Joachim — thun kund — das wir unfern Rethen — Jacob vnd Richard von der Schulenburg Gebrüder vndd Iren menlichen Leibs Lehns Erben zu rechten Mannlehn vnd gefamter Hand — geliehen haben das dorf Schmollen mit obersten vndd niedersten gerichtten — — Inmassen etwa vnser lieber getreuer Lorenz vnd Claves schwartteberge feel. daselbige von vns zu Lehenn gehabt — vndd wir solches Ireenn Vattern feel. Wernern von der schulenburg vergangener Zeit — zu rechten abgefelle vndd manlehenn geliehen — — Wir haben auch denen von der schulenburg zu Betzendorff vnd Apenburgk an obberurten Gütern die gefambte hand geliehen. Am Montag nach Palmarum 1526.

Von einer Abschr. im Gräfl. Schaf. Archiv zu Bekendorf vnd dem kurrmärk. Lehnscopial-Buche XXXIV, 6.

CDXLII. Der Convent des Klosters Dambek erläßt einem Untertan in Brewitz 12 Schffl. Roggenpacht und verwandelt sie in ein Lehn, am 4. April 1526.

Wy Werner von der schulenburg Prouest, Catharina von der schulenburg Abbatisse vnd de Ganse versamelung der Junckfrowen Closters Dambek bekennen — dath wy — vnser Closters Vnderfatte Wyllemen tho Brewitz de grote beswerung der pechte angesehen, vnd dat de hoff — nicht vermogende, de pechte daruon aftogeuede, derhalben wy en — als en Lhengut legen — twelff schepeel rogen — vnd soll tor lehnware geuen — enen gulden —. Wy hebben — ok — de macht — düth lehn wedder op to seggen; dauor de vns gegeuen heft ein und twintich rynsche goltgulden, vnd schall — dann wedder de pechte geuen na lude des Registers. — Geuen — vestein hundert Jahr — in dem fös vnd twintigsten um Mitweken in den hillgen Patchen.

Vom Original im Besiz des Wirths von besagtem Hofe.

CDXLIII. Kurfürst Joachim beleihet Berend, Conrad und Christoph von der Schulenburg mit den Dörfern Deutsch und Wendisch Rytstede, welche ihre Vorfahren von denen von Bodendiek erkauf haben, vom 13. Mai 1526.

Wir Joachim — Bekennen — das wir vnsern lieben getrewenn Bernt vnd Churten gebruderenn weylant Er fritzen feel. Son vnd Cristoffeln berendts seligenn Son allen vonn der Schulenburg vnd Iren menlichen leibs lehenns erbenn diese hirnachgeschriebene gutter als nemlich das halbe Dorff Deutzschen Rytstede mit allen seinen gnaden hochst vnd Siedestem gericht vnd dem kirchlehen vmb das ander mall so es fellt vnd sonst aller andern gerechtigkeit vnd zugehörungen an hofen, eckernn, wyschen, weydenn, holtzungenn, wassern vnd wasserflussen, mollen vnd wie man solchs genomen magk weyter die gantze wuste dorffstede vnd feltmarcke zu weundischen Rydstede mit hogstem vnd nydersten gerichte vnd sonnst aller andern gerechtigkeit vnd nutzungen an holtzern, eckern, wischenn, weydenn gerurt vnd vngerurt wie man sich der geprauchenn vnd genieffen magk vnd die zunemen fein vnd die Ir Elternn etwan von den vom Bodendick erblichen erkaufft besessen vnd genossen vnd an sie geerbet habenn zu Rechtem manlehen vnd gesampter hanndt gnediglich geliehenn. — Wir vorleyhenn Inen hirann alles was wir Inen von Rechtswegen daran verleyhen sollen vnd mogen, doch vnns vnsern erben vnd nachkommen an vnsern vnd sonst Jderman an seinen Rechten on schadenn. Zu urkunt etc. Datum Coln an der Sprew am Sontag Exaudi anno etc. XXVI.

Nach dem Copialbuche des kurmärk. Lehns-Archives Nr. 34 u. 38. Fol. 9.

CDXLIV. Jürgen von der Schulenburg zu Apenburg verkauft Renten aus Störpfe und Winterfeld an einen Vicar der Neustadt Salzwedel, am 14. April 1528.

Jürgen von der schulenburg Heinrichs feel. S. wonhaftig zu Apenborch hat zu einem widerkauff verkofft dem Erhaftigen hern Diderick Pawelsf Inhaber vnd besitter der Commenden

sancti Nicolai binnen der Parkerken sancte Catharine In der Nigenstadt soltwedel XII sche-
pel roggem Jarliches Pachtes — in dem dorpe tho Störpke — in dem dorpe tho Winterfelde
— vor viiff vnd twintigstehaluen gulden, jeglichen gulden tho XXXII marck. Groschen. Dat. 1528
am dingstage in den heiligen paschen.

Aus dem Schul. Copialbuch.

CDXLV. Albrecht von der Schulenburg befehlt die v. Hordorf mit einem Hofe zu Alvensleben,
am 26. Mai 1528.

Ich Albrecht von der schulenburg fritze feel. sohn, bekenne — vor mich vnd meinen Bru-
der Fritzen; Buffen, Hanfen vnd Christoffen, Buffen feel. S. alle genant von der schulenburg
Gebrüdere vnd Vettern vor vns unsere Erben, das — ich gelegen habe — alsf der Elteste, den
Erbaren vnd Vesten Hanfen und Joachim Gebrüder v. Hordorffe ihren rechten mänlichen Lehns
Erben was Lehnsrecht vnd Gewohnheit ist, Nemlich einen hoff bei den staven zu Alvenschleben
mit vier Hufen Landes beseiget Winterfaat vnd Sommerfaat mit dreyen Wischen Blecken, den Tegeden
über das Lütke Feldt zu Germereschleben vnd einen Hoppenhoff zu Alvenschleben vnd auch
eine Wische, gelegen hinter dem Gatterberge, mit aller nutz und frummen, rechticheit, alsf die Wel-
len das vorzeiten gehabt haben, vnd sie und ihre Erben sollen sich mit den gütern zu unfs halten, als
Lehns recht ist. Auch haben die obgenante Hordorffe die macht behalten, dasf sie vns keines Dienstes
pflichtig sein von den süßsten gütern, also dasf sie des tuen nach ihren guten willen. Hieruor hebben
denn die — Hordorffe die wiederstattung gethan den wall zum Detzel mit der Mölle und die
ganze Veltmark mit Holtze, Acker, Wische, Water, Weide, Fischerey gelegen vnd unverlegen frey
und unfrey — mit allerley rechte, wie man die benennen vnd gebrauchen mag, nichts ausbescheiden
nach Inhalt des hauptbrifs. — — Gegeben 1528 am diensttage nach sonntag Exaudi.

Von einer Abschrift im Gräf. Schul. Arch. zu Betendorf.

CDXLVI. Betendorfer Burgfrieden, am 30. Aug. 1531.

In Betrachtung der vielfeltigen beschwerlichen vpror krieg undt wedderwille, so sick allenthal-
uen eröigen vnd todragen möchten, hebben sick Albrecht, Fritze, Buffe, Hans vnd Christof-
fer, broder vnd veddern, Olde Fritzen vnd Buffen söne, Matthias Berndts söne, Berndt vndt
Curdt gebroder, herren Fritzen sön, Christoffer Berndts söne vor ein teil, dat olde Part, Si-
nerdt vnd Jürgen Hinricks söne, Kersten, Hassen söne, Jacob vndt Richardt junge Werners
söne, Hans vndt Curdt Diericks söne, Achim vnd Hinrik Hanses söne vndt Leuin Albrechts söne
von dat ander deil, dat Junge Part, alle v. d. Sch. gebroder vnd veddern fruntlich vnterredet, vor-
einiget vndt vordragen, dem geschlechte to ehren to muth vndt wolfardt öhre erffhus Betzendorpe
vp navolgende meinunge to bestellen.

I. Alfe erstlich dat wy twe v. d. Sch. von Jglichem Part einen to Betzendorpe vp der
borch wanende hebben willen vndt schollen, derfulwigen schal ein Jder mit ver Perden vndt reifigen

Knechten mit flütern vndt köcker to holdende gefchickt vndt vorpflicht fyn. Ock sollen sie holden vndt hebben einen borch flüter, einen Bußmann, ver Portener, alse einen vp der euersten brugge im Porthuse, einen vp dem walle, einen in kölschens Porthus vndt einen vor der langen brügge, vndt defuluigen alle belonen vndt bekofen. Vnder düffen angezeigten Perfonen alse de Borchflüter schal ein buffenschutte fyn vndt vnse geschutt vndt radeschop in verwarung vndt worden holden, ock sick to vnfers hufes notorft gebruken laten, vndt schollen de v. d. Sch. desse benomde fößf Perfonen dem gantzen geschlecht tom besten to Jder tidt mit ehden vorhaft nehmen. De beden v. d. Sch. schollen ock des gantzen geschlechts rathschop, so vp dem hufe to Betzendorp, brüggen vndt dack mit entzelen bredern vndt höltern in beteringe vndt werden holden. Geschehe äuer, dat de dack vndt brüggen gantz edder tom deile bufellig wörden, dat den mit entzelen bredern vndt höltern nicht tho helpen were, so schollen de benömeden v. d. Sch. ein Jeglicher fyn Part anpreken vndt daran fyn, dat idt gebuwet vnd na notorft gebetert werde.

2. Idt schollen ock die beiden bemelten v. d. Sch. mit öhrer hufsholdunge dar bawen wanen vndt eigener person von dem hufe to gelick nicht benächten. Were es ewer, dat sie Jo durch fursten edder feinde edder öhrer eigenen geschefte haluen so hart gefordert werden, also dat sie sick von Betzendorp to benachten alle beide vormoden, so schollen sie vorpflicht fyn, dat se vnser veddern einen oder nabern vom Adel oder vnser lehnlüde also stark, als sie mit ehren degeliken gefinde vorpflicht fyn, to Betzendorff vpbidden vndt vornügen, so dat derhaluen mit vp vndt to fluten wache vndt guder weeringe vnse hus verweret werde.

3. Vndt efft Jemandt anders von den v. d. Sch. to Betzendorp vp der borch edder darnedden wanen wolde, de schollen an vp vndt to fluten edder anders wes den benauten beiden v. d. Sch. von vnser alle wegen noch vermöge düffer verschriewunge beualen nicht vnterstan noch annehmen, einige Insperung to donde; vndt schal de borchfluter vp vndt tho fluten den auendt wen sich dag vndt nacht scheidet vndt den morgen wen die funne vpgehet vndt die stötel bringen vndt beantworten dem, dar he mit tho dische gheit.

4. Idt schollen ock de beiden ein ernstlich gut vpfehn hebben, damit vnser borchfrede vermöge vnser sigel vndt breue, de wy vns von worden to worden strenge vndt veltiglich vnvorbracken mit handt vndt munde by vnfern ehren wol to holden gelouet vnd togefacht, (gehouden werde).

5. Ob sick Jenige twydracht vnter den v. d. Sch. begeue, so schollen de twe so dat hus Innehebben so bald se dat erfaren de öldesten v. d. Sch. so in der nege geseten, to ohme fordern vndt ohme sodanes antegen vndt alsodanne forth de andern, so sick erren, eines dages mit öhme vereinigen vndt vor sick fordern vndt öhre scheidessrichter sein, nach vermeldung vnser olden segel vndt breue.

6. Wy v. d. Sch. hebben vns ock vorbehalten, dat Betzendorp vndt Apenborch in vnfern anliegenden noden vnser apen hufe fyn vnd bliuen schollen vndt niemandes von vns sine erligen sacken in recht edder süß darvan tho erfodern verhindert werde, doch wan solches einem edder mehr vorvele vndt van noden fyn worde, de edder defuluigen schollen öhren handel wo volget vndt nit anders vthföhren. Ernstlich schal he eine schrift an uns samptlich wedder den, edder de, de he tho heclagende hett, stellen vnd sick vp vns schleuniges rechtes edder frundlich erkentnus erbeden, derfuluigen schollen de bede v. d. Sch., de Betzendorp to Jeder tidt von vns Innehebben, fruntlich annehmen vndt twe von Jeder Parth de öldesten in der nege geseten to sick bescheiden vndt den handel mit füte bewegen vndt nachtrachten. Wert alsedenne befunden dat de gethane scrifte des ordes, darhen de gethane klage ludet, to schicken vonnöden, so schollen de bemelten v. d. Sch. von vnser gantzen ge-

schlechts wegen flietich to schriuen macht hebben, werde alsden vth des beklagenden antwort befunden, dat ydt to einem fleunigen rechtlichen oder gutligen vthdracht kamen mag, so schollen de gemelten v. d. Sch. vp ferner anregent vnsern gnedigsten herren den Churfürsten dorch öhre schrift oder in eigener Person erfocken vnd sinen c. f. g. öhren gethanen stith vntertheniglichen anzeigen vndt nachdem syn c. f. g. in allen wegen vnser to flunigen rechte, edder in der gute alle tydt to entfcheiden mechtig is vndt syn schall, vp syn c. f. g. erbeden worden, alsdan wen synen c. f. g. ock nicht gehulpen, so schollen den klegern vnser huser Betzendorp vnd Apenburg darup vndt afftoriden vnd öhren aneil nach alle öhrer notorft to gebrucken von vns vngehindert vnd vngeweigert syn, doch dath man dennoch bei nachte den oder die nicht vp edder afflathe, es geschege den mit rath der yer Oldesten v. d. Sch. in der nehe gefeten.

7. Geschege ock, dat de v. d. Sch. olt edder Junck wo de ohren nahmen eigen von frunden oder frembden in wider werdigen sacken, vmbe behufung, verbergung oder von Betzendorff sie to vorschriuen oder to dage to fören erfocht worden, dat schollen wy alle edder niemandts besonder to dhon macht hebben, vthbescheiden de beiden v. d. Sch., den vnser behufunge Betzendorp in verwarung bevalen, wan defulwigen von redelichen vndt ehrlichen luden mit vpperichten vndt ehrlichen sacken erfocht worden, dorinne sie vnsern gnedigsten herren des Churfürsten to Brandenburgk recht edder gutlich erkendtnus dulden vndt liden kunden vndt sick ock vp vns v. d. Sch. erbaden, wen solches gescheytt, so schollen de vorbenomeden beide v. d. Sch. vor einiger vertröstung edder tofage von Jeliczer Parth twen von den öldesten vp de nege gefeten, bescheiden vnd nach öhren radt vndt suft nicht toverlatige edder abschlegige antwort geuen, doch nach vermuge vnser sigell vndt briue, so derhalben von vnsern eltern vppericht worden, alsdan im rade der benomeden v. d. Sch. einige hendel antonemen, befunden, die dat gantze geschlecht, de laft vndt de vnradt so daruth erwachse, dragen muste, Ob dan nut edder gewyn darvon queme edder to erlangen were, daran de genanten v. d. Sch. nyne flüit sparen schollen, was den also were erlangt, darvon schall den beiden gemelten v. d. Sch. den haluen teyl vndt dem geschlechte to erholdung öhrer radtschop der ander theil togewandt werden.

8. Idt schollen ock de v. d. Sch. so also in groten wichtigen anligenden sacken to rade erfordert werden, to kamende vorpflicht syn vndt öhren guden radt dem geschlechte to ehren vndt besten gerne mittheilen vndt duffe so in der nege gefeten schal also vndt vp de vorfanden werden, de Betzendorp in einem dage erlangen mögen.

9. Eft sick ock todröge, dat in der beider v. d. Sch. vndt in der erforderien öldesten rede befunden worde, dat de andern v. d. Sch. so am huse to Betzendorp vndt Apenborch berechtiget, tosamende to kamen vonnöden vndt von Ihnen erfordert werden, Alsdan schollen de sämplich vnd sonderlich to kamen vorpflichtet syn.

10. Vndt eft nun von allen denen, so von beiden v. d. Sch. vndt den öldesten in anliegenden nöten itzo vorschreuen vndt bescheiden vthebleuen, einer oder mehr wo de benömet, de nicht durch merkliche schwachheit ihres liues oder to reddung öhrer ehren vthobliuen verorfacket, den schollen de gemelten bede v. d. Sch. von stundt an gesichts ohne allen verschonen to Apenborch myt fines suluest lyffe vnd Perden vndt Knechten to einem rechten inlage in eine apene herberge in fordern vndt dar nicht vth by dage edder nachte, edt hebbe den vnserm geschlechte to erholdung öhrer buw vnd radtschop vfftig rynsche gulden entrichtet vndt betalet.

11. Ist ock Jemandts v. d. Sch. an vns andern süft brokfellig werde nach vermöge vnser breue vndt sigel, sollen die gemelten beide v. d. Sch. von vnser aller wegen to inlager to fordern macht hebben vndt de gebröcke ohne alles nalaten von ihnen nemen vndt schal de halue deil der

brücke den beden tohören vndt tokamen vndt de ander helfte vnferm geschlechte to erholdung vnfer radfchop.

12. So de v. d. Sch. ock to Landtdage von vnferm gnedigsten herrn dem Churfursten erfordert werden, alsdan vndt to Jeder tiidt schall einer von den beiden vom hufe to Betzendorp darhen to then vp sinen Kofften vorpflichtet sin, vndt soll einer vmb den andern fodane reife dohn, denfuluen schollen to Jder tiidt de andern v. d. Sch. einen to geuen, alfe wan de von dem olden Parth to landtage theen schall, so schollen de ander Part dem einen togeuen, vnd wedderumb schal in der andern tiidt mit den andern ock also gehalten werden, vnd ein Jder vp sin eigen cost vndt theringe theen, bei poen 20 gulden dem geschlechte.

13. Es schollen ock de beiden v. d. Sch. ein ernstlich gut vpfehen hebben, domit vnse grauen to Betzendorp, Jetzen, vnfer landt wehren, thune vndt damme vndt ander vnfer vftung in guder hode, betierung vndt verwarung gehalten werden mit den Jennen, de dat von olders tho donde schuldig.

14. Idt schal vnfer hus Betzendorp mit wechtern nach vnferm vermögen verfehen werden.

15. Es schollen ock de bede v. d. Sch. ein ernstlichs vpfehens hebben, damit von niemands noch von öhne suluest Flaf in de Jetzen edder in de grauen edder füst in de vletende water oder ströme in de röthe gelecht werden. Geschehes auer, so scholl dat Flaf, es sy wem es wolle, den beiden v. d. Sch. verfallen syn. Geschehe es ewer von öhm sulwest, so schollen se bei einem Inleger dem geschlechte to öhrer radfchop teyn gulden vorfallen syn.

16. Es schollen ock de beide ein ernstliches vpfehen hebben, dat nemandt in vnfern samenden vnuordeilten watern vische oder krewete, es sy dan der v. d. Sch. brölich gefinde, edder das sie in eigener Person to Betzendorp oder Apenborch weren vnd vor sick vischen vndt kreweten laten.

17. Wy v. d. Sch. befinden ock, dat vnse arme lüde mit geistliken vndt weltlichen gericht vndt andern errungen merklich beschweret werden, der wegen schollen de gemelten beide v. d. Sch. alle Jar Dreimal gerichte holden, alfe dat erste vp Dingestag nach Misericordia Domini vndt dat ander vp Dingtag nach Michaelis, de beide gerichte schollen to Apenborch gehalten werden, vnd dat drüdde den Dinstag nach der hilligen dreier königen, dat schal to Betzendorp gehalten werden vnd schollen de beiden v. d. Sch. suluest beide, edder tom wenigsten einer, so der ander vth merckligen anligen vorhindert werde, an dem gerichte sitten vndt solle vier vth Betzendorp vndt vier vth Apenborch by sick am gerichte sitten hebben.

18. Hiervor schollen de twe v. d. Sch. to einer ehrlichen vnterhaltung von vns allen v. d. Sch. in öhren nutt to keren vndt wenden hebben wo hier nach volgen:

Erflich alle Tölle vndt Pundtschwar, wo von olders vndt allewege to vnfern hufen Betzendorp vndt Apenborch gewesen vndt noch hören; darto mögen se tölner fetten vndt de heuen vndt einnehmen laten. Vndt ob Jemandts de rechten strate nicht holden, edder vnferre tolle vmbfaren wurden, darup sie gude achtung haben schollen, vndt wo von öhme derhaluen etwas vpgedrewen worde, schollen de den haluen deil des vorfallenn gudes vor sich beholden vndt innehen, vndt der ander halue deil schall dem ganzen geschlechte to behoff ährer notorft bleuen. Wo auer Jemandt anders vnter uns v. d. Sch. vther halben die beiden, de vofahrne guder anqueme vndt vpdrewen worde, alsdan schal der drutte Theil der vorfallen guder desfulwigen sin vndt bliuen vndt dat ander wo bauen gemeldet gedeilet werden. Doch schollen se vnd ein Jder fodane vpgedrewene guder vier wecken lanc by einander vnuorruckt bliuen laten vndt in guder verwarung holden.

Thom andern alle Ziefe in beiden vnfern vleben Betzendorp vndt Apenborch vndt allen erfkrögern, to düsten vnfern genanten hüfern gehörig, wa de namen vnd von olders gefelt hebben, de

schollen von Jglichen tunne bers einen lüb. schill., doch einem Jeden, wes sie vthehaluen der Ziefe to geuen schuldig vnshedlich. Idt schollen ock de twe v. d. Sch. macht hebben, so se darumme von den mehrer deil eines dorpes, da vor keine erfkroge gewest, angefocht vndt gebeden werden, einen krog vndt nicht mehr toleggen, vndt de schollen we de andern ock einen lüb. schill. von der thunne vndt von dem vathe III schill. lüb. geuen, vndt davon schollen de twe genanten v. d. Sch. ein recht luter klar register holden vndt macken, damit wy v. d. Sch. darnach vns weten to richten, vndt ob in diesen nuwen krogen de also von den twen vppericht einige bröcke vellen, de schollen de twe fordern vndt schal der halue deil der beider sien vndt die ander helfte des dem die mahñ hört.

Tom drüdden drüttig gulden munte Jerlicher hebung vth dem lager gelde, fo von den gemeinen lagern vnser lehnlüde vndt andern gegeben werdt.

Tom vierden öhren andeil aller bröcke wo bawen bemelt. Es scholl ock de vischerie in vnfern borch grawen vndt möllen dicke bie dem hufe bliuen vndt schal darup to vischen niemandts macht hebben, dan alleine die beide v. d. Sch., so to Jder tüdt, wie gemelt, dat hus Inne hebben, doch schall ein Jder nicht mehr dan einen vischer holden, derfulue schal mit einem worp edder stecknette vefftein klafter lang vischen vndt süst mit neinen andern getow to vischen macht hebben, vndt schall ock nicht mehr fangen, alle sienem Juncker to den ehren to syner köcken not is, vndt wen de vischer den dach gefischet, so schollen sy den khan by der brüggen an dem walle anfüren, alsdan schall der kan dorch den borchfluter alle auende in vorwarung genamen vndt angeflaten werden.

19. Diefse vorbeschreuen bestellinge vnser hufes Betzendorp mit allen vndt Jeglichen artikeln wo de alle vndt Jeglicher in sunderheit sienen namen, hebben wy vorgeschreuen v. d. Sch. by handt-lauenden ehren vndt truwen, mit handt vndt munde wol vndt veste to holden verspracken vndt togefacht; doch dat duffe bestellunge vndt vordracht 24 Jar negeft nach einander sien vndt bliuen schall, vndt van vns allen edder einen Infonderheit nicht astothonde macht hebben scholden. Ouer na vthgange vndt verlope der 24 Jar mögen de v. d. Sch. diese bestellung, vndt alle vorhandlunge dieses breues vorandern vorbeteren edder ihres geualles gantz affdhon.

20. Wy genanten v. d. Sch. hebben vmme dat anheuen der regierunge vndt husfholdunge to Betzendorp de kaul gelecht, vndt ist vp erstkamenden Ostern den N. vndt N. gefallen vndt nach verlop drier Jahre, so wil idt den N. vndt N. ock dre Jar also to wanendē gebüren, vndt euer nach dre Jar den N. vndt N. ock dre Jar, also dat idt in den 24 Jaren einen Jden mit synem andeil vmme ghe, vndt nach allen dren Jahren von de so dat hus Ingehet, vpthen, schollen ver v. d. Sch. van vnser twigen Part darto erfordert werden, dorch de beden de affhen vndt gude achtung vndt vpfehn hebben, dat alle ratfchop vndt was den twen v. d. Sch. verantwortet gewest, in aller mathen, so statlich wedder, also se dat angenamen, vorantworten.

21. Ist nu Jemandts von vns v. d. Sch. duffe vnse gude wolmeinunge, de we to ehren nutt vndt wolfahrt vnser gantzen geschlechts willigen beleuen vndt annehmen, nicht einich syn wolte, dat wy vns doch to neynen vorsehen edder vortrüsten, hebben wy uns voreiniget vnde vordragen, dat de oder der der friehheit vnser hufes synes anparts oder süst vorfallen syn sol, ock syne holte, wische, vischery, wes des zu diesem hufe toböhöret, nicht gebrucken, so lange das de edder der vnserm geschlechte twe hundert rynische gulden to behoff vnserer noturft entrichtet vndt betalet hebben.

Duth alles vndt ein Jegliches besunder wo bawen geschreuen, hebben wy alle benomede v. d. Sch. to einer vnwederroplichen bekindnus stett veste vndt vnvorbrocken wol to holden ein Jglicher

syn angebaren Inſigel to einer beveſtunge vndt vulkamen an diſſen brieff willich gehalten. Datum am mittwoch na Bartholomei Anno 1531.

Von dieſem Burgfrieden ſind noch mehrere Abſchriften vorhanden die in den Namen und in einzelnen nicht unwesentlichen Punkten von einander abweichen. Vorſtehende iſt genommen von einem Exemplar im Schul. Archiv zu Propſtei Salzwedel, das von Albrecht auf Forſt mit eigener Hand durchcorrigirt, mit Randanmerkungen verſehen und zum Theil auch commentirt iſt.

CDXLVII. Die ſchwarze Linie der Schul. reuerſirt ſich, die bei der Uebergabe von Bezendorf übernommenen Verpflichtungen treu zu erfüllen, am 28. Febr. 1532.

Wy Sibert, Jürgen Hinricks ſone, Kerſten Haſen Sohne, Hans, Curd Dietrichs Sohne, Achim, Heinrich Haſes ſone, Jacob, Richard junge Werners Sone und Levin Albrechts Sone alle v. d. Sch. Broder und Veddern, dat junge Part genant, bekennen — dat wy uns mit unfern Veddern Albrechten, Fritzen, olde Fritzen Sone, Buſſe, Hans, Chriſtoph, Buſſen ſohne, Matthias, Berends ſohne, Bernt, Curd, here Fritzen ſohne und Chriſtoff, Berends ſohn, alle v. d. Sch. gebrodere und Veddern, das olde part, vereiniget unde vordragen, vnſe Erbhus Bezendorp vermoge etlicher Articul ſo deſshalben is upgericht dorch vnſe ſambtlich und ſonderliche Bewilligunge und verſegelt und verbrevet to beſtellen und under andern, dat twe v. d. Sch. etwa dat olde und der ander dat junge part vnſe gemelte hus inne hebben ſchollen nach vermeldung derſulbigen Articul und breue darupgelaten und beſpraken, wy gemelten v. d. Sch. dat junge part — by unſeren wahren truwen unfer frundlickeren leben Veddern der olde part, dat wy up to kamende Oſtern enen v. d. Sch. vnſe part vnſe Ervhus von vnſe wegen in to hebben verordenth und geſettet hebben und willen ſo fort alle Jahr bet to uthgange der zwölf Jahre, wo wir uns voreinigten alle und ider Articul ſo derwegen dorch uns bewilliget ſtede veſt und wol to holdende unde natokamen, unde ſo wy daran ſumig werden dat doch nich ſien ſchul, ſo ſchollen und mogen uns unte Veddern der olde part ſambtlich und ſonderlich in ene apen herberge to Apenborch inmahnen, dar wy up Erfodernt von ſtund angeſichts breues mit unſern eigen Libe Knechten und Pferden inriden willen unde ſchollen ein recht Inlager holden und daruth nicht ehr it ſy den vnſe hues vermoge vnſe Verſchriwung von unſer wegen beſtellt. Des toh mehrer ohrkunt hebbe wy uppegenante v. d. Sch. der junge part — en jeglicher — ſin Ingeſegel — hengen laten an deſſen breff. So geſchehen am Middewecken na dem Sondag Reminifcere 1532 im veſſtein hundert und twe und drüttigſten Jahre.

Von einer Abſch. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXLVIII. Lehnbrief des Kloſters zu Scheningen für die v. d. Schulenburg über den dritten Theil von Schernebeck, am 13. April 1532.

Wir Er Kurth Kofer Proueſt deſs Cloſters ſunte Laurentz bouen Scheninge bekenne — dat wy mit wethen vnd willen duſes Conuents — gelegen hebben — den Erbarn vnd Veſten Albrecht v. d. Sch. alſ den Oldeſten vnd Fritzen ſinen broder, Beiden Fritzen zeligere ſohnen vnd

Busfen, Hanse vnd Christoffen v. d. Sch. Gebröder, Busfen zel. sohn, Alse die negeste Arffen van Er Busse v. d. Sch. zeliger herkamen tho truer handt vndt sampt tho einen Menliken lehn alsf Lehnrecht is öhn vnd ehren lehnsferfen, mit dem drüdden deil des dorps Schermbeke mit Allem Rechte, Nichts vthbeseiden in Holte vnd velde, Wischen vndt Weyden, dartho ein halff holtstede, benomt de Berfswinkel, in aller mathe, so Hansf van Embeke van Unfen Kloster in vordyden tho lehen gehath hefft, vnde de sulstige Hans van Embeke mit weten vndt fulbordt vnfers Vorfaren geschehen, den von Luderitze vor hundert gulden verfettet hebben, dafs denne die v. d. Sch. vorbenompt — macht hebben, nach ohren willen vnd bequemeit, vor sodan hundert gulden wedder In tho lösen, Ahne Jemandes Inrede — — Veffteihundert im twe vndt drüttigsten Jhar, Ahm sonnauende nach Quafimodo geniti.

Aus dem Schul. Copialb. auf Br. Salzw.

Ein späterer Lehnbrief vom 28. Juni 1566 lautet eben so, ist aber aufgestellt auf Christoph, Probst zu Distorf, als den Eltzen, Georg und Frigen, Albrecht S., Wedege und Joachim Frigen S., Busfen, Caspern, Frigen vndt Hansen, Hanses S. Dennich, Christophs S. Busfen, Busfen Sohn. So auch ein gleichlautender von 1580 Montag nach Mariä Reinigung auf dieselben Personen mit Ausnahme Georgs, der in diesem fehlt.

CDXLIX. Kurfürst Joachim verschreibt dem Levin von der Schulenburg ein Angefälle von 750 Gulden, am 12. Aug. 1533.

Wir Joachim — Bekennen — Das wir vnfern Rath vnd lieben getrewen Levin von der Schulenburg vnd seinen menlichen leibslehens erben In Ansehung seiner willigen gehorsamen vnd fleissigen Dinst, So er vnns bisshere gethan hat hinfurder thun sol vnd wil Auch aus sondern guaden Auf vnd an dem negsten Ritter lehen gut, So vns in vnser Alten Mark vorledigen wirdt vnd vor Dato dits briues vor vns vnd vnfern vorfarn vnuorsagt vnd vnuorschrieben ist, Achthalb hundert gulden an Muntz zu rechtem angefell vorschrieben haben. Vnd wir vorschreiben Ime vnd seinen menlichen leibslehens erben solch Achthalbhundert gulden angefell an Muntz Inmassen wie obstett In Krafft vnd machdits briues vnnd also wan vns In vnser altenmark ein Ritter lehengut so vor Dato dits briues von vns oder vnfern vorfarn vnuorsagt oder vnuorschrieben ist vorledigt, Daran soll er vnd sein menlich leibslehens erben Alsdan Achthalbhundert gulden haben von vns vnd vnser herschafft zu manlehen nemen vnd empfahen, besitzen vnd gebrauchen, vns auch daruon thun vnd dienen soll als manlehens recht vnd gewonheit ist. Doch sol vns vnd vnfern erben das lehengut, So benedictus Schonberg von vns zu lehen hat, In allwege vorbehalten vnd aufgenommen Auch sonst Idermeniglich an seinen rechten vnshedlich sein. Zu urkund Datum Coln an der Sprew, Dinstags nach laurenti anno etc. XXXIII.

Nach dem Copiarie des kurr. Lehnsarchives Nr. 34 u. 38. fol. 105.

CDL. Herzog Ernst von Braunschweig überläßt Levin v. d. Schulenburg das Amt Kniefsbeck auf 10 Jahre, am 2. Octbr. 1533.

— Wyr Ernsth hertzog zw Brawnsfwig vnnnd lüneborg Bekennen — dasf wyr vnns myth dem Erbaren vnserm liebenn getreuenn leuine von der Schulenborch haben des gelts halber, Iso Ime an vnnnd aus vnserm hauf Stadt vnnnd Ampt Luchow Isth verschrieben, nachfolgender gestalt vnd Masse vertragen, Ime vnser haufs vnd Ampt Kniefsbeck Inzuthun versprochen vnd Inenn zw diensth angenommen, Nemlich vnnnd also: Demnach wyr gemelten Leuin von der Schulenborch sein auff berurten vnsern haufs vnnnd Ampt Luchow etliche gulden vermuge brieff vnnnd Siegell darober auffgericht schuldig, Szo sollen vnnnd wollen wir Ime auff nachtkomende Osternn Inn abekurtzunge fsolcher Summen das Jenig, das Curdt von der Schulenburg vber vierthawfsenth golt gulden an dem kniefsbeck hatt, qwiten vnnnd erledigenn, Iso soll ehr Leuin myth seinem Vettern Conrardt vonn der Schulenborck handeln, das ehr Ime dasfelbig vnnser hawfs vnnndt Ampt kniefsbeck ssonder vnnsern schaden vf berurte Osternn abtreten vnnnd Inrawmen wolle, vnnnd soll gemelter Leuin Conraddenn vierthawfsenth golt gulden vergnugen, dasf Conrardt also der gulden Iso ehr am Kniefsbeck hat entricht vnnnd zufriedenn gestalt werde, darauf soll ehr Leuin vnnser hawfs vnd Ampt Kniefsbeck Innhemen vnd daselbig zehenn Jar lanck die nechste lauth der Schlofsverschreybunge Iso Ime ssonderlich darauff soll gegebenenn werden geprauchten vnd Inne haben. Vnnnd Iso wyr dann Leuine vber die gulden, Iso wyr Ime an dem Kniefsbeck wollen quidtenn, noch etliche gulden an vnnnd aufs vnserm hawfs vnd ampt luchow schuldig, ehr vnns auch gemelth vnnser Ampt wie Ime dasf verschriebenn nith abzutretten schuldig, wyr hetten Ime dan diesfelbighe vf eynmahll zugleich zuuor bezalthe, hatt ehr vnns den willen gethann, dasf er folche Summen Inn den nechsten Sechs Jaren nach einander will vonn vnns bezalthe nehmen, Nemlich vf nachst Osternn vber ein Jar, dasf Isth wan man der weyniger Zall funff vnd driffig wirth tzellenn, vier thawfsenth, die andernn Ostern vier thawfsenth, die dritten vierthawfsenth, die vierdenn vnd die funfften vnd Sechsten Ostern alsdan den Resth zugleich Ingeteylt, dasf also Inn folcher zeith die summen, Iso ehr ann vnserm haufs vnnndt Ampt luchow hatt, soll gantzlich entricht abgelegt vnnnd bezalthe werden. Doch sollen vnnnd wollen wyr Ime leuin mytler zeith zw Jedem Jare die ausstehende vnnnd hinderstendige Summen myth gepurligenn Zinsenn aufs berurten vnserm Ampt Luchow verzinnsen lassen: Vnnnd Iso die bezalunge gescheen, soll vnnnd will ehr vnns aldann vnser verschreybung, die er deshalb hath, vnuerzuglich zustellen vnnnd wider vberantworten, auch mytler vnnnd zu Jeder Zeith der bezalunge gepurliche Qwitantz des entledigten gelts gebenn. Es soll auch hiemyth das lager vnnnd anders dasf leuin vber die gepurliche Zinsse Inn berurter verschreybunge verschriebenn abgethan vnd hinfurter von Ime vnd den seinen nith gefurderth noch gehalten werdenn. Vnnnd weil wyr dann gedachten leuin von der Schulenborg myth gnadenn geneigt vnd Inen vnter vnns wonende vnnnd Inn vnserm diensth zu habenn wollgewilligt, Iso sollen vnd wollenn wyr Ime vf Nachtkomende Osternn vnser hawfs vnd Ampt kniefsbeck oberurter gestalthe vnnnd wie es Curdt vonn der Schulenborg Jtzt hat Inthun, die Zeith vber jerlich Sechsig gulden muntz zu dienstgelt, Ime auch auff Sechs pferde vnnser hofkleidunge gebenn, vnnnd In vnserm diensth wan ehr myth vnns reyth oder von vns vorschickt wyrth vor gewonlichenn schadenn gleich vnserenn andernn dienern stehen, dar gegenn soll vnnnd will ehr myth Sechs gerustedenn pferdenn vns von haufs aus vf vnnser Zerunge vnnnd kostenn zu dienenn gewertig vnd verpflichtet seinn. Dasf alles Iso vill vnns belangeth Furtilich vnnnd auffrichtig zu haltenn geredenn wyr obgnanter Herzog Ernsth bey

wahrenn treweun vnd wortenn. Zw vrkunde — Im funffzehnhundersten vnd drey vnd dreiffigsten Jare Donnerstags nach Michaelis.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Br. Salzw. Siegel vollständig.

CDLI. Sieverts v. d. Schulemborch Erklärung über die von seinen Töchtern Catharina und Lucie, Nonnen des Klosters Distorf mit eigenem Gelde in den Dörfern Lohne, Loxstede und Jeggeleuen ausgelösten Getreidepächte, am 6. April 1534.

Ik Siuert van der Schulemborch, Hinricks zeliger sone, Bokenne dat Ick vergunth hebbe mynen dochteren Katherinen vnd Lucien bogeuen Juncfrowen In dem kloster to Distorpe Twe wispel roggenn Jarliger pechte Jntolegennde In mynen erffguderenn Benomeligen In dem dorpe to Lhone — Ock In dem dorpe to Loxstede vorgeschreuen druttich schepell roggenn in Lhone vnd de achtein schepell roggenn In Loxstede myne dochter obgedacht mit ohren eigen gelde wo dat ohne In ohrer Inkleding van ohren vnd mynen frunden gegeuen is Ingelofet vnd to sick wile denn nhu myn dochter Lucia van der Schulemborch In God is vorstoruen So geue vnde vorlate Ick Siuerdt van der Schulemborch nhu von gentzligenn mit gudem weten vnd willen dufse vorbonomede druttich schepell Roggen to lohne vnd achtein schepell roggenn to Loxstede In vnd an den beiden vorbenomeden houen vndthuuen myner dochter Katherinen van der Schulemborch dewile fse leuet ahne alle geuerde vnd nemandes den roggenn van ore afftolozende. Weret ouer sake dat myn dochter Katherina vorstorue dat God de almechtige na synem Godligen willen lange wil gnedich vorhoden, denne schollenn dufse vorbenomede Twe wispell roggenn wedder vnmme an mynen Sane Kersten van der Schulemborch vallen vnd ehme frig vndt quydt in welches ohme fyn Suster Katherina van der Schulemborch vth fruntschop leue vnd gudem willen gudtwillich nagegeuen den Roggen na ohrem dode sines geuallens to geneten vnd to gebuken. Wo ouer myn Sane Kersten van der Schulemborch sunder liues eruen dodes haluen vorfelle dat God mit gnaden wil affwenden denne heft myn dochter Katherina van der Schulemborch de macht sick vorboholdenn dufse vorgeschreuen Twe wispell Roggen Jarligs paches In den beiden bonomeden houen ohrer Suster Kynde to geuende alse Jurgen eddell van plate Kynder edder dem hebber dufses breues myth oren guden willenn dewile dat idt obre eigen geldt gewefen is dar fse dufse vorbonomede pechte mit Ingelozet hefft vnd Ick vorbonomede Katherina van der Schulemborch Bokenne vor Jdermenpichlich dat duth so alles wo vorborort myngantze wille is vnd gutwillich allenthaluen nhagegeuen hebbe. Wan ouer myne negeften eruen de vaken genomede twe wispell Roggen In dessen vorgeschreuen beiden dorpern van myner Suster Jurgen eddell van plate Kynder wedder hebben willen, So scholenn fse myner Suster Kyndern obgedacht edder dem hebber dufses breues midt ohren guden willen hundert gude genge vulwichtige Rinische golt guldenn geuen vnd to dancke vorenogen vnd botalenn — — Als denne myne gnante dochter Katherina Im dorpe to Jeggeleue In Arndt Simans haue negen schepell roggenn vnd In Gercke gartzen haue darfulueft dre schepell roggenn Jarligs pachts mit ohren eigen gelde Ludt Segel und breue ock hefft gefriget, Ingelozet vnd to sich gebracht vnd hir namals mehr pechte an Karne vnd gelde In mynem gude Inlofsen vnd frig maken worde, Mit den pechten Schal ahne alle voranderinge gehalten werden Alze mit duffen twen wispell roggenn wo vorangetzeiget, dat Ick vilgenomede Katherina van

der Schulemborch gutwillich ock bewillet vnd nagegeuen hebbe. Tho orkunde etc. gegeben vnde Schreuen Na Cristu vnnes hernn gebordt vffteinhundert darnha jm ver vnd druttigsten Jare des mandags In den hilgenn Osternn.

Nach dem Orig. des K. Provinzial-Archives zu Magdeburg.

Anmerk. Die ausgelassenen mit Punkten bezeichneten Stellen sind durch ein im Orig. befindliches Loch bewirkt.

CDLII. Des Johanniter-Herrenmeisters Lehnbrief über Remlingen für die v. d. Schulenburg, vom am 24. Juni 1534.

Wir Bruder Veit Tummen scit. Johannis Ordens Meister und Gemein Gebiether bekennen — das — erschienen sein die Erbaren Achim und Heinrich, Jacob und Richard auch Levin v. d. Sch. Gebrüdern und Vettern — bittend — Ihnen und ihren Erben ihr väterlich und vetterlich angeerbt Lehn und Erbe im Dorfe Remlingen zu verleihen. — — Reiche ihnen — zu einem rechten Mannlehn im Dorfe Remlingen zwölftehalb hufen landes mit den höfen, so dazu gehören — — wie ihre Voreltern van uns und unsern Orden das zu Lehn gehabt. Berlin etc. 1534. Mittwochs am Tage Johannis Baptistae.

Von einer Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwehel.

In demselben Archiv finden sich noch Abschriften späterer Lehnbriefe, unter andern auf Friedrich Wilhelm, Ludwig Herrmann Hero, und Wilhelm Friedrich, Gebrüder, Söhne des General-Lieut. Achaz, ausgestellt von dem Herrenmeister Prinzen Carl in Preußen am 3. Juli 1732. Auch die beiden Brüder von Achaz mutheten 1733.

CDLIII. Busso v. d. Sch. erhält vom Kurfürsten die Königsmark'schen Lehn Güter zu Wolterschlage und Meseberg, am 15. Febr. 1535.

Wir Joachim — thun kund — das wir erkant haben die getreuen — dienste, so vnns vnser Rath — Busse v. d. Sch. zw Sandaue — gethan hat — vnd auch zur wiedererstattungk vnd vergnuge seiner Pferde schadenn vnd anderer schulde auch angefelle — alle vnd Jegliche Lehn Güter zw Wolterschlage, zw Mesebergk vnd anderswo die gelegen sind — — Inmassen vnser Claws von Konnigsmark zu Wolterschlage von vnns in lehn gehabt — vnd jetzt von vnns Rethen George von Quitzaw, Hauptmann vnser Prignitz, Gerdt von Lüderitz vndt Curdt von Rindtorff an vnse Stadt, die auch des von vnns beuehlich gehabtt mit hand vnd mund verlassenn hatt, Ihme vnd seinen menlichen Leibes vnd Lehens Erben zu rechten Manlehenn geliehen habenn. — Am Montag Inuocavit 1535.

Von einer Abschrift im Gräfl. Schulenb. Archiv zu Begenorf.

CDLIV. Kurfürst Joachims Lehubrief für Hans v. d. Sch. über verschiedene Güter, die er von Christian v. d. Sch. gekauft, am 6. Febr. 1536.

Wir Joachim — Marggraß — Bekennen — das Wir nach thotlichen abgang — Joachims — vnsern lieben getrewen Hanßen v. d. Sch. Achims son. — diese nachgeschriebene guther, Zins vnd pechte zw Rechten Manlehn gnediglich geliehen haben, als: Im dorff Stapel *) vff hans gudens hoff vnd hufen 15 Schfl. Roggen, einen gulden vnd sechs vnd zwanzig schilling. Im dorff Alem vff hans bocken hoff vnd hufen Einen Wispel Roggen vnd zwey Marck dienstgelds; Im dorff Rorberge vff Oldendorfs hof Einen Wispel Roggen vnd fünf Marck dienstgeldes; Im dorff Stockem vff Drewes schultzen hoff ein Pfund Dienstgeldes, eine Mark vor das Lager daselbst, vnd der koster giebt ein halb Pfund Pfeffer; Im dorffe Pucken, Henning Bene giebt anderthalben Wspl. Roggen; Im dorff Lütken Gerstede vff hans feltzen hoff vier vnd zweinzig schillinge pacht vnd zwey Marck dienstgelds; Im dorff Buck vff siwert schmidts hoff eine Mark dienstgelds; Im dorff Wibelitz Thide schulke giebt eine Marck vnd acht Witten; Im dorff Wubelde ein wust kostererbe giebt sechs vnd zweinzig schillinge; Im dorff Storbecke einen halben Wispel Roggen; zw Apenborg zwey pfund von einer Wysen; Im dorff Ragow (Rochow ?) anderthalben gulden zins vnd das dritte teyl an der Bruckmühlen mit aller zubehorung; Im dorff Rademin den schulden mit allem Rechte vnd Dinste vnd giebt zwey Gulden vnd helt ein lehenpferdt, Item hans Langenbeck daselbst giebt ein Marck Jerlichs; Im dorff Sidentramme der schulze giebt Jerlichs sechs scheffel Roggen vnd sechs marck pacht; Im dorff Imkathe hans klipzig giebt einen halben wispel Roggen vnd zwey pfund dienstgelds; In kreftens hof zw Pertz sechs scheffel Roggen; Im dorff Wendischen Langenbeck vff Achim Niebars hoff newn scheffel Roggen vnd drey marck pacht; Im dorff Klenow otte schultze giebt Jerlichs dreisig scheffel Roggen vnd einen gulden dienstgelt; Im dorff Buck vff Clawes schultzen hoff einen halben wispel hafer vnd dreisig schillinge dienstgelt; Im dorff Velgo vff Claws kerkens hoff newn scheffel Roggen vnd einen gulden dienstgelt; Im dorff Ribow vff einen wusten hof vier vnd zweinzig schillinge; Im dorff Wendischen Apenborg vff hene prignitzen hoff zwey marck — In massen hiebeuor vnser lieber getrewer Kersten v. d. Sch., Haffen feel. sohn solich Guth von vns vnd vnser herschaft der Marggrafschaft zw Brandenburg zw lehne gehabt vnd besessen vnd genanter Hans v. d. Sch. solich guth von Ihme erblichen erkaufft vnd bemelter Kersten v. d. Sch. solich guth von vns gewonlicher weis abgetretten vnd verlasen, zw Rechten manlehen gnediglich verliehen haben — — — In crafft dieses brieues — — — Auch haben wir vnsern lieben getrewen Albrechten vnd Fritzen, alte Fritzen feel. sone, Mathis, Buffen, Hanßen vnd Christoffer, Buffen feel. sonen, Fritzen vnd Curt Er Fritzen sel. sonen, Siwerten, Kersten, Haffen feel. sone, Jorgen, Jurgens feel. son, Hanßen vnd Curth Dietrichs feel. sone; Achim vnd Heinrichen Hanßes feel. sone; Jacob vnd Reichartt Werner feel. Sone, vnd Lefin Albrecht feel. sone gebruderen vnd vettern allen denen v. d. Sch. aus besondern gnaden an angezeigten gutthern mit einander versamlet sein vnd vorhin damit versamlet gewesen als zw Apenborg vnd Betzendorp zugehörig, die gesampte Handt verliehen, doch das sie derselben wie gesampter handt Recht vnd gewonheit ist, volge thun — — Czu urkunth — Koln an der Sprew, sontags nach lichtmess — Im funfzehen hundertsten darnach Im sechs vnd dreiszigsten Jare.

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwedel.

*) Stapel ist wahrscheinlich ein Schreibfehler statt Stapen. Aus Stapel haben die Schul. nie Hebungen gehabt.

CDLV. Heinrich v. d. Sch. kauft das Kalandshaus in Apenburg, am 6. Mai 1537.

Ich Heinrich von der schulenburg hanfes sel. sone bekenne — dat Ick — schuldich bin Ern her Wilcken, Decken, vnd hern hennige Bierstede Camerer vnd der gantzen Bruderfrop des kalandes Johannes Baptisten vnd Marien tho apenburg vnd Betzendorp vestein gulden munze vnd veer scheppell Roggen — daruor de vpgenanten decken vnd Camerer mick vorkofft hebben dat kalandesf hufs tho apenburg. — Gegeuen am middewecken nha Bonifacii Anno etc. XXXVII Jar.

Von einer Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLVI. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über Hebungen aus Schinne, Schernikau u. s. w., vom 5. Juni 1537.

Wir Joachim — thun kund — dasf wir — unfern Rath — Levin von der schulenburg, Albrechts feel. S., und feinen menlichen Leibes Lehnserben vff sein suchen — die jarliche Rechte, Zinse vnd Renthe zu rechtenn manlehenn — geliehen haben als im dorffe Schinne (aus 4 nahmhaft gemachten Höfen zusammen 1 Wspl. 1 Sch. Gerste, 3 Sch. Roggen und 12 schill.); im dorfe Zernikow (Schernikau) aus 6 höfen 25 Sch. hafer und 15 schill. Stend.); im dorfe Schetestede (Schorstedt) 1 Wspl. 6 Sch. Roggen (aus 2 höfen) inmassen hiebeuor vnfer Secretarius — Joachim Scheune von vns — zu Lehenn gehabt, aber an Levin — verkauft. — Wir haben auch denen von der schulenburg — an obberuerten gutheren die gefambete hand geliehen, inmassen sie mit anderen gueteren vorfammelet sein. Dienstag nach Corporis Christi 1537.

Von einer Abschr. im Schul. Archiv zu Bezenedorf.

CDLVII. Kurf. Joachim übergiebt die Propstei Diesdorf an Christoph von der Schulenburg lebenslänglich, am 4. Aug. 1538.

Wir Joachim — Bekennen — Als — Joachim — vnfer vater — den werdigen vnfern Rath — Ern Christoff von der schulenburg Albrechts son, auch mit bewilligung dominen vnd gantzer versamplung des Jungkfrauen Closters zu Distorff darfelbst zum probst angenommen, weil sich den derselbe vnfer Rath bifonher bey der probstey etliche Jar verhalten, dieselbe erlich vnd woll regiert hat, dasf wir auch domina vnd gantze versamplung des — Closters gut gefallens von Ime tragen; so haben wir Ime dieselbe probstey die Zeit seines Lebens zu regierende vnd derselben vorzustehen beuolhen vnd ingethan, Vns doroff gebethen, das wir Ime des vnfer kvntschafft gnediglich mitteylen wolten, so haben wir etc. — Zu urkunth etc. Coln a. d. sprew fontag nach Inuentionis steffhani Anno etc. XXXVIII^o.

Vom Original im Gräf. Archiv zu Bezenedorf.

CDLVIII. Dietrich von der Schulenburg erhält vom Kurfürsten die Propstei des Kl. Dambeck, am 15. Nov. 1540.

Wir Joachim — Bekennen — Nachdem vnser Rath — Dietrich von der schulenburg etlich Jar hero vnser hofdiener gewesen, sich in auferlechten diensten vnd gescheften treulich — erzeigt — haben wir vns auf ferner dienstbestellung volgender maß — mit Ime verglichen, also, das er fürthan die Zeit seines lebendts mit vier gerusten pferden von seiner behaufung aus vnser bestalter diener sein vnd bleiben, auf vnser erfordern zu Jderzeit dienstgewertich vnd In vnser vnd vnser erben gescheften vnd reifen, so Ime auferlecht werden, sich gebrauchen lasen, Vnd soll vnd wil sich In denen treulich vorhalten. Doch wenn er In vnfern vnd der herrschaft sachen reiset — soll er mit nottürftiger Zehrung verfehen werden, Wollen auch Ime auf vier pferde vnser hofgewandt geben vnd vnpferdeschaden stehn wie wir andern vnfern hofdienern thun. Dagegen aber — weil er fur etlich vergangener Zeit des von vns gnedige vortrostung vnd Zufage erlangt, haben wir Ime zu seinem vnterhalt In besoldung vnd dienstgelt die Zeit seines Lebens die Probstei des Jungkfrawen Closters Dampke mit aller seiner zugehorung, wie es von alters hero vnd itzt darzu gehörig ohne rechnung In zu haben vnd zu bewanen zugesagt, Doch das er die Jungfern, wie es von alters her vnd itzt gewonlich vorsehe vnd vorsorge, Auch das kloster In werden halte, nicht dauon ohn vnser bewilligung vorsetze, vorpfende oder entwende, Darzu soll er auch die Zeit seines Lebens bei seinen Geistlichen einkommen als Thompfrunden vnd lehenen so er In vnfern landen hat, abwesens als gegenwertig, wie andere Capittels personen vnd vicarien die residiren vnd zur stede wohnen Inne haben, genusen vnd gebrauchen vnd derselbigen nicht soll entsetzt werden. — Geben zu Colln a. d. sprew Montags nach Martini Ao. etc. Im vierzigsten.

Von einer vidim. Abschr. in Schul. Arch. zu Saßwehel.

CDLIX. Kurf. Joachim überläßt dem Landeshauptmann Levin von der Schulenburg das Kloster Dambeck, am 12. Nov. 1542.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Das wir aus zeitigem guten rath vnd vorbeacht dem erbarn — vnfern Rath — Levin von der schulenburg vmb der getrewen vnderthenigen dienst willen, die vns sein vater vnd vordern auch er selbst In viel wege vnd sonderlicher In diesem vorgangnen Christlichen Zuge wider den Turcken trewlichen vnd geflißen erzeigt vnd gethan hatt, vnser Closter zu Dammeke die Zeit seines Lebens ingethan vnd thun Ime daselbige hiemit ein, In allermassen, wie das hieorn die Pröbste vnd sonderlichen der negst vor Ime Ditterich von der schulenburg sel. bisher Innegehabt geossen vnd gebraucht hat, alles nach ausweisung der verschreibung, so wir itzgemelten Ditterich von der schulenburg seinen vettern sel. daruber gegeben, welches wir Ime auch In aller maßen geben vnd zustellen, wollen auch hiemit dieselbige Ime gnediglich bestethget — haben. Vnd damit sich auch seine leibes erben vnser gnade weiter zu getrosten, haben wir Ime noch darzu aus gnaden versprochen vnd zugesagt, wan es sich — zutraget, das er mit tode abgienge, für abtretung berurts Closters, siebenzehen hundert gulden vnser merklicher munz vnd landswehruung an demselben Closter empfahen vnd bekommen sollen. — — Wen solch fall geschicht, vnd wir das obberuert Closter wider jn vnfern handen nemen, oder sonst Jemandt

von vnfern wegen ferner einthun wollen, solle dafselbige fo lange keineswegs gefchehen, Es sey dan zuuorn die gemelte fumma zu gentzlich gnuge entricht vnd bezalt, Dan wo einige fewmbnus hierjnnen gefchähe oder vorfchie, fo sollen vnd wollen wir gedachten feinen erben das Clofter Dammecke In Iren handen In allermafien er felbft das Innen gehapt, fo lange ohne alle einrede vnd behelf gebrauchten vnd niesfen lafen, bis Inen die fumma der siebenzehn hundert gulden bezalt vnd ju getrewen henden vorantwort feyn. — Darentkegen hat sich Leuin von der schulenburg vns fein lebenslang widderumb zu dienen vnd trewe zu leisten. Colln a. d. sprew fontags nach Martini — Thaufend funfhundert vnd Im Zwei vnd vierzigsten Jare.

Joachim kurfürst, des heyl. Ro. riechs oberster felthauptman manu propria etc.

Von einer durch Georg v. d. Schulenburg gefertigten und durch einen Notar mit dem Drig. genau collation. Abschrift im Schul. Arch. zu Salzwedel.

CDLX. Levin von der Schulenburg fordert Gebhard von Alvensleben zu Gardelegen auf, Einlager in Salzwedel zu halten, am 12. Oct. 1543.

Mein freundlich dienst zuvor. Ehrbar — Ohm. Nachdem ich Euch nach lautt euer gegebenen brieffe vnnnd sigell vor Christoffer von der schulenburg dem Clofter Dambeck vorschriebenn euch vnnnd ander borgen lautt der verschreibung vilmals zur Einleistung gefordertt vnnnd gehofft, Ir hettet euch als ein ehrliebender ewren vorpflichten, ehren, trewen vnnnd gelobenn, auch Inhalt der gegebenen brieffe vnnnd Sigell besser bedacht vnnnd also nicht in vergessen gestellt. Aber wie dem allen, so esche, fordere vnnnd mahne ich euch nachmals zur vberflus vnnnd zum lestenn bey ewren trewen Ehren vnnnd guthen gelobenn, das Ir euch vf den negt kommenden Sontag nach aller Gottes hilligen kegenn den abenth binnen Soltwedel in Joachim Turitzen haufs mit ewrem selbft leibe vnnnd einem reifigen knechte vnnnd zween lastbaren pferden zum einlager einstellt vnd alda auch leisten vnnnd halten, wie von alters gewontlich vnnnd gebreuchlich, bis fo lang ich der Hauptfumma tzinse vnd erlitten schaden von wegen des Closters zufrieden gestellt. So gedenke ich euch och nicht mehr einzufodern, sondern werde vurfacht, in dem disf mein schreiben nachmals von euch in vergessen gestellt, das ich mich zu euch nicht vorfehn will, euch in Chur vnnnd fursten hoffen auch in ander vmliegende namhaftige staete vnnnd sunft ahn Kerken vnd kaken anschlan, damit Jder menniglich kunth vnnnd zu wissen, wo Ihr Brieffe vnnnd sigell gehalten, vnd euch also mallen vnnnd anflan, das euch nicht gefellig, Euch hierinne, Damit folchs nicht notig ewren sigell vnnnd der billigkeit nach zu halten sehe ich lieber, vnnnd will euch nochmals folche freundlicher wolmeinung zugefchriebenn haben. Datum vnther mein pitzier, freitags nach Dionysii. Anno etc. XLIII.

Leuin von der Schulenburgk, Verweser des klosters Dambeck.

Dem Erbaren vnnnd vhesten Geuertt vnnnd Aluensleuen zu Gardelegen meinen lieben Ohm.

Vom Original im v. Alvensl. Archiv zu Weterik.

CDLXI. Kurf. Joachim überläßt das Kloster Dambek einem der Söhne Levin von der Schulenburg für die Zeit seines Lebens, am 4. März 1545.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Nachdem wir vnsern hauptmann der Altenmarck Levin von der schulenburg — vnser Closter Dambcke — die Zeit seines Lebens Inne zu haben — vorschrieben haben, das wir aus beweglichen vrsachen Ime diese gnade erzeigt vnd bewiesen, vnd ferner auch solch vnser Closter Dambcke einen seiner sohne die Zeit seines Lebens auch zugesagett vnd vorschrieben haben, — also, das nach seinem tode einer seiner sohne bemeldt Closter Dambcke die Zeitt seines lebens Innehaben solle — Inmassen Levin — sein vater dafselbe itzo Innehat — Auch Ime zugelassen — Das er In obangezeigt Closter Ein tausentt gulden vorbawen mag — — Doch also, wan er vnd derselbe sein sohn so das Closter nach seinem tode Innehaben wirdt, mit tode abgehen — sollen wir oder vnser erben — Levin von der schulenburg sohns erben die Ein tausentt gulden, die er am Closter verbawett hat, wiedergeben, Alsdan vnd nit ehr, sollen sie vns oder vnsern erben — das Closter — abzutretten schuldig sein. Es soll auch diese vnser begnadung — Levin von der schulenburg an seiner vorschreibung, die wir Ime hieuor daruber gegeben haben, keinen abbruch — geben, befondern In der ablofung neben den Eintaufent gulden bawgelt kreftig gehalten werden. — — Geben zu Coln a. d. sprew mitwochs nach Reminiscere — Im funfzehnhunderften vnd fünf vnd vierzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria.

Von einer vidimirten Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXII. Hans v. Berge erhält Osterholz zu Lehn, am 1. Aug. 1552.

Ich hans von Berge Itzo zum Osterholte wonende Bekenne — Das ich recht vnd redelichen eins vgerichten beständigen vnd vnwiderrufflichen Erbkauffs abgekauft habe — Dem gestrengen Levin von der schulenburg Hauptman der Altenmarcken das Lehenguth so Mauritz von Ballenstedt seliger mein vorfaren bei Zeit seins lebends Inne gehabt — Und durch seinen todlichen Abgang ahn lehens Erben als dem letzten von dem geschlechte ahn vnseren gnedigsten hern den Churfürsten — Erleddiget hat, welchs — vnser gnedigester her gemelten Levin von der schulenburgk vnd seinen Lehens Erben gnedigt — verliehen, auch nachgegeben das ehr solch guth wieder verkauffen vnd zu einem Achter mhan lehen machen magk — vor drei hundertt gulden Muntz guter gangbarer Landeswerung — — so will Ich meine Erben sollen auch alle schult so Mauritz von Ballenstede vff dem guthe verlassen bezalen, die sechs seine nachgelassene dochter jun Eren nach Ires standes gleichen In den nehesten volgenden funf vnd zwanzig Jaren vffs lengeste aufsteuren also das der Hauptmann vnd seine erben darvmb keine Anspruch oder schaden dorffen leiden. — — Ich will vnd meine — Erben sollen auch solch erkaufft Lehenguth Itzo vnd volgig so oft ehs noth thut nach Lehens recht vnd gewanheit von Levin v. d. schulenburg — fuchen vnd empfaen Auch lehens Pflicht thun Vnnd daon dienen wie volgt Als nemlichen, Wenn Levin von der schulenburg oder seine Lehenserben vnfs erfordern In Iren geschefften vnd gewerben alhie In lande der Marck zu Brandenburgh vff Der von der schulenburg vncosten vnd Zerung mit vnsern selbst Pferde vnweigerlichen ver-

schicken vnd gebrauchen lassen wollen. — — — Bei diesem kauffe vnd Handlung seindt gewesen die Erbarñ vnd vhesten Andreas von Luderitz Verweser in Crewesen vnd Claus von Rintorff in Iden. — — Gescheen Im verkaufften Guthe am tage Vincula petri— Taufend funfhundert vnd Im zwei vnd funftzigsten Jare.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Salzw.

CDLXIII. Kurf. Joachim sichert Levin von der Schulenburg und einem seiner Söhne wiederholentlich den Pfandbesitz von Kl. Dambek zu, am 17. Mai 1553.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen, Als wir — Levin von der schulenburg Erstlich nach vnserm ungarischen Zuge siebenzehñ hundert Gulden, die wir Ihme an beföldung hinterstellig gewesen, vnd hernach, do wir Inen zu vnserm hauptmann In der Altenmarck bestalt — wider Ein tausend gulden baugelt auf vnser Closter Dambke vorschrieben, vnd als wir Ime vor etzliche pferdeschaden vnd sonsten noch dreihundert gulden schuldigh wurden, dieselben letztlich zu den obgemelten sieben vnd zwanzig hundert gulden auch geschlagen vnd Inen darauf an vnser Jandtschaft dieselben von der von Neues bewilligten hieziefes bezalt zubekommen vorwiesen, Alles vormuge vnd Inhalt seiner derenthalben Inhaltenden verschreibungen. Vnd wir aber itzo von Ime vnderthenigst angelangt das wir Ime obgedachte summa der dreitausent gulden widderumb auf berurt vnser Closter Damecke versichern, auch wie Ime zuuorn von vns vorschrieben, gnedigt erneuern wollen, Das er vnd nach seinem absterben seiner sohne einer von solchem kloster mit der nachgedachten sum der drei tausent gulden nicht solle abgelöset werden, Das wir demnach — — Ime solche — auf — Dambcke — versichert haben — vnd setzen Inen das kloster dauon zu einem rechten vnderpfande en also — das er Levin bei seinem leben vnd nach seinem todlichen abgang, seiner sohne einer, der vns vnd vnsern erben auch soll verwandt sein, so lange derselbig auch lebet vom — kloster nicht soll abgelöset werden, sondern dasselbe — Innehaben. — Nach Irer beiden absterben aber soll vns vnsern erben frei stehen, andere seine des hauptmanns gelassene erben mit obgemelter summa — von solchem Closter wiedervmb abzulösen, welcher denn auch dieselbe seine gelassene erben bis zu solcher ablösung — zu nutzen — vnd In keinen weg, wie der vorkommen möchte, zu reumen — sollen schuldigh sein, sie seint den der — summa der drei tausent gulden vulkomlichen vognuget. — Es soll aber auch der hauptmann das Closter In baulichem werden vnd wesen, desgleichen die Jungkfrauen mit essen, trincken vnd anderer notturft wie bisher vnderhalten alles vermuge — vnserer vorigen derohalben aufgerichteten vorschreibungen, welche hiemit In nichts gekrencket — sollen sein. — — Vnd wiewoll wir Johans George — diese vnser gnedigen — hern vaters vorpflichtung — den hauptman vnd seinen erben zu halten — ohne das schuldigh, auch gehoramblich geneigt sein, Haben wir doch des zu gewisnen Zeugnis vnd in stetter vnd vester haltung aller punct vnd artickell des briefes denselben neben vnsern hern vater auch vnterschrieben vnd vnser secret daran wifentlich hengen lassen. Geschehen zu Colln a. d. sprew mitwoch nach Exaudi — tausent funfhundert vnd Im drei vnd funftzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria.

Hans Georg. M. z. Brand. manu propria.

Von einer vidimirten Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.

CDLXIV. Kurf. Joachim schenkt Levin von der Schulenburg einen wüsten Platz in der Altstadt Salzwedel, am 11. März 1555.

Wir Joachim Churfürst — Bekennen — Das wir — vnserm Hauptmann Leuin v. der schulenburg — Eine wüste vnerbawete Hoffstedt in der Altenstadt soltwedel belegen, welche dem Closter Dambcke von alters zugestanden vnd ein Zeitlang von Inen vnerbawet liggen plieben, erblichen voreignet, vnnnd Ime oder seinen Erben dieselbige zu erbawen vnd vffzurichten erlaubt vnd vorgont haben — also — das er Ime doselbst — seins gefallens ein wonhauß vnd was Ime doselbst tonsten notig sein wirdt, vffrichte vnd furder auch für sich vnnnd seine Erben ohn der Junckfrowen oder sonsten Jmands einrede, geruiglichen inhaben — sol vnd moge. Im fahl das obberuert Kloster nachfolgender Zeit solchen raum sampt den gebeuden darauff wiederumb an sich fordern vnnnd jn Iren selbst nutz gebrauchen wollen, sol genanter Vnser Hauptmann denselbigen nicht ehr, den so wehren Ihme oder seinen erben sechshundert thaler — dafür erlegt, einzuräumen schuldig sein. Geben zur Naumburg Montags nach Reminiscere — funftzehnhundert vnd im funff vnd funftzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria etc.

Von einer vidimirten Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.

Die Stelle ward von Levin erbawet; das Haus erhielt bei der brüderlichen Theilung Levin's jüngster Sohn Bernhard, und bekam durch den tragischen Tod des ältesten Sohns Levins, Albrecht, eine traurige Bekümtheit.

CDLXV. Levin von der Schulenburg wird vom Kurfürsten mit den von Krüge'schen Gütern belehnt, am 21. April 1556.

Wir Joachim — Marggraff — Bekennen — dasß wir vnserm Hauptman in der Altenmarcke, Rath vnd lieben getrewen Leuin von der schulenburg seinen Lehen Erben alle vnd jede Lehengueter so weilandt Arndt von Krugenn nach sich verlassen, die — vermuge — Angefells vorschreibung an ihn — gefallen sein — gnediglich geliehen haben. — Vnd haben Ihme — vergünstiget, das ehr dieselbigen einen andern — weiter verleihen muge — also dasß dehr, welchem ehr die also verleihet, dieselben von Ihm — zu Afferlehn trage — — sie sollenn vns auch daruon mit einem pferde dienen. — — Colln an der sprew Dinstags nach Misericordias Domini — Im thaufent funfhundert vnd sechs vnd funftzigsten Jare.

Von einer vidim. Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.

CDLXVI. Kurf. Joachim bestimmt, daß Levin von der Schulenburg die von Christoph von der Schulenburg ihm verpfändeten Güter in Behendorf so lange brauchen soll, bis die ganze Schuld zurückgezahlt ist, am 12. Novbr. 1556.

Wir Joachim — Bekennen — Alsß wir hiuor auf vnderthenige ansuchen — Cristofs von der schulenburg, Bernds sohn, gnediglich gewilligt, Vnserm Hauptmann der Altenmarcke, Rath —

Leuin von der schulenburg etliche seiner Lehengüter zum Hauße Betzendorf gehörig vor eine summe gelts, welche er einsteils geloffts halben vor Ine betzalet vnd Ime sonsten geliehen bis zu ablegunge berueter summen pfandeweise einzureumen; Vnd sich abermal zugetragen, Das obgedachter vnser Hauptmann vor gemelten Christof von der schulenburg Curten von Marenholtz fünfhundert goldgülden als vor seinen antheil, auch geloffts halben, betzalen müssen, Das wir demnach gnediglich bewilligt, Das beruerte itzt aufgelegte funfhundert goldtgulden auf solchen verpfandten vnd sonsten eingereumbten lehengütern, Inmassen die vnser Hauptman in gebrauch vnd besitz hatt, auch haften vnd vorfichert sein sollen. Thun das vnd bewilligen solchs wie obstehet — also, das — vnser Hauptmann die Inhabende Lehengüter bis zu endtlicher betzalunge der vorigen vnd itzigen summen vngehindert Inne haben genieffen vnd gebrauchen vnd vor ablegunge der gantzen summen abzutreten nicht schuldig sein solle. — Geben zu Halberstadt Donnerstags nach Martini — funfzehenhundert Im Sechs vnd funfzigsten Jhare.

Ex commiss. Ill^{mi} Electoris.

Vom Original im Bezendorfer Archiv.

Eine ähnliche Bestimmung erließ Kurf. Joachim Donnerstags nach Galli 1557, als Levin von der Schulenburg neuerdings 200 Rthlr. an Hans von der Schulenburg für Christoph v. d. Schulenburg gezahlt hatte. Urf. im Bez. Arch.

CDLXVII. Kurf. Joachim befehlt Levin von der Schulenburg mit einem Hofe in Benckendorf, am 11. September 1557.

Wir Joachim — bekennen — als wir vnserm Hauptmann der Alten Marck, Rath — Levin von der schulenburg wegen der fleisigen vnd angenehmen Dienste, so Er vnserm herrn Vater — desgleichen Vns — gethan — uf Claus Plancken hoff zu Benckendorffe den Dienst, so wir darauf gehabt vnd dann achtzehn scheffel Roggen, welche dem Capittel vnser stifts allhier zu Cölln — zugestanden *) erblichen — zu rechten Mannlehn gnädiglich verleihen, doch das Er bemelt Capitel zufrieden stellen sollte, — Dasf demnach — vnser hauptmann sich mit gemelten Capittel solcher 18 schfl. Roggen halber endlichen vnd gründlichen verglichen und vertragen, und Ihnen dafür auch wegen eines Jhars obbemeltes eingenommenen Pachts 90 Gulden baar — erleget — hat. — Verleihen ihm und seinen Lehns Erben denselben hoff und kornn Pächte samt den Diensten, davon obgedachte vnser Verschreibung meldet, mit allen — Gerechtigkeiten. — Cölln a. d. spree sonnabends nach Nativitatis Mariae — tausend fünfhundert und im sieben und funfzigsten Jahre.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

*) Die 18 Schfl. Roggen gehörten zum großen Kaland zu Salzwehel, dessen Revenüen bei der Reformation eingezogen und zum Dom in Cölln geschlagen wurden.

CDLXVIII. Kurf. Joachim befehlt Christoph von der Schulenburg mit dem Gute Döhre,
am 14. Januar 1558.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem unfer Hauptmann der Alten Mark, Radt und lieber Getreuer Levin von der schulenburg verruckter Zeit mit unfern Consens — Ern Werner von der schulenburg etwan Probsten zu Distorff das Haus Dor verkauft und dan der wirdige — Christoph von der schulenburg jetziger Probst zu Distorff vor sich und seine brüder von vns auch einen Consens über daselbe Haus verlanget, weil der alte Consens ihm abhanden gekommen — — dasf Christoph von der schulenburg seine brüder und männliche Leibes Erben solch haus Dore mit allem Zubehor — — gebrauchen sollen nach Lehnrecht so etc. — — Cölln an der spree Freitags nach dem achten trium regum 1558.

Von einer Abschr. im Gräf. Schulb. Archiv zu Bezenberg.

CDLXIX. Kurf. Joachim befehlt Christoph von der Schulenburg mit Horst, am 10. Oct. 1558.

Wir Joachim — thun kund — dasf wir — Ern Christoff, Probsten zu Distorff, Georgen vnd Fritzen Gebrüder von der schulenburg Albrecht seel. Sohne vnd iren menlichen Leibes Lehnserben — alle vnd jegliche güther, so Jobst von Dannen zur Horst seel. von vns — zu Lehen — gehabt, zu rechtem Manlehn vnd gesamter hand — geliehen haben. — Dafür zahlt er an den Cammer secretarius Hans Bretschneider 1100 Thaler, vnd an Jobst von Dannen seel. Wittwe vnd Schwestern auch 1100 Thaler, also 2200 Thaler. (Sollten die drei Brüder ohne Lehnserben sterben, so sollen die Agnaten diese 2200 Thaler an die Landerben wieder zurückzahlen). — Colln Montag nach Dionysius 1558.

Von einer Abschr. im Gräf. Schul. Archiv zu Bezenberg.

CDLXX. Die Goldbeck werden von der Familie v. d. Schulenburg mit Köbel befehlt,
am 14. Octbr. 1560.

Ich Andreas Goltbeck der elter, Burgermeister zu Werben Bekenne — — demnach In verruckten Jahren dem gestrengen — Leuin von der schulenburg hauptmann der Altenmarke vnd seinen menlichen leibes lehens erben Arnt von Krugen sel. lehguter dergestalt zu Angefel von meinem gnedigsten herren dem Churfurft zu Brandenburgk vorschrieben, das ehr die seines gefallens zu einem afterlehn machen mochte, welche lehengüter auch ich auf den beschehenen vhal vor mich meine menliche leibes lehens erben, vndt wan die nicht mehr sein meinen bruder vnd derselben menliche leibes lehnserben, vermoge des darüber aufgerichteten kauff vnd lehenbrieffen von obgemelten Leuin von der schulenburg und derselben Lehenserben zu lehne trage, so gerede vnd gelobe ich vor mich vnd meine rechte menliche leibes lehens erben — bei verwinung des lehngutes, das ich nicht alleine wil oder meine lehnserben sollen, so oft sich der vhal zutrage, diese Lehnguter nach Lehensart vndt recht In geburlicher frist suchen vnd empfangen, sondern auch Leuin von der schulenburg vndt seinen menlichen Leibes Lehnserben, so oft von der herschaft zu brandenburgk

ein gemein aufbott Im lande beschiebt vnd die lantschaft der herfschaft mit dienste volgen mus auf Leuin von der schulenburg oder feiner lehenserben erfordern mit einem schutzen pferdt harnisch vnd aller geburlicher zugehorend rustung dienen der auf sein vndt feiner lehnerben vnkosten so lange reiten vnd dienen soll so lange man der herfschaft vndt sonderlich Leuin v. d. schulenburg vnd feiner Lehenserben pferde dienen muffen. Das ich auch diese Lehenguter In nichts sol oder wil lassen verringern oder etwas davon kommen, sondern die vil mehr nach meinen höchften uermugen bessern, Desgleichen wo ich oder meine lehenserben in erfahrung kommen, das von diesem Lehengut jn kurtzen oder vor langen Jahren etwas entzogen oder sonsten dauon kommen were, daselbe wiederumb dabei bringen oder wo folchs jn meinen vndt meiner Lehenserben vermugen nicht ist, Leuin v. d. sch. oder desselben Lehnerben daselbe vormelden, damit sie als die Lehensherren neben vns als den Lehensleuten dartzu thun mogen. — Vrkundlich — geben zu Werben nach Dionysii,Christi — geburt Im funfzehnhundert vnd sechzigsten Jahre.

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwehel.

Der von Levin Montags nach Reminiscere 1560 ausgestellte Lehnbrief enthält weniger specielle Umstände, als dieser Revers des Subvasallen und bestimmt die Lehngüter nicht näher. Eben so in den folgenden Lehnbriefen. In dem von 1639 wird zuerst der Ort Rüssel genannt: „Goldbeck zu Rüssel Erbgeessen“, aber auch ohne weitem Zusatz. Auch fehlt in den Lehnbriefen die Bestimmung wegen des zu stellenden Lehnspferdes. In einem Lehnprotokoll von 1639, den 28. October wurden diese Lehngüter unter dem Namen: der Rüssel'schen angeführt, auch die Bedingung mit dem Stellen des Lehnspferdes hinzugefügt. Die Goldbeck waren zur gesammten Hand mit dem Gute befehnt, eben so auch die Bartels, die das Gut von dem Goldbeck kauften 1682.

CDLXXI. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über eine Wiese bei Rothenwohl, vom 11. März 1562.

Wir Joachim — Marggraffe — bekennen — das wir unferm hauptmann der Alten Marcke, Rath und lieben Getreuen Levin von der schulenburg um seine vielfältigen Dienste willen, die Er vns bis anher in viele wege gethan und noch täglich mit Fleiß thut, die kleine Wische in unferm Amte soltwedel bey dem Rodenwalde gelegen bis an die Ritze so die grosse und kleine Wische scheidet und die von Kuhfelde und schieben allewege geführt haben, aus Gnaden gegeben, und ver-eigenet haben, also das Er und seine männliche Leibes Lehns Erben solche Wische nu hinführo eigen-thümlich haben und ohne einigen Zins oder Wifchgeldt mit der Gräfung und aller anderer Nutzung zu ihren besten Nutzen mögen genießen und gebrauchen. — — Und Wir zueignen und geben Ihnen aus Gnaden diese Wische, haben auch unfern hauptmann durch unfern Zöllner zu saltzwedel daran wei-ßen und Ihn dadurch in die geruhigliche Gewehr derselben setzen lassen, und wollen Ihn und seine Männliche Leibes Lehns Erben Zu jeder Zeit dabey gnädiglich handhaben und schützen. — — Cöln an der spree Mittwochs nach Laetare Anno 1562.

gez. Joachim Kurfurst m. pr.

Aus dem Schulensb. Cop. auf Vr. Salzwehel.

CDLXXII. Kurf. Joachim überläßt das Kl. Dambek den Erben Levin's von der Schulenburg noch auf 60 Jahre nach Levin's Tode, am 20. Januar 1562.

Wir Joachim — Bekennen — Nachdem wir Levin von der schulenburg — das Closter Dampkow — die Zeit seines Lebens vnd nach seinem absterben — seiner sohne einen — auf desselben leben vorschrieben — vnd er — damit er nach seinem absterben zwischen seinen sohnen desto bessere richtigkeit machen könne — gebeten, Das wir — unsere begnadigung erweitern wolten, das nach seinem absterben seinen sohnen In gemein an demselben vnserm Closter fechtzigk Jar muchten verschrieben werden, Das wir — solcher — bitt — stad gethan — versprechen Ime — hiemit — das vnser Closter nicht allein er vnd seiner sohne einer — die Zeit ihres Lebens Inne haben — sondern wir — wollen auch — verpflichtet sein daselbe — nach seinem — abgange — seiner sohne einen, vnd wan dieselbe alle mit tode — abgingen — derselben sohne einen, wie es vnser hauptman vorordneten wirt, fechtzigk Jar langk Innen zu lasen, Also das dieselben vnser Closter — mit allen — Zugehorungen — die nechsten 60 Jar nach seinem absterben auch besitzen — sollen.

Nachdem auch vnser hauptmann — vns vorschienen Zeit auf vnser — begern an einen Ort fechshundert goltgulden, vnd dan bei der veramlung vnfers Closters Dampkow auch funfhundert gulden zu gutte aufgebracht — haben wir vns — itzo mit Ime — vorglichen, Das wir Ime zu bezalung der 600 goltgulden einen brief — zugefchlagen. — — Aber souiell die — funfhundert gulden muntz — anlangett hat er vns — gewilligt, Das er vnd seine sohne, so lange sie das Closter — Innehaben, den Jungfrawen den Jerlichen Zins — ohne vnser Zuthun, geben — wollen, Vnd die hauptsumma derselben 500 gulden haben wir Ime — neben andern summen — die er an vnserm Closter — hat, darauf auch versichert. — Es sollen auch seine sohne — nach verfliefsung der fechtzigk Jar nach seinem absterben vnsern erben — vnser Closter wider abzutretten nicht schuldig seyn, sie seint dan solch funfhundert gulden muntz neben andern summen — zur genuge bezalt. — — Geben — Dingtags nach Antoniü Im Taufent funfhundert vnd zwei vnd fechtzigsten Jahre.

Joachim Kurfürst m. p.

Von einer vidim. Abschr. im Schuf. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXIII. Kurf. Joachim belehnt Fritz von der Schulenburg mit zwei Höfen zu Osterwohle, am 6. November 1564.

Wir Joachim — bekennen, Nachdem vnser lieber Getreuer Fritze v. d. sch. Albrechts feel. S. von — denen v. Bertensleben zur Wolfesborgk zwei Höfe zum Osterwoldt — mit Rechten, Zinten, Diensten, hohst und siedesten gerichte vnd allen andern nutzungen vnd gerechtigkeiten, so beruerte von Bertensleben daran gehabt vor sieben hundert Thaler — erblichen erkaufft, vnd vnser Amtmann zu soltwedel Hans vnd Guntzell v. Bartensleben vor sich vnd andere Irer Vettern cedirt — auch sich die gerechtigkeiten des Altveterlichen stammlehns — entsagt haben — — haben wir den kauf bewilligt und — — fritzen von der schulenburg vnd seinen Leibes Lehns Erben die beiden höffe — zum rechten Mannlehen verliehen. — Desgleichen haben wir

— fritzen von der schulenburg beiden Brudern — Ern Christoffen Probsten zu Diesdorf vnnnd Jorgen vnd allen Iren Vetteren die gesampte Hand — gegeben — Mondags nach Allerheiligen. 1564.

Von einer Abschr. im Gräf. Schul. Archiv zu Seckendorf.

CDLXXIV. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über die Propstei Salzwedel, am 20. Januar 1565.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem die Geistliche Jurisdiction der Probstey zu soltwedel, desgleichen derselben Papistische gebreuche nicht allein gefallen, sondern durch die wahre Christliche Religion dermassen derogirt, — das nuzmehr das Jenige, darumb die von vnsern Vorfahren fundirt, daraus — bestalt werden könne, derwegen wir auch hievor durch Vnser verordnete Visitatores etzliche Einkommen aus derselben Probstey ad pios usus in der Pfarrkirchen bemelter vnser Altenstadt soltwedel zu mehrer — Vnterhaltunge der kirchendiener transferiren vnd wenden lassen, Auch gleichwol nichts desto weniger das vbrige einkommen etlichen Geistlichen vom Adel bisanhero verschrieben. Wir wir dan dieselbe Probstey noch in gar kurtzen dem würdigen — vnsern Rhate — Ern Leuin von der schulenburg den Jüngern Thumbprobsten zu Havelbergk auf sein Leben conferirt vnd vorliehen. Do aber die vnchristliche geistliche officia, wie oben deduciret, dauon nicht mehr können gepfleget werden, vnd dan die Probstey von vnsern Vorfahren aus Iren — einkommen fundirt vnd dadurch dem Hauße Brandenburgk die fürstliche Regalien vnd gewöhnliche Mandienste entzogen vndt geschwecht, haben wir — dem Thumbprobst zu Havelberg Er Levin von der schulenburg dem jüngern, desgleichen vnser Heuptmann der Altenmarcken, Rhat — Levin von der schulenburg dem elter — auch ihren Leibes und allen Lehnserven — dieselbe Probstei mit Ihrem einkommen — erblichen — vnd eigenthumblichen gegeben — und zu Manlehn widder gemacht — —. Doch, das sie in alle wege der Pfarr Kirchen der Altenstadt soltwedel die durch vnser Visitatoren Deputirte der Kirchendiener Vnterhaltunge jerlich davon entrichten sollen, — — — Cölln a. d. sprew 1565 am Tage Fabiani und sebastiani.

Joachim kurfürst ff.

Von einer vidimirten Abschrift in dem Schul. Archiv zu Salzwedel. — Alle übrigen uns zu Gesicht gekommenen Abschriften, so wie die sämmtlichen daraus hervorgegangenen gedruckten u. Nachschriften geben das Jahr 1545 an. Dies ist jedoch falsch, wie in der Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel Urk.-Buch S. 123 von dem Verfasser näher auseinander gesetzt ist.

CDLXXV. Kurf. Joachim bewilligt, daß das Domstift zu Cöln seine Salzwedelschen Besitzungen an Levin von der Schulenburg vertauscht, am 28. Mai 1565.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen etc. Nachdem wir — vnser Stifft alhie zu Coln an der Sprewe widderumb Renouirt angerichtett gebessert vnd bestettigt Auch mitt allem fleisse geneigt sein Dasselbe zur vnterhaltung der Kirchendiener mit noturftigen einkommen zu uorsehen Sonderlich aber die Geistliche nutzungen vnd Redittus so hievor in vnchristliche breuche getzogen dorein ad pios

ufus zu wenden vnd zu schlagen vnd wiewol wir darauf etliche geistliche einkommen vnd nutzung in vnfern beiden Stedten Soltwedell in berurtt vnser Stifft alhie gewant Das Cappittel auch dieselbigen etliche Jar hero dorein gebrauchett, So sein doch derselbigen Pechte vnd Zinse albereitt so viel gelofft vorenderitt auch eins teils differ örter zu mehrer vnd bequemer vnfers Stiffts gelegenheit Tranzferirt vnd gelegt worden, Das es nunmher mit den vbrigen Pechten vnd Zinsen des orts also gewandt, Das dem Cappittel gedachts vnfers Stiffts hinfuro vngelegen die vncoften wegen eines sonderlichen einnehmers vnd sonst darauf zu Spilden, do sie ohne das derselbigen wen die zu einer geltsummen gemacht hoher genieffen können, vnd derwegen etlich Pechte nutzungen vnd gerechtigkeiten, so sie in den dorffern Schernikow, kerckun vnd Salnelde zu heben gehapt, vnserm hauptman der Alten marcken Rathe vnd lieben getrewen Leuin von der Schulenburg mitt vnserm sonderlichen Consens vorwissen vnd bewilligung erblichen vnd eigenthumblichen vor vnd vmb Taufentt gulden Muntz Inhalts des doruber auffgerichtten kauffbriefes des Datum stehet freitags nach Conuersionis pauli dieses lauffen den funff vnd Sechzigsten Jares vorkaufft vnd wan dan hiedurch vnfers Stiffts sonderlich fur weglicher nutz vnd frommen geschafft vnd nichts Pillichers bestendigers oder Rechtmessigers dan was durch keuffe vnd vortrege geschicht Auch den geistlichen sowol als den weltlichen zu Contrahiren zu keuffen vnd zu vorkauffen in Rechten zugelassen vnd dan berurtt vnser heuptman vns vnd vnser Jungen herschafft in wichtigen hendlen daran vnserm Churfurstenthumb Landen vnd Leuten Mercklich gelegen lange Zeit hero gedienett vnd sich in deme getreulich aufrichtig vnd dermassen vorhalten, das wir Ine solchs vor andern gerne gonnen vnd in diesem kauff alsz der Landesfurst gnedigt gewilliget vnd Consentirt Auch denselben in allen Punckten vnd Artickeln Confirmirt vnd bestetigt Desgleichen vnserm Hauptman vnd seinen menlichen leibes vnd andern Lehens erbenn dieselben Lehengueter zu Rechtem Manlehen vnd gesampter hant gereicht vnd geliehen haben. Vrkundlich etc. Coln an der Sprewe Montags nach vocem Jucunditatis anno etc. 65.

Nach dem Copiarie des Rurmärk. Lehns-Archives Nr. 34 u. 38, fol. 155.

CDLXXVI. Werner von der Schulenburg wird zum Hof- und Kammergerichtsrath bestellt, am 28. December 1566.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Das wir vnfers heubtmans der Altenmarcke Rhadts vnd lieben getrewen Leuins von der schulenburg son Wernereren von der schulenburg zu vnserm wesentlichen Hoff vnd Cammergerichts Rhadt bestalt vndt angenommen haben, Also das er nuh hinfuro an vnserm Hone wesentlichen sein, neben andern vnsern Hoff-Rethen im Kammergericht sitzen, sachen hören, die guttlichen vortragen oder verabschieden auch gerichtliche Acta lesen, vrtell begreifen vndt ander vnser vndt der Herrschafft sachen berathschlagten helfen soll. Was wir Ine auch also vertrauen oder er sonsten von vnsern heimlichen sachen verfahren wirdt, das soll er bis in seine sterbliche Grabe verschwiegen vnd in geheim halten. Er soll sich auch in Commissions sachen vndt andern schickungen in vnd ausserhalb Landes gebrauchen vnd sich sonsten vnfers beuehlichs gehorsamblich vorhalten. Darkegen wollen wir Ine mit Vier Pferden an vnsern Hoffe vnderhalten vndt auf itzlich Pferd wie andern vnsern Hoffjunckern Jdes Monats Zehen gulden schwere Muntz vnd dartzu alle Jar Zweihundert Thaler Rathgelt geben. Wan wir Ine auch in vnsern geschefften ausserhalb Landes vor-

schicken, wollen wir Ihne mit Zehrung wie andere vnnfere Rethen vom Adell, denen wir Pferde halten vorsehen. Vndt wan es sich, welchs der Allmechtige gnediglich verhutte, zutrüge, das er in vnsern gefchefften vnd sachen niedergeworffen oder gefangen wurde, seine erledigung one seinen schaden oder entgeltt mitt gnade befördern, Ihne auch sonsten in gnedigen guten beuehl haben Vndt vns seiner vngehörnt zu vngnaden keggen ime nicht lassen bewegen. Vnd wir nehmen Ine zu vnserm Rath vndt diener auff. — — Geben zu Colln ann der sprew am Tage Innocentum Puerorum im sunffzehnhundert vndt sechs vnd sechzigsten Jar etc.

Vom Original im Schulenb. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXVII. Levin von der Schulenburg erhält vom Kurfürsten die gesammte Hand an den Osterholz'schen Gütern, am 25. Mai 1567.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen — Nachdem vnsern hauptmann der Altenmarcke Rathe vnd lieben getreuen Levin v. d. sch. vnd seinen Menlichen leibs lehens erbenn der Osterholtze lehen guther zu angefelle nach lauth vnd Inhalt vnser siegell vnd briue vorschriebene, Vnnd aber bemellter vnser Hauptmann dieselbenn auff vnser beschehene Gnedigste vnnnderhandlung vnns zu vnderthenigstenn gefallenn vnserm Jegermeister vnnnd lieben getrewen Ludewigen vchteritzen wiederumb vbergebenn abgetretten vnnnd eingereumbt, doch sich die gesambte hanndt vnnnd den vorkauff darann vnnbegeben vnnnd vorbehalten, das wir demnach bemelltem vnserm hauptman vnnnd dessen Menliche leibs lehens erbenn aus erzallten vrsachenn mit Gedachtenn vchteritzen wiederumb vorfamlet vnnnd Ihne den ersten kauff darann gegondt vnnnd bewilligt haben, Vnnd also wo gedachter vchteritz ohne Menliche leibs lehens erben mit thode abgehenn oder Christoff Osterholtzs vnnnd desselbigen Menlichen leibs lehens erbenn thodt nicht erlebenn wurde, Desgleichen do die berurten guther solltenn vorkaufft werdenn, das alldann auff solchenn fall vnser hauptmann vnnnd seine mitbeschriebenn die nehisten vnnnd ersten erbenn oder keuffer seinn vnnnd sonst niemands dazu gestadtett werdenn solle. — — — Gebenn zu Colln an der sprew fontages am tage Trinitatis Im Taufendt sunffhundert vnnnd Im siebenn vnnnd sechzigsten.

Vom Original im Schulenb. Archive zu Salzwedel.

CDLXXVIII. Lehnbrief des Administrator's für die v. d. Schulenburg über die Magdeburgischen Güter, vom 29. October 1568.

Wir Joachim Friedrich postulierter Administrator des Primats und Erzstifts Magdeburg, Marggraff — — bekennen — das wir den festen — Christoph Bernds feel. sohn, Heinrichen, Christoffen, Burcharden fritzen f. sohnen, Jacoben, Matthiassen und Daviden Matthias f. sohnen, Christoph, Georgen und Fritzen weissen Albrechts f. Sohnen, Wedige und Joachim alte fritzen f. S., Antonius Christoph f. S., Buffen, Calpar, Fritz und Hanfen Hanfes f. S., Levin schwarze Albrechts f. S., Wernern Achims f. S., Wernern, Georg und Christoff Hanfes f. S., Joachim Richards f. S., Dietrich berndts f. S., und Georg Hanfes f. S., alle v. d. sch. Ge-

vettern vnd Brüdern zu rechtem menlichen Lehnen vnd in gefamte Hand — geliehen haben — das schloß Augern — — auch mit den Dörfern und Dorfsteten — nemlich mit dem Blecke Augern und mit den Dörfern Palnitz, Castell, Wentorff, Mackedell, Kenerde, Cobbell und sandtforde — — das Dorf Hohenwarsleben, den Hoff zu schricke, das Dorf Vardeleben mit einem freyen satelhof zu Bardeleben, mit sieben Hufen Landes, einen freyen Hoff zu fambswegen mit 6 hufen Landes, mit der feldmargk Detzell — die feldmargk Dorst — auch einen hof und garten zu Neuenhaldensleben — mit der Feltmargk Rambstedt, Lutkaw und Vtze, sechste halb hufe Landes auf dem Domschleber Felde und neun schock geldes in der schenke zu Domschleben, eine hufe Landes vñ Zibbeker Marke, sambt 8 schilling mit der huffe wische mit der gerechtigkeit an der Marke Briest und an dem dorffe Jerichleben, dazu das schloß Aldenhaußen — mit der Mollen zu Botmerstorff und mit der feldmargk Graffendorf, das Dorf satuelle mit dem kirchlehn und der dorffstete Lubberitz — so Joachim v. d. Sch. zu fambswegen denen von Aluensleben abgekauft — — Geben zu Wolmerstedt, Freitags nach simonis et Judae 1568.

Von einer Abschrift im Wehendorfer Archiv.

Anmerk. Die übrigen später ausgestellten Lehnbriefe unterscheiden sich hinsichtlich der Lehnstücke gar nicht, in einem frühern von 1555 fehlen die Dörfer und Marken Samuel und Lübbritz, die erst nach diesem Jahre zugekauft sind.

CDLXXIX. Kurfürst Joachim belehnt Levin von der Schulenburg mit dem halben Dorf Deutsch- oder Sieden-Langenbeck, am 3. September 1569.

Wir Joachim — bekennen — Als der halbe Theil an dorff Teutsch-Langenbecke uns zugehörig und zu unserm Closter Damcke gelegen, und der andere halbe Theil — allen v. d. sch. zu Betzendorff zuständig und solchen Theil unser Hauptmann der Altenmarcke, Rath und lieber Getreuer Levin v. d. sch. mit Unser Bewilligung von gemelten v. d. sch. seinen Vettern an sich gebracht, Das wir demnach — in betrachtung vielfältiger, unterthäniger getreuer dienste, welche Uns — Levin — bisher erzeiget — und aus besondern Gnaden, damit wir Ihme von deswegen geneigt, Ihm und seinen — Erben solchen unsern halben Theil am Dorffe Teutschen Langebeck mit allen seinen herrlichkeiten und freyheiten an Ober und Nieder Gerichten, Kirchlehn, Zinsen, Pächten, Diensten, Zehenden, Rauchhünern und allen andern Einkommen und Nutzungen — eigenthümlich übergeben, abgetreten und zu rechten Mannlehn verliehen haben — — Urkundlich — Netzlingen sonnabends nach Aegidii. — Tausend fünffhundert darnach im Nein und sechzigsten.

Joachim Kurfürst.

Von einer Abschrift in Schul.-Archiv zu Pr. Salzwedel.

CDLXXX. Anna von Wenckstern legirt Kapitalien zum Besten der Kirchen und Schulen zu Neustadt, Salzwedel, am 28. März 1570.

Wir Burgermeister vnd Rathmänner der Neustadt Salzwedel bekennen, — das wir der Erbarn vnd Vieltugendfamen Annen v. Wenckstern, Matthias v. d. sch. nachgelassen Wittwen
Haupttheil I. Bd. VI.

Ihren Erben — — rechter — unablässlicher schuld schuldig worden vnd Fünff hundert Gulden an guter grober Münze, die sie uns in einer ungetheilten summa baar überentrichtet und bezahlet — — Und geloben darauf vor uns und vnseren Nachkommen bey unsern Ehren guten Treuen und Glauben, das wir — die Hauptsumma — jährlich auf St. Nicolai Tag mit 25 Gulden — dergestalt, wie es die gemelte Wittfrau verordnet von unserer Stadt Rathhaus bereitesten vnd gewisesten gütern Einkommen und Nutzungen wollen verzinsen. — Als sollen und wollen wir unsern Predigern, so zu St. Ilseben wöchentlich predigen, alldieweil dieselben wegen solcher wöchentlichen Predigt mit geringer Befoldung versehen, damit demnach nichts desto weniger die Predigt desto fleisiger möge bestalt und keine Woche möge überschritten oder nachgelassen werden, alle Jahr zu ewigen Zeiten den Tag St. Nicolai fünf Gulden Muntz davon vorreichen und entrichten. — Ferner sollen und wollen wir jährlichen und ein jedes Jahr insonderheit zehen Gulden Müntz zu unserer schule zu Ehren Gott dem Almächtigen alhie in der Neustadt Salzwedel anlegen und ausgeben, damit so künftiger Zeit andere fromme Gotsfürchtige Leute nach ihren Vermögen auch etwas dazu vermachen vnd verordnen, eine freye schule zu Ehren Gott dem Almächtigen vnd der gemeinen Jugend zum besten möge angerichtet werden. — Die andern übrigen zehn Gulden aber sollen wir unsern beiden Predicanten alhir in der Neustadt des einem jeden jährlich fünf Gulden vorreichen und austheilen. Da aber derselben einer nach dem Willen Gottes todes halber abgehen vnd versterben würde, als soll derselben nachgelassene Wittwe sothane zehn Gulden, so lange sie im Wittwenstande verharren und in der Stadt Salzwedel bleiben und wohnen wird, jährlich auf den Tag St. Nicolai gegeben vnd vorreicht werden. Da aber beide Predicanten versterben würden, als sollen derselben beiden gelassene Wittwen, so sie sich dergestalt wie vorherührt, verhalten werden, die 10 Gulden gleichmäsig unter sich theilen. Im fall aber sie wieder zum Ehestand griffen oder sich sonst von Salzwedel begeben, gleichfalls da sie mit Tode abgehen würden, sollen sothane 10 Gulden jährliche Zinsen an die Prediger, so in der vorigen verstorbenen stelle verordnet vnd angenommen worden, wiederum kommen und fallen und nach dero Absterben gleichfalls ihren Wittwen wie vormeldet jährlich verreicht werden. So lange aber eine Predicanten Wittwe übrig und im Wittwenstande verharren wird, sollen derselben die gemelte 10 Gulden alle wege gefolgen, die wir — alle Jahr — am Tage St. Nicolai entrichten vnd bezahlen sollen.

Doch hat sich vorgemelte Wittfrau vorbehalten, jetzgedachte 10 Gulden 5 Jahr lang von dato angerechnet jährlichen zu ihren Händen zu nehmen und ihres Gefallens in die Ehre Gottes zu wenden.

Es sollen und wollen auch wir und unsere Mitgenanten berührte 25 Gulden Zinse jährlichen zu ewigen Zeiten, wie oben gemeldet, allewege auf St. Nicolai Tag vorherührten Personen ohne einig säumen voreichen und austheilen lassen und auf selbste künftigen St. Nicolai Tag dieses jetzt laufenden 70 Jahres mit der ersten Zinsgebung anfangen, auch solche Zinse zuvor und ehe wir andern vnsern Gleubigern einige Zinsen abgeben, jährlich entrichten und ablegen. Da aber wir — säumig würden oder auch die Zinsen dergestalt — wie hievor vermeldet, nicht ausgeben und also in vorherührter Verordnung Aenderung machen und fürnehmen würden — — als hat sich obgedachte Wittfrau vor sich, ihre Erben — auf den Fall volle Gewalt und Macht hiemit vorbehalten, das sie, ihre Erben — ohne einige Loskündigung die 500 Gulden Hauptsumme von vns oder vnsern Nachkommen wiederum abfordern und an andere Oerter ihres Gefallens und Gelegenheit nach wiederum in die Ehre Gottes — austhun und hinwenden möge. — — Da wir oder unsere Mitbemeldete auf den Fall oberwehnter Wittfrau — die Hauptsumma zusampt den hinterstelligen Zinsen, so wir noch nicht entrichtet hetten, auf ihr Erfürdern also fort nicht wiederum abgeben und erlegen und also säumig darin befunden würden, so geben Wir — gemeldter Wittwen — in Kraft dieses Briefes volle Macht und Gewalt, unsere

Stadt Bürger und Einwohner haab und Güter, beweglichen und unbeweglichen, innen und außserhalb der Stadt belegen oder wo die sonsten angetroffen werden, als hätten sie dieselben Recht erfanden — aufzuhalten, zu arestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen oder sonst ferner zu versetzen, zu verpfänden und zu verkauffen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden Müntz Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweislichen Schaden und Unkosten zu erholen und zu ergetzen, mit verziehung aller Hern Schutz, schirm, Geboth und Verbot auch frey und Gerechtigkeiten sampt aller und jeder Ordnung und Statuten und Satzung auch behelf Geistlicher oder Weltlicher Rechte. — — —

Des zur Uhrkund haben wir — unfer Stadt Siegel an diesen Brief hängen lasen, der gegeben zu Salzwedel, am Dingtage in den heiligen Ostern — im tausend funfhundertsten darnach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus dem Schut. Copialbuch.

CDLXXXI. Abschied der von der Schulenburg auf gehaltenem Tage zu Betzendorff, am 4. September 1570.

— Nachdem alle v. d. sch., beide des alten vndt Jungen Parts, sich — dato — zu Betzendorff — verglichen — das sie Ires geschlechts nothwendige — sachen — bereden — wollen, Inmassen den vf der alte Parth Christoph der Elter, Jacob Oberster, Christoph Probst zu Distorf, Er Leuin Thumbprobst zu Huelberge, Jürgen Albrechts feel. Sohne, Wedige vndt Joachim gebrudere, Fritzen feel. sohne, Buffe vndt Fritze Hanfes feel. sohne, Tonnies, Er Christoff Thumbherr zu Huelberg vnd Daniel ouch Heinrich vndt Christoff gebruder Fritzens feel. sohne; aber wegen des Jungen Parts Joachim Reicharts feel. sohn vff Löckenitz vndt Lubbenow, Werner hauptman der aldenmarke, vndt Werner Hanfes feel. sohn, alle gevetter vndt bruder v. d. sch. allhir erschienen — vnd vordragen vndt vffs Papier zu bringen befohlen.

1. Weil sich befindet, das die brieff vndt siegel, dem ganzen geschlecht angehörig, hin vndt wieder zerstreut, auch etzliche vorkommen sein möchten, wird vor gut angesehen, das ein Ider Vetter in eides statt vndt vermittelt des Eides, so er vf den kunftigen Burgfrieden schweren soll, alle brief vndt siegel gemeinen geschlechts angehörig zwischen dato vndt den sonntag Misericordias Domini des negstkünftigen ein vndt siebentzigsten Jahres wiederumb einstellen, dazu den beide Parte drei Irer vettern verordnet, Nemlich auf das alte Parte Wedige, Tönniusfen vndt Danieln vndt vf das Junge teil Wernern heuptmann, Wernern Achims feel. son vndt Werner Hanfes Son, die solche brieff vndt siegel von den andern, so dieselben einbringen würden, empfangen vndt dan den Vettern sembtlich vff negester Zusammenkunft ferner behendigen mochten. Wo auch einer oder mehr mit dobei zu feinde vorhindert wurde, sollen die andern nichts desto weniger darinnen zu verfahren berechtiget sein.

2. Befindet sich auch, das die guter den kirchen, dem Calande, elenden Gulden vndt siechenhaufe alhir zu Betzendorff vndt Apenborch zustendig fast verkommen vndt eines theils eingezogen sein sollen, welches doch vff erkundigung stehet, ist von den Vettern bewilliget, das ein Ider was er sich entfinnen könnte, das er derselben guter haben möcht, weil dieselben einmal in gottes ehren gegeben, wiederumb gutwillig abtrete vndt der kirchen vndt hospital wiederumb zukeren sollte. Ob

auch wol die alten Schuldverschreibungen der kirchen vndt siechenhaus auch der elenden gulden, so vil in der eil geschehen können, itzo alhier zum theil vffgefucht vndt registrirt worden, aber doch vff dießmal ohne fernere inquisition vndt erkundigung, darin wegen kurzte der Zeit nichts decerniret werden können, sollen obbemelte Vettern beider Parte dazu verbeten vndt vormocht sein, sich so viel möglich die gelegenheit davon zu erkundigen vndt dar vff negster Zusammenkunft eigentliche relation den Vettern einzubringen, so könnte alda weiter darvff geredet werden.

3. So befindet sich, das die kirchen vndt gottsheuser im ganzen gerichte Betzendorff vndt Apenborch fast vbel bestellet vndt grofse vnordnungen in denselben eingeschlichen ist, vor rathsam angesehen, das beider Parte obberurte Vettern gleicher gestalt denen Leuin v. d. Sch. Thumbprobt zu geordnet, In vormugen sein sollen, so die kirchen vndt gottesheuser in beiden gerichtten vleissig visitiren vndt so viel bei denselbigen die eingeriffenen vnrichtigkeiten abschaffen möchten. Was sie aber nicht richtig machen können, das solches vff die negste Zusammenkunft auch eingebracht, vff das darauff fernere berathschlagung vndt verordnung an die handt genommen werde. Es feindt auch etliche alte Mesforiat noch alhir vorhanden, do men befinden wurde, das vff den dorfern derselben etzliche mangelten, sollen die geordnete Vettern macht haben, dieselben den kirchen vmb ein geburlich gelt anzuschlagen vndt dasselbe gelt allir der kirchen zum besten mit rath der vettern aufzuthunde vndt zu beleggen. Weil auch die v. Aluensleben das filial zu Molitz aus der kirchen zu Turitz, dahin es incorporiret, genommen vndt gen Plate translociret, dadurch die Pfarre zu Tueritz nicht wenig geschwecht, sol an die v. Aluensleben geschriben vndt gebeten werden, das sie solch filial wiederumb in der Pfarre zu Tueritz kommen lasen wollen. Wo aber nicht würden die v. d. Sch. geurfacht, vff andere wege vordacht zu sein damit gleichwol obgelmte Ire kirch vngechwechet bleibe.

4. Wird befunden, das vnseren alten einen geschwornen burgfrieden vnter sich gehabt, weil aber derselbe eine lange Zeit hero in groffen Abfall kommen, jetziger Zeit aber in dieser eile nicht wiederumb können vffs neue vffgerichtet werden, wird für gut angesehen, das die Vettern, welche die gerichttsordnung machen werden, den alten burgfrieden nicht allein durchlesen, besondern auch Copeien von denen v. Bartenschleben vndt Aluensschleben burgfrieden bitten muchten, in denen sich allenthalben ersehen vndt dan ferner die gelegenheit vndt noturft dero v. d. Sch. geschlechts betracht, ein notel begriffen vndt vff der Zusammenkunft der Vettern vorlegen, damit dieselben in der Zeit sich doruff berathschlagen vndt weiter voreinigen mugen, das — der burgfriede vollzogen vndt auch geschworen werden möge.

5. Weil auch befunden, das in etzlichen vielen Jahren alhier keine gemeine gerichte gehalten, dadurch die arme leute in viele wege rechtlos gelassen, auch mit treflichen vncoften, vorm gericht zu Tangermunde vndt, sonsten beschweret worden, Dem nun fürzukommen ist eintrechtighen bewilliget, das die gerichte alhir wiederumb angericht vndt bestellt werden sollen vndt in dero noturft ist vor gutt angesehen, das man bei denen v. Bartenschleben, Aluensschleben vndt Jagow vmb Copien Irer gerichttsordnungen samle, den Artikeln anforderung thun möge, vndt wann dieselben erlangt, wollen Christoff der Eldere sambt seinen sohn Ern Leuinen vndt Daniel vff das alte Part, Werner der Heuptmann, Werner Achims sohn vndt Werner der junger vffs ander Theil — von dem tage ein drei tage zuuor zusammenkommen vndt also alle drei gerichttsordnungen vor die handt nehmen vndt sambt Iren bedencken vffs Papier bringen vndt dan dieselbe den Vettern vff Irer Zusammenkunft zum weitem beschlus vndt volziehung fürlegen.

6. Es werden von etzlichen Vettern lehngüter verkaufft vndt vom geschlechte vereusert, vndt an derer stadt von den verkeuffern nichts wiederumb ans geschlechte gebracht, dadurch dan die lehngüter nicht weinig geschwecht; soll vff vorstehender Zusammenkunft davon auch geredet vndt geschlossen werden, wie dem Zu begegnen vndt die vorkäufer anzuhalten, das dem geschlecht wiederumb genug gefchehe vndt die vereuserten lehngüter hinwieder mit andern erstattet werden, Oder aber in mangelung der guter, das so viel geldes zu lehn gemacht werde, bis mans fuglich wiederumb anlegen könnte.

7. Ist es an dem, das keine klare lehnregister vorhanden, also das man schier nicht wissen kann, was vor lehne das geschlechte zu verleihen, darüber Inen dieselben künftig könnten verleugnet vndt vntergechlagen werden, Ist vor nötig eracht vndt angefehen, das durch ein offenes schreiben vndt citation hin vndt wieder in den negsten stedten durch die beiden eltiften v. d. Sch. angeschlagen wurde, das alle die lehnleute so von vnserm geschlecht lehne gehabt, vndt noch haben, Copien neben dem Original Ihrer alten vndt neuen Lehnbrue, zwischen dato vndt Ostern gewislich bei Vorluste der lehne allhir den Zweien anwesenden vettern als dem heuptmann vndt Daniel v. d. Sch. einbringen sollen.

8. So viel die Zingel an dem Boem zu Grieben belanget, sehen die Vettern für gut an, das die anwesenden Vettern davon erkundigung vndt bericht nehmen vnd vff der Zusammenkunft berichten.

9. Sollen die gemeinen holtzungen, so noch vngetheilet von allen vettern verschonet, zur vngedur nicht verhowen oder verwüsten, vielweinger daraus etwas ohne des andern vorwissen gegeben werden.

10. Nachdem die fuhr vndt gemeinen landtwege vber den dam zu Zetlingen fahren vndt damit vnser Zolgerechtigkeiten zu Apenborch geschwechet wirdt, so acht man für nötig, das man die leute so darüber fahren vmbholen vndt austreiben liefse auch sonderliche Personen, so daruff sehen, dazu verordnet hette, vnd — das den vettern zu Apenborch angezeigt wurde, das sie durch Ire diener mit doruff achtung geben lasen möchten. Inmaassen auch der hauptmann vf sich genommen in den stedten abkundigen zu lassen, das sich ein Jder der vnterschleiffunge an demselben orte enthalten vnd vor schaden warten möge.

11. Nachdem auch wider der Vettern verordnungen viel bier sehencken in den dörffern angerichtet, ist verabschiedet, das dieselben abgeschafft vndt in Jglichen dorffe ein Krug bleiben möge, in denen höffen do er von alters gewesen.

Gefchehen zu Betzendorff, Dornstages nach Marien geburth der weiniger Zahl im siebenzigsten Jahre.

Von einer Abschrift im Schul. Archiv zu Salzweel. Das später aufgefundenene Original stimmt mit der Abschrift genau überein, einige orthographische Abweichungen abgerechnet.

CDLXXXII. Christoph v. d. Sch. kauft das Dorf Henningen bei Osterwolde, am 18. April 1571.

Wir Hans, Jacob und Güntzel, Vettern und Brüder v. Bertensleben auf der Wulfsburg bekennen — das wir auf Levins. d. Sch. seel. Hauptman der Altmark vndt Joachim, Reichards seel. Sohns zu Lökenitz, auch Albrechts und Werners jetzigen Hauptmann der Altmark Gebrüder, bemelten Levins seel. Söhnen auch Oswalds v. Bodendiks als Vnterhändler — bitten — den Erwürdigen — Ern Christoff, Probst des Closters zu Distorff, Georgen und Fritze zum Osterwolde und Vinenburg Gebrüder v. d. Sch. undt ihren Leibes Lehns Erben — verkauft haben — — vnser dorff Henningen beim Osterwold — — nichts ausbeshieden, samt darin wohnenden 13 Hufenern, 3 Kothfassen und einen Krug — für 5900 Thaler — — Gegeben zu Wulffesberg 1571. Mittwochs in den heiligen Ostern.

Vom einer Abschrift im Egendorfer Archiv.

CDLXXXIII. Die Gebrüder v. d. Sch. erhalten das Angefälle auf die Vechtritzischen Güter, am 14. Juli 1571.

Wir Johans George — Marggraff zu Brandenburg — Churfürst — Bekennen — Das wir — vnserm hauptmann der Altmark Rethen vnd lieben getrewenn Albrechten, Georgen, Wernern, Diderichen vnd berntten gebrudern v. d. Sch. Leuins seel. sohnen vnd Iren Menlich leibs lehens erben die gesampte handt an Ludewich von Vchteritzen Lehenguettern gnedigt geliehenn vnd mit Ime versamblett, auch den vorkauff darann gegundt habenn. Vnd also, wo gedachter Vchtritz ohne menliche leibs lehens erben nitt tode abgehen wurde oder do die berurten guetter solten verkauft werdenn, Das alsdan auf solchen fhall obberurte v. d. Sch. oder Ire nitt beschriebene die nehisten vnd ersten erbenn oder kaffer sein vnd sonst niemands dattu gestattet werden solle — — Geben zue Coln an der Spreue, sonnabends nach Kiliani — — Taufendt funfhundert vnd — — Im ein vnd siebenzigsten Jahre.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzmedel.

CDLXXXIV. Albrechts v. d. Sch. Ernennung zum geheimen Rath, am 14. Juni 1572.

Wir Johann George — Marggraff — Bekennen — Das wir vnfers Hauptmans der Altmark, Raths vnd lieben getrewen Leuins v. d. Sch., sohn Albrechten v. d. Sch., zu vnserm Radt vnd diener angenommen, Das er vns In vnserer Altmark wesentlich mit vier Pferden dienst gewertigk sein, In den Quartal Gerichten zu Stendall mitsitzen vnd sachen hören, sich auch in Commissions Sachen und Schickungen In vnd Aufferhalb Landes wie wir Ihme dasselbe auflegen, gebrauchen lassen, Vnd was Im In vnsern vnd der herfschaft sachen oder sonsten von vns vertrauwet, Dasselbe niemands offenbaren, Befondern bis In seine sterbliche grube In geheim behalten, vnd sich sonsten allenthalben vorhalten soll, wie einem Erliebenden Radt vnd Diener ke en feinen hern gebueret vnd woll anstehet.

Daentgegen haben wir Ime hin wieder versprochen vnd zugefagt, Dafs wir Ime von dato an alle Jahr vnd ein Jedes Jahr befondern aufs vnser Renttey oder einem andern, gewissen ordt, dahin wir Ime verweisen werden, Zweyhundert thaler Befoldunge erlegen, vnd so ofte wir ober vnfern hoff kleiden werden, wie andern vnfern bestallten Junckhern, auch Ime, zweene Knechte vnd einen Jungen die Hoffkleidunge zuschicken lassen wollen. Szo wollen wir Ime auch wie andern vnfern Dienern vom Adel schadestandt geben. Vndt wen wir Ine ausser Landes verschicken mit der Zehrung tagk vnd nacht, auf ein Pferdt einen halben Gulden gerechnet, versehen, Vnd aber — In vnfern gescheyten nider geworffen oder gefangen; seine wiedererledigung mit gnedigen fleisse auf vnfern selbst kosten vnd ohne sein oder der seinen befondern Vnd Inen allenthalben schadtlofs halten — Wue wir auch bey Ime suchen wurden, das er sich auf ein Ampt solde bestellen lasen, soll er sich in demselben guttwillig erzeigen, Vnd wollen wir vns Alsdan einer zimlichen Amptsbestellung mit Ime gnediglich vergleichen, Ime auch sonsten allen gnedigen willen beweisen, vndt vns seiner vngehordt zu keinen vngnaden widder Inen lassen bewegen. Vrkundlich etc. Cöln an der Sprew, Sonnabends nach Medardi — Im funftzehnhundert vndt zwey vnd siebentzigsten Jahre.

Vom Original im Schuf, Archiv zu Salzweel.

CDLXXXV. Burgfriede der sämmtlichen Vetteren v. d. Sch. auf Bezendorff und Apenburg,
am 3. Octbr. 1572.

Wir Christoph Probst zu Distoff, Georg und Fritze, Albrechts seeligen Söhne, Jacob, Matthias vnd Daniel, Matthias seeligen Söhne, Leuin Thum Probst, vnd Christoph, thumherr zw Havelberg, Bernd Ludolph, David, Joachim, Hanfs, Georgen vnd Joehim, Christoffs seeligen Söhne, Wedige vnd Joehim, Fritzens Söhne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hanfs, Hanfes Söhne, Tönnis, Christoffs Sohn, Heinrich, Christoph vnd Burgkard, Fritzens Söhne, Alle des alten Parts, vnd Joachim Richardts Sohne, Dietrich, Curdes Sohne, Albrecht, George, Werner Hauptman der Alten Mark, Ditrich vnd Berend, Leuins seeligen Söhne, George, Werner vnd Christoff, Hanfes Söhne, vnd Christoff, Hanfs vnd Heinrich, Werners Söhne, des Jungen Part, alle Gevettern vnd Brüdern von der Schulenburg, bekennen offenbar in diesen vnfern offenen Briefe sampt vnd sonderlich, für Vns vnd Vnsere Erben, vnd befondern fur als weme, in krafft dieses Briefes sampt vnd ein Jder befondern, eintrechtiglichen einen rechten vehelichen, vollkommen vnd beständigen Burgfrieden, Wie Burgfriedens Recht vnd Gewohnheit ist, auff den Hause Bezendorff, soweit als dasselbe mit Mauren, Wellen vnd Grabengehet, sampt der Vorburg, Wonungen, Hoffen vnd Vorwerken, soweit dieselben in ihren Wanden begriffen vnd von Vns denen v. d. Sch. bewohnet werden, darcin auch Daniel von der Schulenburg Vorwerk vor dem alten Dorffe, gezogen, vnd den das Städtlein zu Bezendorff vnd das alte Dorff, soweit sich dieselben erstrecken, vnd also den weg hinan, do man nach Grieben zeugt, bis an das Creutze, vnd ferner von dem Creutze an, wie es durch Vns die Vetteren v. d. Sch., so alhie zue Bezendorff ihre Hausshaltung haben, von mahlen zu mahlen, ringsherum mit Steinen; darcin das Wapen der Drey Greißs Klawen gehalten, vermahlet worden, vnd in den mahlen begriffen ist, Vortmher das Schlois zu Apenburg

In den Vorburgen, in den Vorwerken vnd den ganzen Flecken dafelbst, foweit der alte Wall vnd Graben gehet, In folgender Meinung.

1. Erstlich sollen in diesen vorberührten Burgfrieden wir sampt vnd befondern, Vnser Erben, vnser Knechte, vnser Dienste vnd alle die Jenigen, die Wir oder vnser Erben haben, bekommen oder an Vns bringen werden, vnd darinnen verthetigen wollen, foweit der Burgfriede gelobet vns geschworen, sicher, vehelich vnd unbefart sein vnd bleiben, Leibs vnd Guts, auch ehren vorletzliche Wort vnd Thate einer gegen den andern vnd Jedermaeniglichen sich enthalten.

2. Ohne vnd ausbescheiden vnser offenbahre Feinde, der soll Niemand von Vns, oder den Vnfern darein führen, bringen noch bey Vns haben, es sey den mit der andern v. d. Sch. wissen vnd willen.

3. Es soll auch Bezendorff vnd Apenburg vnser v. d. Sch. vnd vnser Erben, zu vnsern Nöthen vnd Behuff vnser vnd vnserer Erben offene Häuser feyn, vnd einer dem andern dafür nicht beschliessen vnd lassen.

4. Vnd ob Irrung vnter Vns vnd vnser Erben sich begeben, wie die zukommen würden vnd müchten, in vnd außserhalb der Burgfrieden, so soll sich das ander Part damit nicht behelffen, befondern in aller maafs, gleich sie in alter Freundschaft wehren, auff das Haufs gestatten, vnd gegen einander ihre Perfohn an allen Orthen, wuho sie zusammen kommen müchten, gleich vff den Burgen friedlich feyn, wie für gemelt.

5. Es soll auch vnser einer oder vnser Erben keiner mit nichte Gewalt, Vnwillen oder Vehede, von oder zu den Heusern fürnehmen oder beginnen, auch fremde feinde oder gefangene nicht einnehmen, haufen oder herbergen, es geschehe denn mit der Andern Vettern wissen, Willen vnd Vultort.

6. Were es aber Sache, das Jemands vnter Vns, oder vnser Erben vber vnd wieder Recht, vorweldiget würden oder mit jemands zu schaffen gewünnen, oder mit fürsten, graffen, Herrn, Stedten oder sonsten wehme; der soll sich des gegen Vns vnd den andern vnsern Vettern den v. d. Sch. beklagen, vnd zu gleich vnd Recht auff Vns oder sie erbieten, auch Zu geben vnd nehmen willig, vnd wenn wir feiner also zu Rechte, gleich vnd aller Billigkeit mechtig, sollen vnd wollen wir denn, alsdenn vnseres Vermögens verschreiben vnd vorbiten, müchte ihm denn Recht gleich vnd billig alsgebürlich, damit Er zufrieden, wiederfahren, folcher soll Er annehmen vnd damit gefettiget feyn. Da ihm aber solches nicht kunnte wiederfahren, vnd in den negften viertel Jahr ihm nicht zu Rechte verhoffen mochte werden, so soll Er unferthalben von den Heusern Apenburg vnd Bezendorff nicht verweisen werden, sondern zu sein besten sich derselben gebrauchen.

Vnd wollen Ihme, so viel vns wil gebühren, auch hilflich, redlich, beystendig feyn vnd nicht verlassn, nach vnsern Vermögen, ob auch vns v. d. Sch. oder vnsern Erben, alle Kriege oder Vehede vnter Augen stände, auch angelanget, das wir vber Ehr, gleich vnd Recht erbieten, nicht vmbgehen könnten, (den wir vnd vnser Erben einen Jeden Recht vnd Billichkeit pflegen wollen) alsden wollen wir auff das haufs Bätzendorff oder Apenburg reiten vnd eins werden, wie wir der Feindschaft widerstehen vnd die Bürden ein Jder nach seinen Anteil tragen mogen.

7. Es soll auch keiner dem Andern In liegenden vnd fahrenden Gutern einigen eingriff thun,

oder thun lassen, von sich selbst oder von feinetwegen. Do es aber geschehe, soll er den beschedigten durch Erkenntnuß der Vettern oder Schiedsrichter dafür gebürlichen abtrag machen.

8. Es soll auch vnter vns v. d. Sch. keyner feyn, der da etwas von den Wohnungen vnd Gutern zu Apenburg vnd Bezendorff gehörig, auch sonst feine andere Lehngutere verkauffen noch versetzen noch vertauffen, denn einem v. d. Sch., befondern sich damit halten, erzeigen vnd beweisen, dafs solche Gutere bey dem Geschlecht vnd Lehenserben bleiben mogen.

9. Mochte aber der Keuffer vnd Verkeuffer nicht eins werden, so sollen sie das vf vier ihrer Freunde stellen vnd auff einen Obmann, do der notig vnd durch die Freunde nicht kunnte verglichen werden, was denn dieselben aussagen, soll der Verkeuffer nehmen vnd Keuffer geben, Jdoch da niemands von den v. d. Sch. wehre, der solches Gut vnd Kauff wie durch die Freunde vnd Obman vor gleich angesehen, Annehmen wolte, so soll den Verkeuffer frey stehen, einen andern das zu uerkauffen vnd zu uersetzen, jdoch keinen Fürsten, Graffen, Herren oder Stedten vnd vf den Fall soll der Verkeuffer schuldig feyn, das Geld, so er vor die verkauffte Guter bekommet, wiederumb an Lehen anzu legen, vnd dieselben den Vettern In die gesampte Hand zu bringen, oder aber, do ehr alsbald das Geld nicht wiederumb an Lehen legen konnte, vnd Ihm also kein Kauff vorstünde, soll Er antad des Lehens, das Geld so lange haften vnd Lehen feyn lassen, bis es füglichen angelecht wirt; es wehre dann, dafs der Verkeuffer solch Geld zu rettung seiner Ehren, Notturfft, auch Leibs vnd Lebens gebrauchen muste, auf den fall, vnd sonst nicht, wehre derselbe auff erkenntnuß der Vettern derselben billig mechtig.

10. Begebe sich aber, dafs von Vns vnd Vnfern Erben etzliche, die den Burgfrieden Angenommen vnd geschworen, gebrochen vnd dakegen wehren, oder in Einigen wege vbergingen nach enthalt des Buchstabens; vnd Irrung zwischen Vns furfele, whuher die geurfacht oder kommen wurden vnd mochten, so soll dennoch mit der That darinnen oder sonst Jegen ihme oder dieselbe nichts fürgenommen werden, Befondern die Vettern sollen ihme oder dieselben zu den Heuffern Betzendorff vnd Apenburg vnd ihrer ein- vnd Zugehorung nicht kommen, Auch dieses Burgfriedens nicht lassen genießen vnd macht haben, Ihnen oder dieselbe vf den Eyd einzufordern, zu Betzendorff oder Apenburg In Krugen oder andern gelegenen örtern. Auch zu dero Behuff zwey seiner oder derselben vnd der vnfern Freunde verschrieben, Ihnen den Handel furtragen vnd nach derselben erkenntnuß sich richten vnd halten, was er vbrochen, busen, Auch allen Schaden vnd nachteil, so uill muglich In vnd An den feinen, ohne sein ein- vnd wiederrede, zuerholen macht haben, ohne alles Gefehrd.

11. So auch Jemandis Dienere oder Knechte den Burgfrieden vberschritten mit worten oder mit werken, So soll der Ander dieselben von feinen Junckern in bestrickung eingezogen, vnd in guter Verwarung durch die Andern v. d. Sch. oder in Dero abwesen Ihre befelichaber, bis auff ankunfts feines Junckern genomen vnd nach Burgfriedens Recht vnd ergangener feiner handlung gestraffet vnd damit gebaret werden.

12. Vnd ob Jmants beschadiget oder verletzt In dem Gefchichten, das soll der Theter vnd Schuldiger, der solches angefangen, so das Burgklich ist, den beschedigten befreyen vnd abtrag machen vnd nach Recht vnd billigkeit entscheiden lassen.

13. Es sollen auch In diesem Burgfrieden das haufs Lagkenitz vnd Lubbenaw fowohl als Angern, Altenhausen vnd Osterwalde sampt allen andern vnfern beschlossenen Heuffern,

Wanungen vnd hofen, wie die allenthalben sampt vnd fonderlich In Ihren Mauren, Wellen, Graben, Vorwercken Anliegenden Flecken vnd Dorffern In Ihren Reuier begriffen, so wir jitziger Zeit in gefampter hand erlangt vnd hergebächt, die wir auch künfftiglich nochmalen zu gefampter hand erlangen vnd bekommen muchten, genant vnd vngenant, nichts davon aufgeschloffen, mit gemeinet vnd gezogen fein.

14. Wir v. d. Schulenburg vor vns vnd vnfern Erben bewilligen auch in diesem Vertrag alle stücke, Puncte vnd Artikul, die dan zur einigkeit dienen vnd gehören möchten, nichts aus bescheiden vnd das von Vns, vnfern erben, die fůrgehende Artikul vnd einhalt dieses bestendigen Burgfriedens sollen vnwiderrufflich vnd vnerruckt gehalten vnd wirklichen erfolget werden, gleich ob die von Worten zu Worten hierinne begriffen vnd beschloffen wehren, haben wir obbemelte v. d. Sch., die vber ein- vnd zwanzig Jahren vor vns vnd vnferen Erben, ein solches mit aufgerichteten Fingern zu Gott feinen Gottlichen worte vnd heiligen Euangelio geschworen, vnd alle die Jenigen, so nach uns zu ein- vnd zwanzig Jahren oder Vns oder Vnfern Erben durch Gottes Verleihung gebohren werden muchten, sobald vnd von stund die zu ein- vnd zwanzig Jahren kommen, Sollen die gleich in allermaffen, wie wir gethan, auch schweren vnd geloben, An behelf vnd Geferde etc. Do aber Jemands von Vns oder vnfern Erben, der sich des Eyds vnd Burgfriedens beschweren vnd zugeloben weigern wurde, demselben soll diese Verdragt nicht geniefslich feyn, Auch wir Andern Macht haben, von den heusern Betzendorff vnd Apenburg zu lassen vnd nicht darauff nach den Gütern zu statten, so lange Er gesinnet werde, zu halten vnd zu thun, was wir Andern gethan haben etc.

Hiemit fein diese Artikel des Eydes geendiget.

15. Ferner haben wir Vns vereiniget vnd verwilliget vor Vns vnd Vnferen Erben, das wir wollen allen fleifs verwenden vnd vffsehen haben nach Vnfern vermogen, das vnferen heuser Betzendorff vnd Apenburg woll bewahrt vnd die Thore zur Notturfft mit guter Achtung haben, auch darauff vnd an fein, das mit dem Auf- vnd Zuschliessen gebůhrliche mals bis zu vnfer fernerer Vergleichung gehalten werde, Zu dero Behueff den das Porthaus zu Betzendorff wiederumb in Bauligen wesen gebracht vnd hirsuro gehalten werden soll.

16. Wann auch Kriegs-Volek im Lande oder sonsten in der Nahe wehre, So soll alzeit einer v. d. Sch. selbst auffm haufe fein vnd bleiben oder er semplichen einen von Adel darauff verordnen vnd demselbigen vnferen Pferd vnd Knechte, damit das haufs in guter Acht vnd Wahrung gehalten muge werden, zu geben vnd befehlen, vnd soll die Zeit vber, wehre Unfriede im Lande, wechter auffm haufe vnd sonsten alzeit ein hausmann vffm haufe zu Betzendorff vffm Thorm vnd auch zu Apenburg, wahn das haus wiedergebawet, gehalten werden.

17. Damit auch die Thurme auf beiden heusern wiederum mit dem Gebeude zu rechte gebracht, Soll forderligft Vns den Anwesenden v. d. Sch. ein erfahrner Zimmermann bestalt werden, welcher dieselben besichtigen vnd alsdan Verordnung geschehen, wie die wiederumb erbawet und hinfůro in bewlichen wesen erhalten werden muge, zu Dero Behueff wir denn 200 fl verordenen, die zwischen dato vnd fastnacht ausgebracht werden sollen.

18. Wir obbemelte v. d. Sch. vnd vnfer Erben wollen Vns auch zum hochsten besteffigen, das wir die Kirchen vnd Pfarren Im Gerichte zu Betzendorff vnd Apenburg mit Christlichen Euangelischen praedicanten versorgen, damit die Vnterthanen mit dem allerhochsten Gute als Gotts

wort vnd dem hochwirdigen Sacramente treulich versorget vnd nicht verfäumet werden. Auch so wollen wir vnd Vnser Erben die Pfarren nicht verringern, sondern vielmehr verbessern, damit die Pfarhern genugsame Vnterhaltung haben. Wo auch vnter Vns von denselbigen etwas an sich angenommen vnd eingezogen, dafselbe soll er fürderlichst wiederumb einstellen, vnd sich mit dem, was also einmal in Gottes Ehre gewand, nicht bereichen.

19. Weiter haben wir Vns vor Vns, vnser Erben vereinigt, das sich Vnser Knechte vnd Dienere in vnsern Krügen, Dorffern vnd Gebieten oder wo wir vnd sie Bey einander sein, friedlich halten, vnd sich gutlichen vertragen sollen, vnd ob Ihe ein Vnwille vnter ihnen entfunde, das were mit Worten vnd sonderlich mit der That, dieselben sollen die Jenigen, denen solche Knechte oder dienere an horen, gefenglich einnehmen, vnd so das In eines abwesen, dem die Knechte zukommen, geschehe. Sollen die Andern Vettern macht haben, die In Ihren Junckern Henden zu bestricken vnd bis auf derselben Ankunfft zu behalten, nach Gebur vnd gestalts der That vnd Vnser semplichen Gutduncken hertlichen gestraft werden.

Möchten wir Vns in den, der handlung etwas wichtig, nicht vereinigen, sollen sie in Vnser aller hafft vnd bestrickung bleiben, so lange die freunde vnd scheidts Richter, so wir erwahlet, wir zu Vns beruffen mugen, was dieselben erkennen, bey demselben erkentnuß soll es bleiben.

20. Wer es aber, das einer Vnter Vnsern mittel einen freund, einpennigen oder Knecht, Er wehre vom Adel oder sonst bey sich hette, der vff vnser einer oder mehr, oder auch sonst anderwoh Zugriff oder zugriffen hette, oder aber auch sonst Vns oder den Vnsern zu Nahe gewesen were, mit Worten oder Wercken, so sollen wir einer dem andern dafs anfangen, der den beschadigten bey sich hatt, das er denselben soll reiten lassen von stund an, vnd soll außserhalb den Burgfrieden bleiben, so lang das er sich mit deme oder seinen Erben damit Er zu schaffen vortragen hatt, vnd mit willen von Ihme gescheiden, oder der Jenige, der den beschediger bey sich hatt, soll gut vor den beschedigten sagen, das solch genommen gut In vier Wochen soll bezahlet werden, vnd vor solche Vberfahung gleich geschehen, binnen der benannten Zeit, nach der freunde Erkentnuß. — Und ob Wir v. d. Sch. Sampt vnd befondern einen freund hetten vnd Vns v. d. Sch. zugethan wehre, vnd wolten denselben zu seinen Rechten verhelpen oder vnser einer v. d. Sch. einen Knecht hette, sein brotigs Gefinde, des sie zugleich vnd recht mächtig weren, das das also gehalten werde von freunden oder Knechten oder wehr er wehre, freund oder Knecht, soll derselbige der die bei sich hat vnd haben, an die Andern vnter Vns vnd Vnser Erben, vorschrieben vnd recht von Ihne bitten, vnd den sollen die Andern Ihnen an den Jenigen, da er mit zu thuende, vnd wo es von Nothen, verschrieben vnd vorbiten. Da denn denselben kein Recht wiederführe, Soll der Vnter Vns vnd Vnser Erben macht haben, Ihne vff den heufern Betzendorff vnd Apenburg zu haufen vnd zu hegen, vnd wollen Vns einer gegen den Andern vetterlichen verhalten, wie einer von dem Ander gerne haben wil. Auch wollen wir vorgeante v. d. Sch. Niemand, der vnsern Erbherrn feind wehre, oder einem andern das seine nehmen mit wissen vnd willen nicht haufen oder hegen.

Geschehe es aber, das wir oder vnser Erben das nicht wüsten, sobald wir oder vnser Erben das zu wissen kriegen, wie vorberurt ist, so sollen wir vnd Vnser Erben dieselben auß vnser behauung lassen, vnd nicht lenger bei vns wissen vnd haben; Es sollen auch imgleichen alle vnser Krügere zu den heufern Betzendorff vnd Apenburg gehörig sampt vnsern Vnterfassen, keine Strafsenreuber oder Jmands öffentliche feinde, ohne Vnsern wissen beherbergen. Vnd da solche Krüger oder Vnter-

falsen hie wieder thete, der oder dieselben sollen von Vns oder Vnfern Erben, so ofte sie betroffen, zum hertigsten bestraft worden.

21. Auch sollen wir v. d. Sch. oder Vnfer Erben keiner dem Andern, ohne der Andern wissen vnd willen, gefinde abmeten, es sey dan ein Jar lang von ihm gewesen aus seinem Brod.

22. Wer es auch, das das Gefinde nicht mit willen von Vns scheide, so soll vnser keiner den Annehmen, es sey denn mit des Andern wissen vnd willen.

23. Wir vnd Vnfer Erben wollen auch einer dem Andern Niemand entziehen von den hofen oder Kothen, damit die wurden verwüstet werden, Es were denn das der, so von den hauen oder Kothen zuge, einen so gut In seine Stete brechte vnd liefse, welcher seine Dienste vnd Pflege thun kunnte.

24. Detsgleichen, so der Vatter von dem sohn ziehen wolte oder der sohn von dem Vatter, oder ein bruder von dem Andern, vnd demselben, der auf dem Guthe bliebe, so uel in die stete liefse, das er seinen Dienste vnd Pflege thun könnte, so sollen die Andern zufrieden sein, Jdoch mit wissen vnd willen.

25. Wir vnd Vnfer Erben wollen auch keine strafe oder keine Bruche nehmen von des Andern Mennen, sondern wehn sie brechen, solle es mit dem Verbrecher vermuge vnser Bewilligung vnd versiegelten Gerichts-Ordnung gehalten werden.

26. Auch sollen Wir oder vnser Menne keine Ziegen halten, vmb des willen das vns das Junge Matholtz wiederumb mag aufwachsen, vnd sonst die holtze nicht verwüstet werden. Wird aber jemandis darüber Ziegen halten, so solle Er derselben verfallen seyn und darumb gestraffet werden.

27. Dieweil auch das Vnterholtz in Vnfern holtzen fast verwüstet; Damit es aber wiederum aufkehme, So wollen Wir an etlichen orten hegen, vnd durch vnser voigte ausweisen lassen vnd daselbe durch Vns vnd Vnfer Vnterthanen, auf das nicht gehawen werde, verschonen. Were aber von Vns oder Vnfern Vnterthanen darin befunden, Sollen darum gepfendet vnd die Vnterthanen gestrafft werden.

28. Do Jemandis von Vns denen v. d. Sch. oder die Vnfern, aus derselben befehl, auch gefunden oder gepfendet wurden, Soll sich der Jenige mit den Andern Vettern nach billichkeit vergleichen, Vberdis bleibet es bey der Holz-Ordnung, die vnser Voreltern Am dato tausent Funff hundert vnd Sieben, Donnerstags nach Viti gemacht, allein das die straff, welche in berurter holtz ordnung auff drey Rinische gulden gesetzt, hiemit auff Fünf thaler soll Extendiret vnd gerichtet sein.

29. Wann auch der allmechtige Gott in Vnfern holzen Mast geben vnd verleihen würde, so wollen wir oder Vnfer Erben, allemahl, wann mastung vorhanden, die holtze selbst befehen oder durch Vnfern Voigte so des verftendig befehen lassen, Auff das sie nicht mehr Schweine, denn die holtze ertragen mugen, lassen einnehmen, damit die holtze nicht vberfaszt vnd die Jenigen, so schweine darin gethan, vmb ihr Geld genug bekommen mugen.

Es soll auch ein Jder von Vns oder vnfern Erben nicht mehr Schweine, denn ihm nach anzall vnd Ausweisung der teil Zettul geburt, in die Mast lauffen lassen, sondern an seinen geburenden Anteil zufrieden sein.

30. Es wollen auch obbeschriebene Vettern v. d. Sch. vnd Ihre Erben, Ihre Scheffer vnd

Hirten, auch Ihre Vnterfassen mit allen ernst dahin halten vnd weisen, das sie vns selbst noch vnfern Armen Leuten mit Viehe vnd hutten Im Korn noch Wiesen keinen schaden thun vnd etwas abhuten noch zu nichte machen, vnd do es geschehe, sollen ein Jeder seinen hirtten, Scheffer vnd Leute dahin halten, das sie den zugefugten schaden, ein Jder, den er wiederfahren, nach Werderung der Altessen gelte vnd bezahle.

31. Desgleichen wollen sie Ihre Vogte dahin halten, das sie keinen von der Sch. feinen Acker oder wiesen abpflugen, Auch soll keiner dem Andern zu nahe An feinen Holtz raden lassen. Do aber solches geschehen wurde, Sol dem Jenigen, so der Acker abgepflugget, souiel Acker wieder zugepflugget werden, Auch ein Jeder seine Voigte darüber in harte straffe nehmen, damit vnfer Vns vnd Vnfern Erben hiedurch keine Irrung verstellen, sondern vielmehr zufrieden bleiben mugen.

32. Wan auch gemeine Ausgaben oder Tageleisten, die heuser Betzendorff vnd Apenburg oder sonst vnser sempliche brieffe zusehenden belangent, würde vorstellen; So soll ein Jder von dem Anteil der Guter, als Er am haufe hat, So ferne solches ausf dem Gemeinen nicht kan genomen werden, dazulegen, damit die Gleichheit Auch darin gehalten und kein theil zur Vngebuer beschweret werde.

33. Item, so unter Vns oder Vnfern Erben ausf was Vrfachen das geschehe, Einigerlei Irrung vorkommen wurde, so soll einer den Andern derhalben nicht verunrechten oder sich mit der That etwas unternehmen, noch beginnen: Sondern do Wir oder Vnfer Erben, ein von dem Andern Einigerlei Dinge halber In Irrungen gerieten vnd einer von dem Andern zur Vngebuer beschweret oder verunrechtet wurde, So soll der Jenige, dem es wiederfahren, den Andern zu gute Ansprechen oder Ansprechen lassen, vnd sich souiel muglichen In der Gute zu uertragen versuchen. Im Fall, da es nicht geschehen kunte, Sollen wir oder Vnfer Erben von stund An Iglicher einen Freund erwählen, vnd des eins werden, die Freunde In vnfer haus bescheiden, dieselben sollen versuchen, vnser in der Gute von ein Ander zu setzen. Kuntten die Aber nicht, so wollen wir daselben an die Scheid-Richtern, die hernach geschrieben stehen, die soll uns scheiden in Fruntschafft oder in Rechte, binnen vier Wochen, Vnd was die Vns vnd Vnfern Erben entscheiden, Sollen vnd wollen wir vnwiederrufflich halten vnd es dabey bleiben lassen; Nemlich Jacob von Bartenschleben vnd Ofswald von Bodendik. Wehr esf aber, das diese zweene freunde vnser nicht eintrechtig entscheiden kuntten, vnd der entscheidung nicht eins würden; So haben wir dazu erkoren einen vnfern freund, alsf zu einen Obmanne, alsf Jochim von Alvenfchleben, welchen freund derselbe zufeld, daselbige sollen wir oder vnfer Erben dabey lassen und halten.

Were es aber, dasf die sache der wichtigkeit, das durch gutliche handlung der freunde auch des Obmanns, welchen die gute hierinn vornehmen sein soll, nicht mochten entscheiden werden, vnd die freunde oder der Obmann In den schweren Gebrechen, rechtlich zu sprechen, beschweren trugen, So soll Ihnen vf den Fall hiemit auch nachgeben sein, das der Obmann vnd die freunde die gebrechen durch die Parteyen oder sie selbst in schriftten verfassen lassen, zu sich nemen, Mit Ihren Pitzschafften versiegeln vnd verschließen, Mit des Obmans vnd scheidefreunde rath, ahn ein vnuerdechtigen Orth vnd Univerfitet, vf der Partheien Vnkostung verschicken vnd sich eines eines endlichen Rechtspruchs darauff erholen muge, vnd den wieder tage zu Betzendorff Ansetzen, daselbst Nochmalsf die gute vornehmen, zu Der Behuff sie dan zwen die eltesten, auch Mehr von der von der Sch., die da unpartheisch, zu sich ziehen mugen, vnd wehn die — — entfünde, das Vrthel eroffnen, vnd was also darauf

kannt, da wollen vnd sollen wir von der Sch. vnd Vnser Erben es Vnwiederrufflichen alsf vorstehet, bey bleiben lasen vnd desf verhalten, ohne Gefehrd; es were denn sache, dasf sich Jmand deselben Rechtspruch etwa beschweret befunden, vf den Fall muchte demselben frey stehen, sich an den Churfürsten zu Brandenburg, alsf dem Landesfürsten zu beruffen: Wehn es aber S. C. F. G. oder derselben Rechte es bey geschehenen Rechtspruch bleiben liesen, soll derselbe alsf der Muthwillige weitleufftigkeit gefucht, den Vettern von der Sch. zwei Hundert Thlr. Vnnachlefsige straff verfallen sein.

34. Vnd da dieser Scheides Richter vnd Obman verfürben, das Gott friste nach seiner Gottlichen gnaden, oder wir der nicht kunten haben, Sollen wir oder vnser Erben Andre Scheidesrichtern, so gut als die Verstorbenen In der todten stete, oder der wir nicht haben könnten, keifen vnd fetzen.

Diese Verdracht vnd auffgerichtete handlung soll stetiglich In Vnfern Geschlecht vnd Nachkommen Auffrichtig, Erbarlich, auch ohne alle Verirrung standhafftich bleiben, vnd mit nichte werden vernachteil, Obgleich schaden an diesen briefe geschehe, So soll die Vertragt damit nicht werden vgehoben, befondern in Voller macht sein vnd bleiben, solange ein Ander diesen gleich oder ein beser von Vns oder Vnfern Erben auffgerichtet werde.

35. Wir wollen auch in diesen Vertragt Geistliche vnd Weltliche Obrigkeit hohes vnd Niederstandes, nicht zu nahe hiemit gehandelt, sondern soniel Vns das gebührt, ausgecheiden haben.

Desgleichen Vnsere fürsten vnd herrens, denen wir vorwand Pflicht gethan vnd vnser Lehn herren feind, denselben, was wir zu thuende schuldig vnd Vns gebuert, getreulich leisten, das derwegen bey Vns oder Vnfern Erben kein mangel sein noch ertcheinen soll.

36. Und do sichs begeben, dasf einer oder mehr vnter vns oder vnfern Erben an den vorbezeichneten bewilligungen, In den nach Einlegung der Eydes-Artikel feunig oder fellig wurde, Nach Inhalt dieses briefes nicht thieten oder nachkehmen, alsf doch nicht geschehen soll, oder deme nicht nachkemen, das Ihme von den Schiedesrichtern vnd Obman auferlegt vnd zugebilliget wurde; Als denn tollten die beiden Elttesten Vettern macht haben, den oder dieselben einzuheischen zu Saltzwedel oder den andern Sechs Alten merkischen Stete eine, In eine gemeine Herberge, auch welcher also erfordert, der soll mit seinen selb Leibe, einem Knecht vnd zween Reifigen Pferden einreiten, halten vnd aus der herberge nicht scheiden, tages oder Nachts, Es sei dann die Gebrechen darumb er gefordert, nach Vermuge dieses briefes gründlich, soll vnd alle gehalten, erfüllet vnd nachkommen.

37. Weil auch vnser gefampte Siegel vnd Brieffe hinwieder eine zeithero zerfretuet gelegen, daruber auch dieselben, eines teils woll verkommen sein muchten, damit nun dem hinfuro vorkommen, soll ein fester beschlagener Kasten, daran zwei starcke Schlofs gemacht werden, darin sollen die brieffe gelecht vnd in guter Verwahrung alhie zu Betzendorff gehalten werden, die schlüssel aber sollen bey den beyden Elttesten sein, welche doch schuldig sein sollen, ein Jedem zu seiner Notturfft von demselben Copien zukommen zu lasen.

Wo auch nochmalen bey Jemand vnter Vns brieffe, den gemeinen Geschlecht angehorig, vorhanden, soll Er dieselben vermittels seines Eides mit dem Allerforderlichsten Auch alhier zu Betzendorff den Anwesenden Vettern einstellen vnd vberantworten.

Alle vorgeschriebene Punct vnd Artikel vnd Inhalt dieses vferichteteten Burgfriedens vnd Verdracht briefes, Gereden vnd geloben Wir obgemelte von der Sch. vor Vns vnd Vnfern Erben, stedt, fest vnd vnverbruchlich ohne alle Argelift vnd Gefherde, sampt vnd sonderlich, bey vnfern Ehren, treuen vnd wahren Worten vnd Glauben woll zu halten.

Vnd verzeihen vns alles Behelffs In oder auferhalb des Rechtens Auch aller wolthat, derselben Privilegien, Mandaten, Schutzrede vnd Exception, wie die durch menschen Sinne konten oder mochten erdacht, erfucht oder erfunden werden, nichts ausgeschloffen, Sondern alles das diesem brieffe nachtheilig, vorruchlich vnd schedlich, soll durch Vns, Vnserer Erben vnd nachkomen, mit nichte gebrauchen werden, sondern zurückgestofsen vnd des auffgerichteten Burgfriedens Inhalt soll ohne einige ausflucht bestendiglich gehalten werden. Des zu vhrkund vnd gezeugnus der Warheit haben die Gestrenge, Ehrnueste vnd Erbare Jacob von Bartenschleben, Ofswald von Badendick vnd Jochim von Alvenschleben, alsf Handeler, vnd wir obbenante geuettern vnd brudern von der Sch. ein Jder sein Ingeseigel oder Pitzschir vnter diesen brieff thun drucken. Geschehen vnd geben zu Betzendorff, Nach Christi vnfers Herrn vnd Seligmachers Geburt, Im Tausenden Fünf Hundernten zwey vnd Siebenzigsten Jahre, Freytags nach Michaelis Archangeli.

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXVI. Kirchen- und Gerichts-Ordnung der von der Schulenburg zu Betzendorff und Apenburg, vom 3. Oct. 1572.

Mit Noten, die Abänderungen der Kirchen- u. Ordnung von 1644 enthaltend *).

Es sollen jehrlich in den Gerichten zw Betzendorff vnd Apenburgk zween Gerichts Tage, Als zu Betzendorff der Eine Montags nach Cantate, der ander zu Apenburgk Montags nach Michaelis gehalten werden. Würde sich aber befinden, Das von noten sein wolte, Auch den dritten gerichtstag zu halten, soll den Vettern, so anwesend, heimgestalt feyn, denselben Montags nach Trinit. Regum anzustellen vnd zu halten. **)

Bei den Gerichtstagen sollen die anwesende Vettern oder zum wenigsten Einer selbst sitzen, darauff gute Achtung geben, das die Gerichte sein Ordentlich gehalten, einem Jeden was pillich vnd Recht widerfahren vnd keiner wider Recht zuer vnpillicheit beschwert werden muge ***).

Wann dann auch von nöten, das ein sonderlicher Richter auch Beisitzer vnd schöpfen zu den Gerichten verordnet werdenn, als haben sich die Vettern v. d. Sch. dahin verglichen, Das Im anfang ein Bescheidener Mann etwan aus salzwedel zum Richter besteldt wurde, Demselben muchte man eine befolding vngefehrlich vor einen Gerichts tagk zu halten fünf oder sechs Thaler von den Gerichts oder andern gemeinen gefellen vermachen, demselben sollten sechs schöpfen aus Betzendorff, zween aufs Apenbnrgk vnd zween schultzen von den Dorffern jedes Parts Einer zugeordnet sein. Dieser

*) Die 1644 ausgearbeitete und publicirte Gerichts- und Kirchenordnung ist im Ganzen nur eine Umarbeitung der vorstehenden. Zur Ersparung des Raumes mögen die wesentlichen Abweichungen derselben von jener in der nachfolgenden Note folgen. Die Ordnung von 1644 ist überdies im Auszuge gedruckt Aug. v. Haxthausen: die patrimoniale Gerichtsbarkeit in der Altmark, besonderer Abdruck aus den Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung Heft 77. S. 34. Berlin 1832.

**) Als Gerichtstage sind 1644 angeordnet der Montag nach Erandi und der Montag nach Galli.

***) Neben den beiden Vettern ist bereits der Gesammt Richter nahhaft gemacht.

Richter vnd schöpfen muffen den von der Sch. auff die gerichte fonderlich beediet sein, wie man sich der Form des Eides mit einander vergleichen kann *)

Vor diesen Gerichtstagen sollen stehen die Einwohner beider flecken Betzendorff vnd Apenburgk alle Dorfschaften auch einzeln Pauren, so zu berurten beiden heusern geprauchet werden vnd daruber die von der Sch. Ihren Gerichts Zwang haben. Damit auch Im anfang menniglich vnd fonderlich, so diesen Gerichtszwang vnterworfen, sich dieser Gerichtstage keiner Vnwissenheit halber zu entschuldigen, soll In den benachparten stedten, auch in den Dorffern sollich angeschlagen vnd von den Cantzeln abgekündigt werden, darnach sich menniglichen zu richten.**)

Vndt weile dan kundt vnd offenbar, das durch gute Ordnung vnd Gesetze gute Richtigkeit In Policey sachen erfolgen, — — Als haben sich alle v. d. Sch. nachfolgender Artikel vereiniget vndt vorglichen — die auff Alle vnd jede Gerichts Tage offentlich abgelesen werden sollen.

1. Es sollten pillich alle die so sich Christliches Nahmens rhuemen vor allen dingen dasjenige wellichs zum Reich Christi oder Gottes — gehört mit fleisse suchen, das ist, Gottes Wort mit Luft vnd liebe horen, die — sacramente mit aller ehrerpietung gern vnd oft geprauchet vnd Ihr gantzes Leben vnd Wandell also anstellen, das es mit dem goddlichen worte vndt chrittlichen Nahmen vberestimme. — — Aber man befindet leider — das widerspiele — das die Menschen — Gottes Wort zu lernen — sich gar nicht befeissen — — Vnd gerathen In wuestes vnartigs vnhiliches leben. — — Derohalben wir vns — als Obrigkeit schuldig erkennen, ein — ernstes einsehen zu haben — damit unsere Vnterthanen In erkenntnuß Gottes vnd aller gottseligkeite vnterrichtet werden.

Vnd nachdem es mit den Predigern vndt der Predigt also vorsehen vnd bestellt ist, das nicht alleine am sonntage Vormittage eine Predigt gehalten werde, Befondern auch Nachmittage die hauptstücke Christlicher lehre nach dem Catechismo Lutheri — vorgetragen werde Vberdas noch eine fonderliche Predigt geschehen solle, Vnd damit der Gottesdienst vnd Ewre seligkeit gefordert vnd Ihr Eweres Aussehen vnd vnwissenheit keine entschuldigung fürzuwenden haptt, so haben wir — zugelassen — Das Ihr an dem tage vnd in der stunde, da die Wochenpredigt an geschiehet, sollet des hern dienstes bis nach vollendeter Predigt vberhoben vnd gefreiet sein***).

Wir gepieten aber ernstlich bei Vermeidung namhafter straffe, das ein Jeder sich in sollichen Predigten vnd Kinderlehren †) treulich vnd vnauspleiblich finden, sein Weib, Kindt vndt gefinde dazu schicken oder mit sich bringen wolle, hier Innen keinen vertzugk vbe, befondern sobaldt men vorleutet hate, In die Kirchen komme, Gottes wort anhere neben der Christlichen versamlunge Godt lobe vndt preise mit singen, beten, dancken, bis zum ende des Ampts. Do aber In diesen allen Jmans vorachtlich, nachlessigk vnd feumblich erfunden wurde, Als der zuer Kirchen nicht gunge, die seinen nicht datzu hielte, ausf der Kirche liefe, ehe es aufse were, auff dem Kirchhoffe ein Wafchmarkt anstellet, der soll allezeit so oft ehr vbertritt zween gulden zuer straffe In gemeinen Kasten geben.

Abweichungen nach der Gerichts- u. Ordnung von 1644:

*) der ganze Absatz fehlt, das Schöffen-Institut war veraltet und ein Gesamtrichter verwaltete allein die Gerichte.

**) Vierzehn Tage vor dem Gerichtstage soll derselbe in den Städten Salzwedel und Gardelegen in den Flecken und Dörfern von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

***) Sämtliche Bestimmungen über die Wochenpredigt fehlen, auch wird gesagt, daß die Catechismus-Erklärungen während des Kriegs nicht gehalten seien, aber wieder eingeführt werden sollten.

†) Die Worte: „und Kinderlehren“ fehlen.

Item da am fontage oder an groffen Festen, welche man pillich feiern, das ist, mit heiligen guten wercken zubringen soll, Jmants arbeit furnehmen wurde, Da soll ein Ackerman einen halben Gulden, ein Cossat einen ortsgulden zu straff geben in gemeinen kaffen *).

Wenn aber am Kirchengehen gross verhindernuss bringt, das vnter der Predigt bier vnd gebrandter Wein verkaufft werden, so thuen wir sollich auch hiemit ernstlich verbieten. Da aber ein Kruger In sollicher Zeit wurde bier sellen, soll er seinen Junkheren ein fast bier oder drei tonnen Soltmann verfallen sein. Gleichergestaldt so auff die Zeit Jmandt Brandten wein sellen wurde, sollen den gemeinen sellen einen gulden straff geben Vnd der wahren verlustig sein. Wehr sich auch sonsten vnter der Predigt In den Krügen oder beim branden Wein finden lesset, der soll einen halben gulden In gemeinen Kaffen geben. So soll auch In den gemeinen Marcken vor der Predigt kein Kram geoffnet sein, Wurden aber die Kremer dem nicht gehorhamen, sollen sie einen thaler den gemeinen sellen verfallen sein **).

2. Wan die Pfarhern befunden, das etzliche Ihrer Pfarckinder zum wenigsten nicht ein oder zwei mahle Im Jahr zur Beicht vnd heyligen sacramento ginge, die sollen sie Erstlich zum fleisigsten datzu vermahnem vnd straffen, vnd do das bei Ihnen nicht furcht schaffete, sollen sie es der Obrigkeit vormelden, vnd soll ein Jder seine Vnderthanen straffen Oder desshalben aus dem Gerichte vortreiben Vnnd soll ein sollicher In der gemeine gahr nicht gelitten werden ***).

3. Weil wir befunden das vnseren armen Leuten In vnsern Dorffern fast hin vnd wieder grosse vnordnung der hochzeit vndt Kindttauffe halben fuerfelt, Also, das sich mennig arm Man vber sein vermogen kosten lesset. Derohalben wir aus wolgehaptten Radte vnnd guter bedacht ein ein-

Gerichts- und Kirchenordnung von 1644:

*) Zusatz: Und was allhier von Kirchengehen verordnet, solliches Wollen Wir auch auf den von der Gnädigen Herrschaft angeordneten monatlichen Buß und Bettag, so lange derselbe verbleiben wird, verstanden haben, und sollen an dieser Ordnung vornehmlich die Stawobner der beiden Flecken Bekendorf und Apenburg verbunden sein. Wir müssen mit sonderbarer Bewegung und großem Mißfallen erschen, welchergestalt in diesen beiden Flecken, do wir doch selbst zugehen, die Leute zum allerunfleisigsten und nachlässigsten die Predigten und die Beistunden besuchen und sich also des Gottesdienstes versecklicher und in ihrer Gewissen ganz unverantwortlicher Weise äußern, welches uns dann keinesweges zu leiden sein will, derowegen wir auch nicht allein die vordenante Strafe hieselbsten den sämigen wollen anbedeutet haben sondern behalten uns auch dabey für, woferne Wir sehen, daß solche Gottlose Leute auch hierdurch noch nicht wlrden herbei zu bringen sein, daß wir alsdann extra ordinaire mit noch schärfer exemplarischer animadversion wider einen und andern verfahren und selbigen abstraffen lassen wollen, damit auf die Weise die Nuchlosigkeit gewehret und andern frommen Christen durch solch ihr Gottloses Leben nicht mögen geärgert werden.

**) Die Vierstrafen in natura sind nicht erwähnt, die dafür gesetzte Geldstrafe von Drei Thalern fließt in die Gerichtskasse. Die Strafe, welche der Krämer zahlen soll, fließt auch dahin.

***) In der Kirchen- und Gerichts-Ordnung v. 1644 ist hier ein dritter Artikel eingeschaltet, der das Trinken in den Krügen bei einem Gulden Strafe und das Schreien, Singen etc. auf der Strafe zur Nachtzeit verbietet „dabei sie dann auch Unsere Adelsichen Häuser und unser gegenwart nicht schonen, sondern stellen sich an, als wenn sie dessen gar wohl befugt weren, undt Sie keiner darüber zu besprechen hette“ Wer sich nach der Strafe von 1 Gulden nicht bessert, wird in's Gefängniß geworfen. Wer auf der Strafe jauchzt und schreit, soll von den Wgden aufgegriffen und mit Gefängniß bestraft werden. Das Schießen auf den Straßen ist gänzlich untersagt bei Verlust des Gewehrs und bei anderer willkürlicher Strafe.

sehen zu thun surgenommen, darmit die armen Leute sich selbst nicht verderben vndt haben vnfs dorauff verglichen, Das kein Bauer vber zwei, drei oder vffs hogste vier fast vier oder vierzehn tonnen zuer hochzeit haben soll, Vnd do Jmandts hiruber thete, so soll derfelbige den gemeinen gefellen drei Thaler zuer straffe geben. Vnd nach dem auch offentlich befunden¹, das In vnfern Gerichten allerley vnradt der verlobnus halben verfellet, Also das menniger vertzweiffelter bube oder leutebetrüger lauffen kommen, freien einen armen Man seine tochter, schwester oder Magt Abe, damit Sie ein wenig gelds an sich bringen, vnd nach gefchehenen beylager die Armen weiber sitzen lassen vnnd wieder dauon lauffen — damit der bosheit mochte gewehret werden, haben wir beschloffen, Das keiner von vnfern vnderthanen seine Tochter etc. einem lauffenden losen buben verloben solle, Ehr wisse denn zuuor guten bescheidt oder solliche Kundschaft, das Ehr eigentlich wisse, wo ehr daheim oder seine freuntschaft sitze, oder ob ehr auch zuuor bereit ein Weib vnd desgleichen: zu dehme so soll auch nach alten gebrauche Braut vnd Breutigamb dreimahl zuuor vff der Cantzell vffgepoten werden, ehe vnd zuuor das beilager geschieht. Es sollen auch vnser vnderthanen verpflichtet sein, so ehr seine Tochter etc. vorloben will ein Jeder seinen Junckherrn oder In des Abwehfen, dem Pfarhern zuuor antzeigen, domit alle dingk sein Ordentlich zugehe vnd der Buberey gesteuert werde *).

4. Befinden wir auch, dasf — fast eine grosse Vnordnung mit der Kindt Tauffe gehalten werden; Also das etzliche Ihre Kinder Acht oder viertzehen Tage vnd noch lenger vngetaufft liegen lassen. — Dorauff haben wir vns vorglichen, das kein Baur sein Kindt vber drei tage vngetaufft soll liegen lassen, wer hieryber thut — soll dem gemeinen Kasten drei Thaler zur straffe verfallen sein. Item es soll auch keiner zu einer Kindt tauffe vber zwo tonnen bier schenken bei vermeidung eines Thalers zur straffe In gemeinen Kasten **).

5. Sollen keine Zauberer die sich Christallen-kieken, wahr sagen, Segens vnderstanden, vorschwiegen werden; sondern der Pfarher vnd schultze sollens den Junckern antzeigen, die sollen auffs hertste gestrafft vnd In Gerichte nicht gelitten werden.

6. Das grewliche fluchen, schweren vnd do Gottes Namen mit gelesert wurde soll ernstlich verpotten sein — vnd die sich dessen nicht enthalten sollen auch fünf groschen dem gemeinen Kasten geben vnnd auch von der Obrigkeit straffe gewertigk sein.

7. Soll auch das vntzuchtige leben vnd wesen ernstlich verpotten sein, kein gemeine weib geduldet, Auch die Vnehelich zusammen liegen durch den schultzen den Junckhern vermeldet werden, Die wollen dieselben straffen, auch aus den Gerichten weisen. Vnd do einer eine Magd wurde schwachen oder vnehren, derfelbig soll jn den gemeinen gefellen zwanzig gulden straffe geben vndt die Magdt zehn Gulden.

8. Damit ein fleissigs auffsehen geschege auff die Vngehorsamen vnd die straffen auch trewlich eingebracht werden, so soll zu den Alterleuten noch einer von der gemeine dartzu erwehlet werden,

*) In der Ordnung von 1644 ist den Kosselben halb so viel Bier als dem Ackermann zugesandt, für den Uebertreter ist eine Strafe von 3 Thaler festgesetzt.

**) 1644 kommen noch Bestimmungen über die Zahl der Gebattern hinzu, deren Zahl auf 3 festgesetzt wird. Die Taufe soll spätestens am 6ten Tage geschehen. Die Uebertretung des ersten wird mit 2 Gulden, die des zweiten mit 3 Thaler bestrafft. Bier soll der Kosselthe nur eine Sonne verbrauchen.

die die straffe einfordern vnd dieselbigen In den gemeinen Kasten legen. Do auch etliche die straffe nicht wolten erlegen, Das sollen dieselben stets vor Gerichte vormelden, so sollens die einbringen vnd dotzu auch vom Gerichte gebuffet werden.

9. So auch Alterleute vnd derselbige so von der gemeine datzu verordnet, die straffe — nicht fordern oder das verschweigen, so sollen die auch fünf groschen In den gemeinen Kasten legen vnd auch von der Obrigkeit gestraffet werden.

10. Sollen auch die Kirchhöfe vormacht werden, das kein Vieh darauff kommen kan, vnd so ofte das Vieh darauff befunden, soll derselbige, dem er gehört, fünf groschen In gemeinen Kasten legen.

11. Sollen zu Vorstehern der Kirchen oder Alterleuten gute fromme leute erwehlet werden vnd die dazu duchtigk vnd fleißig, sollen alle Jahr nicht abgesetzt werden, sondern eine zeitlang dabei pleiben, Die sollen auch Jehrlich den Junckhern, dem Pfarhern vnd Schultzen auch Zweene von der gemeine von Einnahme und aufgabe Rechenschaft thuen, vermoge der Churf. Ordnung. Vnd die in der kirchen schuldig feyn, sollen dasselbige, so ofte man Rechnet, vierzehn tage darnach der Kirche zahlen — — Es sollen auch die Kirchenleutte dorauff verdacht sein vnd befördern, das die kirche stets In guten Dacken vnd facken gehalten werde. Desgleichen auch den Pfarherrn vnd Küster Ihre gebuer Zu rechter Zeit erlegen, Die aber hiran feumig befunden, sollen follichs doppelt zu bezahlen pflichtig feyn.

12. Wenn an Pfarren, kirchen vnd küstereyen zu bawen nötig, sollen die Ackerleute mit der fuhre vndt die Cofaten mit der handarbeit dazu helfen vndt welcher sich dessen wirdt weigern — so soll der Ackerman dem gemeinen Kasten einen halben vnd ein Cofsals einen Orts gulden geben vnd der gemeine eine tonne bier vorfallen sein. Desgleichen sollen sie auch derselbigen straffe verfallen sein, wenn sie in gemeinen Wegen nicht helfen werden, wens Ihnen angekündigt wirt. Es sollen aber die Pfarhern die Pfarheuser In guten Dachen vnd Vachen halten *).

Ordnung der Gerichts straffen vnd wie es fulle gehalten werden bei denen v. d. Sch.

1. Es sollen die schultzen in den Dorffern Alle fontage nach der Predigt vor dem Kirchhofe, dar dan ein Jeder Nachbar vnausbleiblichen bei straffe sechs schilling sein solle, vndt wroghen, was sich die Wochen vber In dem Dorffe oder Gerichte hat zugetragen, vndt folgens alle Woche dieselben wroghen, wie sie nachverzeichnet, ob sie Jmandt verbrochen, den Pfarhern verzeichnen lassen vnd auf Jeden Gerichts tage dieselben einbringen. Wurde aber einige wroge verschweigen oder nicht gehalten oder gethan vber Eide vndt pflichte, soll der herfschaft vnnachleßigk Einen halben Winspel hafern zur straffe geben **).

*) Statt der doppelten Zahlung ist 1644 nur eine Gerichtsstrafe angeordnet.

***) Statt dieses Artikels ist 1644 ein anderer angeordnet, der so lautet: die Schulzen sollen bei jedem Gerichtstage einen Zettel von Pfarr Herrn, was in selbigem Dorffe vorgangen vndt verbrochen, einbringen, vndt dem Richter übergeben, da aber der Schulze den Zettel nicht erlangen konte, soll derselbe dennoch bey wehrenden Gerichten erscheinen, vndt wie die Leute im Dorffe sich verhalten mündlich referiren. Würde aber einiger Schulze diesem also nicht nachkommen, derselbe soll der Obrigkeit 3 \mathcal{R} unnachlässig zur Strafe erlegen.

2. Wenn einer zu den gerichtten zu rechter Zeit nicht kommt, foll zur straffe geben Einen Thaler.

3. Es foll Niemandts hausleute zu sich ohne der Junchern Vorwissen vnd vorlaube bei Zween gulden straffe In die gemeine gefelle vnd der gemeine In dorffe darein sie genommen werden einen halben gulden, einnehmen. Es sollen auch die haufsleute gleich andern Cotfassen den halben dienft thuen *).

4. Soll hinfuro: kein Kuhhirte einige barten Ins holtz nehmen. Do ehr daruber begriffen, foll ehr dem Voigte einen halben gulden straffe geben, vnd der barten verluftigk sein.

5. Sollen vordechtige feuerstellen auff den Mitwochen vnd Donnerstagn In den pfingsten, Desgleichen Mittwochs vnd Donnerstags nach Martini besichtigt werden. Vnd wo die befunden, sollen entzwei geschlagen. Auch foll derselbe, bei dehme sie befunden werden, In die gemeine gefelle Einen Thaler zur straffe geben.

6. Wo Jmandt befunden, der die Zeune einreiffen oder In Gardten steigen wurde, Soll in die gemeine gefelle zwei gulden so offte ehr vbertreten wird zuer straffe geben **).

7. Soll Niemandt von haufsleuten holtz aus den holtzen howen vndt tragen, sfo offte einer daruber gefunden, foll den Voigten einen halben gulden Pfantgelt geben ***).

8. Soll sich Niemandt An den vorfatzten Weiden vorgreiffen, dieselben abehowen oder aufziehen, bei drey gulden straffe In die gemeine gefelle.

9. Sollen die Hirten vnd Schäfer das Viehe warten, das sie domit den Junckhern vnd leuten auff Ihrer saedt, Wischen oder gehege keinen schaden thuen vnd do Jmands dorauß befunden oder gefehen wirt, foll dem Voigte — einen halben gulden zu Pfandt gelde, vnd dehme, wellichen das Korne, Wischen oder gehege gehoret, einen Thaler geben. Vud do auch befunden wurde, Das schade gefchehen, Den sollen sie wie Derselbe durch die schultzen vnd geschwornen gewürdigt wird, gelten.

10. Auch foll Niemandt auff den loden hüten, vnnnd do Jmant dorauß befunden wurde, foll in In die gemeine gefelle vier gulden zuer straffe vnd den Voigten Ihr Pfandt gelt geben.

11. Sollen die so Ihn spiekern ****) wohnen, gleich andern hausleuten dienen, Es wehren den Alte vorlepte leute, die vnuermugens halben nicht dienen konten.

12. Sollen eine Jede Dorffschafft nach Gelegenheit des Dorffs etzliche lederne Eimer, Iettern vnd feuerhaken zwischen disß vnd dem negsten Gerichte zeugen vnnnd in gewehr halten, von denen es

*) 1644 noch hinzugeset: Häuslinge alljährlich auch 2 Gulden in 2 Terminen zu erlegen haben, die Herrschaft soll das Geld eincaßiren und dem Schulzen übergeben; später ist der Zins auf 1 Gulden herabgesetzt.

**) Zusatz 1644: Dier aber nach Befindung mit dem Gefängniß, auch wohl gar mit dem Pranger, nachdem das Verbrechen sein wird.

***) Den Wgten wird bei Verlust ihres Amtes angedeutet, hierauf genau zu achten.

****) Baden 1644. — v. Saxhausen hat falsch: Bau n drucken lassen.

verbleiben wirt, sollen in die gemeine felle funff gulden, weniger oder mehr nach gelegenheit des Dorffs vnd der Vettern Erkenntnuß zuer straffe vnd den Mennern eine tonne bier geben *).

13. Soll Niemants den andern abepflügen: wehr aber follichs thut, soll In die gemeine gefelle einen thaler zur straffe vnd den Mennern eine tonne bier geben.

14. Soll Niemants In den gerichtten schiefsen gehen oder hafent khuren. Wehr daruber befunden, soll In die gemeine gefelle funff gulden straff geben, vnnnd zugleich der Buchfen vorluftigk fein **).

15. Sollen die leute die Wischen In den gerichtten, so An vnnnd In den holtzen liegen, alle begraben vnnnd hinfuro mit holtze nicht bewircken, auch die gruben in esse halten, Vnd weiter in die holtze nicht eingraben, dan wie Ihnen vermahlet vnd abgestochen ist. Welcher unter den leuten nicht halten wurde, der soll von den gemeinen gefellen, In wellicher theilung ehr ist, so oft hiewider gelept, eingelegt werden, soll auch follich einlager halten, bis so lange der Verbrecher die graben wieder gemacht. Wurde der aber follich einlager nicht halten, soll ehr allemahl funff gulden zur straffe geben ***).

16. Do auch einer beume auff den Wischen abeholten vnd beschedigen werde, Der soll dafür gepuehrlichen Abtrag machen.

17. Wenn sich Ihrer zweene rauffen, soll der Anheber zuer straffe geben Einen Thaler *†).

18. Wenn sich zween blutrünsten zur straffe sollen sie geben zwei gulden *††).

19. Wenn sich Ihrer etzliche vor Diebe, schelmen vnd sonsten schelten, Aber nicht beweisen können, sollen einen gulden geben *†††).

20. Soll es auch also mit den Frawen, Megden vnd ledigen Knechten gehalten werden.

21. Wen einer den Andern in feiner behaufung bewaltigt vnnnd einfallen wurde, soll seine straffe fein zehn thaler.

22. So Einer den andern vorwege lagert auff der straffen oder In felde vberfelleet zuer straffe soll ehr geben Zehen Thaler **†).

23. Soll in keinem Gerichte von geschehenen Erbellen ohne Vorwissen der herfschafft Erb-

*) Hier ist folgender Artikel eingeschoben: Es sollen auch die Krüger vollständige Maaße haben und verabsolgen lassen, derowegen dann auch bei jedem Gerichtstage die in den Flecken ihre Biermaße vorzeigen, auf den Dörfern aber sollen sie durch die Weigte mit Zugiehung des Schulzen an jedem Orte besichtigt werden, undt dessen seine unrichtig befunden würde, derselbe soll pro arbitrio ernstlich bestrafft werden. — Die folgenden Nummern sind 1644 um eine höher wegen des eingeschalteten Artikels.

***) Die Androhung des Einlagers fehlt 1644.

*†) Dieser Artikel ist 1644 so gefaßt: Welcher den andern zum schlagen ansfordern wird, soll zur Straffe geben Einen Thaler.

*††) „da es aber zu grob were, wollen wir die Verbrecher mit einer härtern Straffe belegen.“ Zusatz 1644.

*†††) Zwei Thaler, 1644.

**†) „da aber der andere dabei gefährlich verwundet wurde, wollen wir uns die Straffe absonderlich vorbehalten haben.“

theilung gehalten werden, Es sei dan das die herfschaft datzu Ordnen, damit die Vmündigen Kinder oder aufblendiche nicht verkurtzt muchten werden, vndt die Junckhern der oberste Vormund nicht davon Angefochten, Auch Ihre geburliche Abschos bekommen mugen, bei straff fünf Thaler.

24. Wen einer in gehegen oder verpottenen Wasser fischet, bei straffe zwei Thaler *).

25. Wen einer mehr Schweine, als er beschreiben laffet, in die Mast Jagt, soll Ehr die Schweine verfallen feyn.

26. Wen Einer Eckern wurde lesen zuer straffe Einen thaler, vndt die Eckern gesampt dem facke.

27. Wan Einer der herfschaft die verwirckte straffe von Einem gerichtstage zum Andern nicht giebt, soll die straffe gedoppelt werden.

28. Wen Einer ohne Vorwissen der Gerichte selber pfänden wurde, zw straffe vier Thaler.

29. Wen einer Pfandt Wehrung thuet, soll zur straffe geben Drei Thaler.

30. Do sich Jmants vor Gerichte mit Worten vngeuerlich hielte oder den andern lügen straffen wurde, soll zur Wette sechs Silbergrofschen geben.

31. Die groffe verwirkung von howen, stechen, kannenwurfen vnd dergleichen, weilm man nicht weifs, wie die geraten, will die herfschaft Ihr zu straffen vorbehalten haben.

32. — Wan In vnfern Gerichten Todtschlag oder Verwundungen geschehen, so soll das gantze Gericht in beiden haufern darzu thuen vnd die Burden des vnkostens zugleich tragen. Das also gleichwoll die justitia erhalten vnd die Vorbrecher vngestrafft nicht pleiben, vndt damit solchs desto schleuniger Infs werck gerichtet, soll ein Ackermann stets zu dero behueff vnd Itzo alsbald Einen schilling, vnd der Cossat amen halben schilling darlegen, welches geldt nirgendts anders hin, dan wie obgemelt, soll geprauchet werden. Also soll auch ein Dorff dem Andern in Nachjagen die hilfliche hand reichen. Do aber ein Dorffschafft erfucht wurde vnd sich der Nachjagd weigeren, soll dasselbe den Vettern zehn Thaler straffe geben, wurde ober ein einzelter paur sich dessen euffern, soll ehr einen Thaler geben. — Welcher vnuormugenheit halber nicht konte gestraffet werden, soll mit dem gefengnus vndt am leibe nach Gelegenheit der verwirkung vndt vff Gutachten der vettern **).

*) und Verlust des Reges. Zusatz 1644.

**) Statt Artikel 32 sind 1644 folgende unter 33 und 34 aufgenommen: 33) Diweil auch in beimesender Gemeine auch im selbe oft todtschlagen und Verwundungen geschehen, in Gegenwart der Leuthe — und den Thäter nicht nachgetrachtet wirdt, so soll — den Leuten anbefohlen werden, da in Gegenwart der Gemeine oder im Felde solche, Fälle sich zutragen, daß Sie bei 60 fl. Strafe die Thäter nicht wegkommen lassen, sondern gefänglich nehmen und zu Apenborgt in Verwahrung einbringen sollen. Do auch die so solche Uebelthaten begehen, sich zur Flucht begeben, denselben nachteilen, die benachbarten Dörffer zur Nachjagd ermahnen, welche gleicher gestalt bei Vermeidung jetzt erwehnter Straffe nachzujagen schuldig sein sollen. Da sich aber solche Thaten im Beywesen etlicher, ein oder mehr Personen begeben, sollen dieselben nichts minder — nachzutrachten schuldig sein, und soll jede Person, welche sämlich befunden wirdt, vmb 10 fl. bestraffet werden. Würde auch die Nachjagt in fremde Dörffer geraten, Sollen Sie das nechste Dorff, demselben zu folgen, aufnehmen und nichts desto weniger fort und fort nachjagen und da sie den Thäter in fremden Gerichten bekommen, daselbst einantworten und dem Gesambtrichter solches vermelden. Gleichergestalt es auch gegen die Jenigen, so bedraung vorgeben, gehalten wer-

Die Gerichts kosten belangend.

Den Vögten für die Citation zu geben sechs Pfening — Vor den gewirkten Frieden zween schilling — Vor Einen Pfandbrief zween schill. — Den Vogten zu Pfanden drei schill.

Dasz diese Punct — sollen — gehalten werden — haben wir als Christoff Probst zu Distorf, Georg vnd Fritze Albrechts feel. S., Jacob, Mathias vnd Daniel Mathias S., Leuin Thumb Probst vnd Christoph Thumbherr zu Huelberge, Berndt Ludolff, David, Joachim Hans Georg vnd Joachim Christoffs sohne, Wedige vnd Joachim Fritzens Sohne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hans, Hanfes Sohne, Tonnius Christoffs S. Heinrich, Christoff vnd Burchart fritzen Sohne, Alle des Alten Parts, Vnd dan Joachim, Richarts S., Dietrich Churds S., Albrecht, Georg, Werner, hauptmann der alten Marcken, Dietrich vndt Berendt, Leuins sohne, Georg, Werner vnd Christoph, Hanfes söhne vnd Christoff, Hans vnd Heinrich vor vns vnd vnser Erben — versiegelt. Geschehen zu Betzendorf tausent fünfhundert vnd zwei vnd siebentzigsten freitags nach Michaelis Archangeli.

Vom Orig. und resp. vidimirten Abschrift im Schul. Archiv zu Salzweel.

CDLXXXVII. Albrecht v. d. Sch. wird zum Hauptmann der Altmark auf 10 Jahre bestellet, am 5. April 1581.

Wir Johann Georg — Bekennen — Das wir vns nach Thödtlichen abgangek — vnfers Heubtmhaus der Alten marke, Radts vnd lieben getreuen, Wernern v. d. Sch., mit seinem Bruder, vnserm Radte — Albrechten v. d. Sch. vereinigt vnd vortragen Inmassen wie hernach folget vnd also, Das wir genanten Albrechten v. d. Sch. zu vnserm Heubtmhan der Altenmarcke, Zehen Jhar langk nach dato folgende, auff vnd angenommen, Vnd Ihme dasselbe vnser Landt der Alten marke — zu uorwesen vndt Zu uorwaltten beuholen haben; Wir nehmen Ihne also auff Zu vnserm Heubtmhan der Alten marcke wie obsteht, in kraft vnd macht dieses briefes. Hirauff soll ehr in solcher feiner Heubtmanschaft vndt Beuhelung ahnstadt vnd von Vnfertwegen die Zehn Jhar vber vnser Landt vndt Leute der Altenmarcke getrewlich vorwesen, auch sie Zu gleich und Rechte, nach seinem höchsten vndt besten vleifs vndt Vormugen schutzen, schirmen, handt haben vndt dieselbigen vortheidigen, befrieden vndt die strafse reine halten, Reuberey vndt Plackerey mitt ernste wehren, vndt die Nahmen vndt Zugriffe (ob einige getchehe) auch die Thaeter helfen wieder eröbern, damitt Rechts ahn Ihnen

den soll, und sollen solche Bedrauer nicht beherbergt, noch ihnen Unterschleif gegeben werden, sondern die Untertanen sollen pflichtig sein, sobald sie dieselben Personen ansichtig werden, denselben nachzutrachten — Alles bei Vermeidung obgedachter Straffe. Da auch der v. d. Sch. Untertanen von Andern vmb Nachjagdt ersucht werden, sollen sie dasselbe unweigerlich zu Werke richten, damit das Uebel gestraffet werde. 34) Wenn auch peinliche Prozesse für fallen, soll allemahl ein jedes Dorff die gewöhnlichen Justitien Gelder zu rechter Zeit einbringen, bei Straffe gedoppelter Ausgabe. Und damit alle diese Punkte ic. — — haben wir Endesbenante anwesende Bettern — unterschrieben ic. Bekendorf, d. 5, Mai 1644.

Zubekommen, die Teiche vndt Themme Zu Jeder Zeit nach aller notturfft vnd wie sich gebuertt be-
 sauen vndt in buwe vnd in bewehrung bringe vndt befesten lassen, wie herkomen vndt gewönlich,
 vndt sonsten alles das thun soll, das einen getreuen Heubtmhan in solchen fällen Zu thun vndt Zu
 handellen Zustehet, vndt ehr vnns auch des eide vndt Pflichte dartzu gethan hatt. So sollen Ihme
 auch vnser Landtschafft vndt Vnderassen der Altenmarke in allen vnd Jglichen vnfern gefehstet vndt
 obliegen, wenn ehr sie von vnser vndt des Landes besten wegen fördern vndt heischen wirdt, gefol-
 gigt vndt gehorsam sein, bei vermeidung vnser straffe vndt Vngnade. Ehr soll auch von denselben vn-
 fern Vnterthanen kein geschenck noch gabe nehmen, die der Herrschafft oder den Ihren zu schaden
 kommen, sondern was Zu nutz vndt frommen dauon kommen magk, Vns vnd vnser Herrschafft das zu-
 wenden. Auch soll der genante Albrecht v. d. Sch. von allen dem, das vns vnd vnser Herrschafft ein-
 zunehmen zustehet, nichts einnehmen noch dauon aufgeben, sondern das Vnserm Amptmhan oder Cast-
 ner zue Tangermunde einnehmen lassen. Was ehr auch von Bruchen vndt fällen in seiner Heubtmhan-
 schafft erfehret, darauß vns vnd vnser Herrschafft nutz endtstehen magk, Dasselbige Alles soll ehr mitt
 vnd in beiwisen Vnser Amptmhans oder Castners zue Tangermunde bethaidingen vndt handelln, vns
 vnd vnser Herrschafft zum besten, vnd was dauon gefellet, soll vnser Amptmhan oder Castner obge-
 dacht, einnehmen vndt berechnen, der Herrschafft zu guth. Ehr soll auch obgedachten vnserm Ampt-
 mhan oder Castner zu Tangermunde Jderzeit getreulich handhaben vndt Ihme behulfflich vnd stetigk
 sein, damit solchs, vnd was der Herrschafft Zustehet vndt obberurten vnserm Amptmhan einzunehmen ge-
 buerret, Zu einer Jglichen Zeit förderlich eingebracht werde. Vndt ehr soll acht Reifige Pferde, die-
 weill ehr vnser Heubtmhan ist, halten vndt mit knechten vndt harnisch gerecht sein, so wollen wir
 Ihme auff die Acht Pferde, Vnser Hoffkleidung wie gewönlich geben, wan wir vber hoff kleiden: vnd
 ob ehr mit solcher Kleidung vorzogen vndt die in rechter Zeit nicht bekommen wurde, so geben wir
 Ihme nach, das ehr an andern örtern soviel gewandt keuffen, vndt sich in Vnser kleidung bekleiden
 muge, Vndt soll solch gewandt allsdan auß vnser Hoff Rentey allhier vff sein angeben vndt Vber-
 schickung der Vorzeichnuffs, was es kommt, betzalet werden. Vndt Ihme dermassen vor schaden ste-
 hen, wie folgett, Nemblich vor Jdes Pferdts vor sich vndt seine knechte Jedes vor sechtzig thaler.
 Dartzu vnd vor solcher heubtmhansschafft, Vndt aller andern obbeschriebener sache wegen Söllen vnd
 wollen wir Ihme eines Jglichen Jhars die Zehn Jhar vber dry hundred Thaler Jhe vier vndt zwanzigk
 silbergroschen vffm Thaler gerechnet, vndt doneben Ein hundred Acht vndt Achtzigste halben Thaler,
 so hieueor vnser vorstorbener Haubtmhan sein Bruder seeliger auß vnsern gefellen beider Vnser
 stede faltzwedel auffgeboten, Vndt zu diesem haben wir Ihme auß besondern gnaden gewilligett, das
 Ehr seine alte Radtsbefoldung alls Zweyhundert Thaler, so ehr hieueor endpfangen, auch behalten soll.
 Vndt wollen ihme also in Alles sechs hundred sieben vndt Achtzig Thaler vndt Zwölff silbergroschen Zu
 seiner gantzen befoldung geben, vndt dauon alle kunstige Quartall Ein hundredt ein vndt siebentzig
 Thaler Ein vndt zwanzigk silbergroschen vffs Quartal Johannis schirsten erstlich angefallen, auß vnsern
 bereidtesten gefellen, die wir in vnsern beiden stetten faltzwedel an Orbeten, neuen Biergelde vndt
 andern entzuheben haben, Jedesmal gegen seiner geburlichen Quitung, welche den Redten Vnserer
 beider stede Saltzwedell in vnserer Rentey ahn statt bahrer betzalung Passiret werden soll, von Ihnen
 vorreichen vndt Zustellen lassen. Ob auch geschehe, das obberurter Albrecht v. d. Sch. außserhalb des
 Amptts gegen den feinden oder sönsten Von vnserer wegen schaden endpfenge, solche schaden sollen
 Vndt wollen wir Ihme außrichten, wo wir aber darin mitt einander Irrigk wurden, soll das geschehen
 nach erkendtnuff vnser Redte vndt Zweyer seiner freunde. So wir Ihme auch in Vnserm Dienft för-
 dern vndt schicken, sollen vndt wollen wir Ihme außrichtung thun, vndt wie obsteht, vor schaden

stehen. Vndt soll Albrecht v. d. Sch. in diesen Jharen sich nichts desto minder gebrauchen lassen in vnfern vndt der Herrschafft Diensten, Redten, Quartalgerichten vndt geschefften, schickungen, wie andere Vnfere Redte, aber auferhalb Landes wollen wir Ihne vorschonen mitt der Rustunge, Es wehre dan das wir Ihme eine heuptmhanschafft auflegten, oder das ehr mit Vns selbst reiten sollte. — Mit vnferm anhangenden Daum secret besiegelt Vndt gegeben zu Colln ahn der Sprew, Mittwochs nach Quasimodogeniti — Taufendt fünfhundert vnd im Ein vndt Achtzigsten Jhare.

Dem Original im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXVIII. Abscheidt und Memorial, was die sempftlichen Vettern v. d. Sch. vnter sich verabscheidet, beredet vnd beschlossen auf Ihrer Zusammentkunft zu Bezendorf, am 26. Juni 1584.

1. Als sich befunden, das Wedige vnd Antonius v. d. Sch. sowohl auch Werners des heubtmanns feelige Wittwe Drei Kalandes heuffer jhm Alten Dorffe jeghen dem Kirchhoffe bei ein ander gelegen, eine Zeit ihm besitz gehabt, so haben sie sich dahin erkleret, das sie dieselben mit den Gertten auff den Weinberghen wiederumb abtretten, vnd soll von der Vettern daselbst auff der heuffer Platz Ein Newe gebeuwe auffgebauwet werden, da man ein schuele vnten halten könne, oben aber ein Shael, darauff man Gerichte haltenn muege. Weil auch des haubtmanns Wittwe den Vettern bei Achtzig Thaler an Retardirten Zinsen schuldig, so sind dieselben zue erbawung desselben verordnet.

2. Weil auch die Cappellanei sowol auch die Küfterei fast beuufellig, vnd ohne gefhar fherner bewonet nicht werden können, so ist beschlossen, das dieselben mit zuthuen vnd hülffe der Einwohner allhie tzue Bezendorff vnd der Incorporirten filiall, forderlichst auch neuwe auffgebauwet werdenn sollen, vnd diese gebeuwe sollenn die Anwesenden v. d. Sch. befondern (fehlt Etwas in der vorliegenden Abschrift.)

3. Zu dieser behueff haben Joachim Richardt S. sone, Daniel vnd Antoniuff v. d. Sch. ein ieder einenn Eichenbaum tzue geben gewilliget.

4. Es befindet sich, das Albrecht v. d. Sch. tzuwo hueffen Landes, so der kirchen tzue Bezendorff tzuestehen, tzue seinem hofte tzue Döre gebraucht vnd nicht meher also 3 Marck soltw. Werung dafür bis alnhero gegeben, dieselben hueffen sollen ihm aufgekündigt vnd so hoch man Ihmer kann wiederumb ausgethaen werden.

5. Als sich auch befunden, das etzliche von den Vettern auch andere der kirchen tzue Bezendorff etzliche liggende Gründe gebraucht, auch dieselben mit heubttsummen vnd tzinsen verhaft, so sollen die Liegende ghrunde wiederumb der kirchen welche damit zu thuen vnd tzue lassen haben soll, forderlichst Restituiret werden, Die Heubttsummen aber sollen tzwischen Dato vnd Ostern sambt den darauff erwachsenen Zinsen, zweien von den Vettern, so dazu sollen vormuecht werden, neben den Juraten oder Altarleuten auch erlecht oder Ihnen also versicherdt werden, das der Kirchen Jerlichen Ihrer geburlicher Zins sechs pro Cent dauon muessen verrichtet vnd gegeben werdenn, welche

haubtummen vnd zinsfen, die verordnete Vetter vnd Altarleute empfangenn vnd mit guetem reiffen Rath wiederumb ahn gewisse Orter austhuen vnd gebuerlich Jerlichs berechnet werden sollen.

6. Also auch was ein Jeder vnder handen hadt so der Kirchen, dem Kalande vnd siechen haufe tzuestendig gewesen vnd noch zustendig, es sei ahn liggenden grunden oder heubtummen welche durch brieff vnd siegell tzu erweisen oder einer ihn seinem gewissen befunde oder sonst bewiesen werden könte, das Ehr derer gueter etliche vnter sie hette, dasselbe soll ein jeder Restituiren vnd wiederumb erlegen vnd betzalen vnd hat sich Joachim v. d. Sch., Richardts feel. sohn, des ein Anfang zu machen vnd der Kirchen Ihr gebuer hinfuro folgen tzu lassen, erbotten, doch behelt Ehr sich vor, wo die andern Vetter nicht folgen wurden, so wolte Ehr hernachmals auch frei stehen.

7. Als auch etzliche Kirchen Ornat oder Cafeln ihn etzlichen Dorffern mangelen, sollen die anwesenden Vetter macht haben dieselben ahn die Orter do es notig tzu Distribuiren vnd zu urthertheilen weil dieselben nicht ghröfs schetzig weerd.

8. Weil etliche Vetter v. d. Sch. den Burgfrieden noch nicht gesiegelt, soll mit denselben noch maln handlung gepflogen werdenn, das sie denselben auch Siegeln wollenn, Es soll auch ahn die abwesenden Vetter geschrieben werdenn, was alhier geschlossen, mit bitte mitt vns einig tzu sein oder ihr Vrfachen tzu uormeldenn warumb nicht vnd was sonstn Ihr bedencken.

9. Weill sich befindet, das die Pfarre tzu Apenburg, die Cappellanei tzu Betzendorff, Item die Pfarren tzu Thuritz, Alem und Kallene midt geringem Einkommen, dauon sie sich nicht erhalten können, verfehen, so ist vor guet angesehen, das der Pfarren zu Apenburg 2 Wispel 11 Schfl. Roggen, 17 fl. ahn golde, der Cappellanei tzu Betzendorff 1 Schfl. Roggen, Alem 12 Schfl. Roggen, Thuritze 18 Schfl. Roggen vnd Callene 18 Schfl. Roggen tzuzelegett werdenn.

10. Nachdem auch vor gutt angesehen, das man alhie eine Schuele anrichten soll, so soll man daneben nach einem Kuester trachten, welcher die Orgel schlagen kann, demselben soll für das Orgelschlagen tzu seiner Kuesterei 20 fl. Jerlichs tzuzelegett werden.

11. Damit auch guete Richtigkeit bei den Pastorn Ihr Lhere vnd Leben auch Ihrs Einkommens halber, erhalten werdenn, so ist für guett geachtet, das ein Jhar vmbz Ander alhie tzu Betzendorff vnd Apenburg dieselben tzuetsammen kommen sollen vnd mit einander freuntlichen Conuersiren vnd was bei Ihnen Vnrichtig befunden alsbalddt abgeschaffet werdenn. Zu dero behueff und zue Ihrer ausrichtung haben die v. d. Sch. stets 10 Gulden verordnet, vnd soll solche Zusammenkunft stets auf Galli gehalten werden.

12. Als sich auch befunden, das die Thuerme tzu Betzendorff vnd Apenburg, sowol auch das pfordhaus fast bauwfellig vornemlich im Dache, also ist bewilliget, das dieselben auffz neuwe sollen besparret vnd bedeckt werden, damit man aber dazu desto füglicher kommen konne, ist bewilliget, das man die gerichts straffen tzu dero behuff gebrauchen solle, vnd soll also forth den Leuten so darin schuldig durch den gerichts vogett angekündigt werdenn, das sie tzwischen itzo vnd Michaelis schierst kunfftig ein Jeder damit Ehr dem gerichte verhaft, abtrag machen oder der pfandung gewertig sein solle.

13. Der Zwinger, darin das Puluer itzo stehet, soll auch auffz neuw bedeckt werden vnd

folll ein stock hinnein gesetzt werdenn, darinn man einen schalk tzue Notturfft verwaren khan auf der andern feiten aber folll das geschütz gefetzt werdenn, bis auf der Vettern ferner verordnung.

14. Gleichergestalt ist bewilliget, das die Brücken auch wieder renoviret werden sollen.

15. Hierzu sollen beide Part das holtz geben oder auf der Nehe kauffen lassen.

16. Als sich auch befunden, das etliche Vettern Ihre Ecker ausgethan vnd die Conductores sowoll als andere dieselben mit Zeunen stets behegghen, daraus dan nicht eine geringe verwuestung der holtzung erfolget, als Ist verabschiedet, das hinfuro dergestalt zeune sollen verboten sein, besondern wer seinen Acker vnd Wiesen behegen will, folll solches mit graben thun.

17. Als sich auch eine grofse vngleicheit Ihn den Eckern allhie befindet, habn die v. d. Sch. gewilligt, das dieselbigenn auffs neuwe sollen ausgemessen vndt zue geburlichen gleichheit gebracht werdenn.

Betzendorf, freytags nach Johannis Bapt. Anno 1584.

Von einer Abschrift, die Albrecht VI auf Horst vom Original genommen, im Schul. Archiv zu Salzwehel.

CDLXXXIX. Die von Dorstatt verkaufen an Bernhard v. d. Sch. ein Freihaus in Brandenburg, am 15. April 1588.

Wir Joachim, Christoff vnd Betman von Dorstett — auch Christoff v. Dorstett in Vormundschaft meiner — Schwester Dorothee v. Dorstett, Casper v. Otterstetten weiland Churf. — Brand. Schlosaubtmans nachgelassener Withwe, Berntt v. dem Werder auf Grobzig in ehelicher vormundschaft meiner hauffrawen Hedewig v. Dorstetten, Bastian Edler v. Pladow auf Grabow in ehelicher vormundtschaft meiner hauffrawen Elifabeth v. Dorstetten — thun kundt — Das wir mit — Confirmation — Hern Johans Georgen Marggrafen zu Brand. — — Dem Edlen — Bernten v. d. Sch., Leuins seel. sohne, vnfern freundlichen lieben Oheimb vnd Schwagern — Erblichen — verkauft haben vnser freihaus in der Newstatt Brandenburgk in der steinstrassen zwischen Georgen Zertwitz vnd Hanfen sichters heuser inne gelegen — mit allen freiheiten vnd gerechtigkeiten — als ein Erbgut vnd Allodiall — vorkauffen vor ein Taufent gulden Merkischer Wehrunge etc. — Geschehen zu Magdeburgk, am Montage nach Quasimodogeniti im Jahre ein Taufent fünf hundert vnd Acht vnd Achzig etc.

Aus einem Original Transsumt im Schul. Archiv zu Salzwehel.

CDXC. Bestimmungen über die Verwendung der v. Oberg'schen Stiftung, am 20. Jan. 1596.

— Ist heute — eine gültliche Vergleichunge zwischen Joachim vnd Albrechten Gefettern v. d. Sch. zum Detzell, Horst vnd Osterwalde vnd dem Vormunde Wedige Wigands v. d. Sch. einer geistlichen Commende halber — deren jus patronatus ihnen von ihren seligen Vorfahren angeerbt, vnd deren fundation datirt ist 1445 in vigilia S. Viti — abgeredt vnd geschlossen also: Das vor-

erst das Corpus derselben Commenden (darunter 1200 Thaler heubtgeldt bei Albrecht v. d. Sch. ausstehend, welche mit 60 Thaler verzinfet werden — Nebenst andern einkommen — gehören) zu ewigen Zeiten ganz fein vnd pleiben soll, Vnd wo Albrecht v. d. Sch. oder seine Erben die 1200 Thaler Heubtgeldt ganz oder zum Theil wurden ablegen, soll solches vngefeumt mit der Patronen sembtlichen wissen vnd willen wieder Angelegt werden. Was fürs Ander die Zinsen vnd einkommen derselben Commenden betreffende, dieselben haben die Patronen auf folgende masse von ein Ander gefezet — das hinfüro Jedes Jhars Albrecht v. d. Sch. vnd seine Erben den halben Theil, Joachim v. d. Sch. vnd sein vnmündiger Vetter Wedige Wigand beiderseits den Andern halben Theil zu sich nehmen vnd emphahen wollen. Denselben halben Theil wollen Jochim vnd Wedige Wigand wiederumb vnter sich in zwei Theile von ein Ander theilen, vnd haben sich ein Ander Krafft dieses mit hande vnd munde obligiret, das sie von diesen ihren sembtlichen Anteilen nun vnd zu ewigen Zeiten der Arm-currenden in beiden stedten salzwedel jherlichen sechs Thaler zuwenden, zu dero behufft Albrecht den halben Theil, alsf drei Thaler dem Rath vnd Ministerio auf der Alten stad, Joachim vnd Wedige Wigand den andern halben Theil alsf drei Thaler dem Rathe vnd Ministerio auf der Newen stad Salzwedel Jehrlichen entrichten wollen. Darnach soll ein jedes Theil, vermuge der ersten fundation mit dem ubrigen seines Anteils versorgen Arme Pfarrhern vnd derselben Witwen, Not-turftige Haufs Armen vnd durfftige schueler zu beforderung ihrer studien, vnd da aber diesf noch etwas wurde vbrig fein, solches in die Ehre Gottes vnd zu keinen weltlichen sachen oder eigen-nutz anwenden, Auch damit also vmbgehen, alsf es für Gott, Im gewissen vnd am letzten ende Allent-halben zu verantworten. — Des Verstorbenen Anteil soll auf seine nechsten Leuserben, vnd wo deren keine mehr von diesen dreyen patronen vorhanden wehren, alsdan auf die Töchter vnd deselben Leibes erben vnd In ermangelung deren, auf die negsten Lehnfolger fallen — — Vnd Alsf auch ez-liche Siegel vnd brieffe vorhanden, In hebung derselben einkommen die Commenden nicht ist, inson-derheit die v. Wustrow ein Anfehnliches in dieser Commende schuldigh, wollen die — Patrone mensch-lichen und, mueglichen vleis Anwenden, das der Commenden bestes — befördert — werde.

Vnd wo vber Zuuorsicht dero von Wustrow schulde nicht solten vfkommen, feint diese Patronen nicht gemeinet, sie hinfüro für Mit-Patronen dieser Commenden zu erkennen oder dazu zu gestatten*).

Wie auch, do Jemandts von obgemelten Patronen seinen Anteil nicht also wie vormeldet, An-wenden, sondern misbrauchen würde, vnd solches erweislichen, derselbe dardurch seines Anteils vnd gerechtigkeit mit der Tath sich verlustig gemacht haben sol, Vnd soll ein Jeder theil das seine also Anwenden, das es ein freiwilliges Beneficium gegen denen, so es zugewandt wirdt, je vnd Allewege pleibe vnd von denen einige Vorjehrung wider die Patronen nicht konne noch solle angezogen werden. — — Geschehen zu Immekath, d. 20. Januar 1596.

Vom Original im Bezenborjer Archiv.

*) Nach dem Stiftungsbriefe von 1445 hatte die Familie in Wustrow als mit Ise v. Oberg sehr nahe verwandt auch ansehnliche Schenkungen zum Besten der Commende gemacht und dafür das Mit-Patronat erhalten. Aus der Stelle in dieser Urkunde scheint hervorzugehen, daß die v. Wustrow ihre Beiträge vielleicht seit der Reformation nicht gezahlt hatten; weßhalb die Abfasser der Urkunde die Bestimmung wegen des Copatronats erließen.

CDXCI. Kurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von den Schul. mit Verfolgung der Lehen gehalten werden soll, am 13. Juni 1598.

Wir — Joachim Friedrich Churf. — — Nachdem bey Lebzeiten — — Johann Georgs — zwischen Sr. Gnaden und denen v. d. Schulenburg ihrer Lehns - Empfangung und der Lehnwaare halber differenz entstanden, da es die v. d. sch. dafür gehalten, das sie alleine, wenn der Landesfürst stirbe, die Lehne zu empfangen und Lehnwaare zu geben schuldig und derselbe Handel bey jetziger allgemeiner Landeshuldigung wieder vorgelaufen — so haben wir vns — mit den v. d. sch. dahin verglichen, das sie und ihre Nachkommen hinfürder Uns, Unfern Erben — allewege einen Lehn-Träger wegen des ganzen Geschlechts stellen mögen, welcher anstatt ihrer aller über die beiden altväterlichen stamm-Lehen-Häuser Apenburg und Betzendorff sammt deren Zubehörung die Lehne empfahe, trage und warte. Wie sie denn itzo gleich ihren Vetter Levin v. d. sch. Werners, Hauptmanns der Altmark seel. Sohn, zum Lehnträger eligiret und sissiret. So oft denn ein solcher Lehnträger stirbt, soll der andere, so ihm folget, die Lehne abermahls und aufs neue suchen, empfahe und zur Lehnwaare zwei hundert Thaler erlegen, auf des Lehns herrn Fall aber soll die Lehnwaare vier hundert Thaler feyn und ein bracht werden, auch sonsten die ändern v. d. sch. alle, denen es vermöge der Rechte und begebenden Todesfalls obliegt, sowohl als der Lehnträger die Lehenspflicht schwören. Ausser dem aber mit dem Hause Löcknitz und ändern ihren Gütern, so sie jetze haben oder künftig an sich bringen, bleibt es der Lehn-schaft und Lehngelder halber nochmals bey dem vorigen üblichen Landesgebrauch und wie es desfalls von Alters die v. d. sch. hergebracht. Urkundlich etc. Cölln d. 13. Juni 1598.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

CDXCII. Vereinigung der sämtlichen v. d. Schulenburg, den erneuerten Burgfrieden betreffend, vom 17. October 1642.

Zu Wissen, Nach deme die Gemüter der Menschen in diesem Leben, durch nichts anders in freundschaft zusamen gehalten werden können, als durch vertregliche gute einigkeit, Sonderlich aber bey Vornehmen Family und Uralten Adelichen Geschlechtern, wan dieselbe in guten Flor bleiben, undt in gedeylichen auffnehmen erhalten werden sollen, allewege von nöthen sein will, das die darinnen angehörige undt befreundte in guten wollvornehmen sein, undt einander in freundschaft treulich meinen mögen, Für nehmlich aber dahin zu sehen, damit alles dasjenige, was zu bestendiger einigkeit gereichen mag, durch löbliche nützliche und einträchtige vereinigung zwischen ihnen abgeredet, dagegen aber was zu erregung schädlicher misshelligkeiten undt weit aussehenden irrungen anlas geben wolte, durch dieselbe verhütet undt abgeschaffet werden möge: Als haben dis Wolledle, Gestrenge undt Veste Sembliche an den Häusern Bezendorff undt Apenburgk interessirende undt mit der gesambten handt beliehene Gevettern undt Brüdern von der Schulenburgk, beide desf Alten vndt — Jungen Parts sich ganz woll erinnert, welcher gestalt auch ihre löbliche Vorfahren undt Sie selbst jederzeit ihr absehen dahin gehabt, das ihr Geschlechte in gutem auffnehmen

erhalten undt unter ihnen allemahl ein Vetterliches vertrauen sein möchte, zu dem ende Sie auch allewege des ganzen Geschlechts notwendige Handell und sachen in guter berathschlagung gezogen, und etwas demselben zur nuz undt frommen gerahten wolte, unter sich verhandelt undt abgeredet haben. —

Derowegen dan auch die izige Vettern von der Sch. für nötig befunden, weil bey dem vorgegangenem heilosen undt schädlichen Kriegswesen Sie nicht zusammen kommen, undt ihre Gefambtsachen allemahl der gebuer nach bereden können, das Sie solche Vetterliche Verträge wieder zur handt nehmen, undt dasjenige, was zu ihrer undt ihrer Lehnsgüter wolffahrt undt conservation von nöten sein wirdt, mit einander beschliesen undt verbriefen lasen wollten, gestalten Sie sich dan zu dem ende, auff heutigen untengesetzten dato einer Vetterlichen Zusammenkunft vereinigt undt haben dabey nachgesetzte puncte verreesiren lasen. —

Als wollen aber die von der Sch. hiemit zierlich bedinget haben, das alles dasjenige, was in diesem vergleiche begriffen, Keinem zum nachtheil gereichen, viel weniger aber einziger Obrigkeit Geistlich oder Weltlich, noch auch deren von der Sch. Lehnfürsten undt Herrn, alsf welchen Sie mit Lehneiden undt gebührlichen pflichten verwandt, noch weniger aber Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zur Brandenburgk ihrem gnädigsten Churfürsten undt Herrn, hiemit zu nahe gehandelt haben wollen, fondern, weil Sie ihre natürliche pflicht zuförderst an S. Churfürstl. Durchleuchtigkeit alsf ihrem Landesherrn verweist, Als wollen Sie sich auch nichts mehr angelegen sein lasen, den das Sie allewege in Unterthänigsten trewen undt schuldigsten gehorsamb gegen dieselbe in der that erfunden werden mögen, masen dan diese Vetterliche vereinigung auch zu nichts anderst angefehen, alsf wie diejenige Lehnstücke, so von höchstgemeldter Ser. Churfürstl. Durchleuchtigkeit dies geschlecht zue Lehne trägt, dadurch in aufnehmen kommen, undt davon nichts dem Lehnherrn oder Agnatis zum praediz möge verräufert werden. —

Zuförderst aber soll mit diesem newen Vergleich, den alten Vetterlichen Verträgen, undt abscheiden durchaus nichts benommen, fondern dieselbe sollen vielmehr hiemit confirmiret, undt in ihren Krefften undt wörden allerdings gelassen undt die darinnen enthaltene articul stet undt unverbrüchlich gehalten werden, außbenommen in etlichen wenigen puncten, welche pro ratione praefentis status et temporis etlicher masen notwendig haben müssen geändert und anders abgehandelt werden.

1. Vndt weil demnach zu anfangs einer jeden Christlichen Obrigkeit gebueren vndt an gewissens stat obliegen will, furnemlich dahin zu sehen, damit dasf Kirchenregiment woll bestellet, vndt darinnen tüchtige Lehrer vndt Prediger verordnet werden, die so woll ihnen alsf den Vnterthanen die gesunde Lehre Göttliches worts unperfelschet fürtragen vndt Sie darin vnterweisen, ihnen auch die heiligen Hochwürdigen Sacramente, nach unfers Erlöfers vndt Seeligmachers einsetzung administriren mögen: Als wollen die von der Sch. allewege dahin trachten, vndt sich nichts anders angelegen sein lasen, den dasf die Kirchenämpter in ihrem Gerichte mit gelehrten vndt genugsam qualificirten, der unverfälschten Augspurgischen confesion zugethanen Perfohnen verfehen vndt bestellet, auch dabey gute achtung haben, damit nicht verdeckte oder in der religion irrige Lehrer sich mit eindringen, vndt dazu mögen genommen werden.

Vndt damit auff der Prediger Leben vnd Wandell, auch was sonst zu den Kirchfachen gehöret, ein mehre vndt desto bessere aussicht sein möge: So lasen es derowegen die von der Sch. bey dero von ihren Vorfahren angerichteten vndt wolhergebrachten inspection, dasf nemlich der Pfarherr zue Bezendorff über die Pfarren zue Jehben, Ristedt, Ahlumb, Rohrberg, Immekate, Ipze, Joggow wegen desf filials Kökede, Kuhfeldt wegen der Pfarr zue Sieden-Langenbeck, vndt der filiale Hohen-Lan-

genbeck vnd Wöpell, Bombeck wegen der filiale Rochentia vnd Hestedt, beider Dörffer Gerstedt vnd Wiebeliz, Der Pfarherr zue Apenburgk aber über die Pastores zu Stapen, Newendorff, Winterfeldt, Türiz, Kleinow, Callehne, Stappenbeck, Prizier, Latekate, Jeggeleben, den Pfarrherrn von Salzwedell, welcher zue Krichelndorff prediget, den zue Alten Salzwedell, wegen der filiale Quadendambeck vnd Salfeldt, den zue Zettling, wegen des filials Cheiniz, die inspection haben vnd behalten, vndt zu dem ende darauff sehen sollen, das die Pastores, so viel die Kirchenordnung Sie betrifft, dero in allen nachkommen, den Unterthanen mit guten Leben vndt wandell fürgehen, das auch die Kirchen im bawlichen wesen erhalten, auch den Pastoren ihre beforderungen von den Leuten entrichtet, vndt die Pfarhoefe vnd Küsterreyen, wie auch die Kirchhöfe in esse erhalten, vndt da von den Leuten der Kirchenordnung zue wieder gelebet würde, es verzeichnen, vndt das die Pfarherrn vndt Küster dem Pfarherrn an deme Sie gewiesen, ihre Klage fürbringen, auch die Leute dahin weisen vndt berichten, vndt da es vonnöten augenschein Vornehmen sollen vndt mögen, vndt es dahin anstellen, das es, der Kirchenordnung nach gehalten werde, Da Sie auch von den Leuten in diesem Keine folge halten, sollen Sie es dem Gesambt-richter vorbringen, demselben soll Krafft dieses befohlen sein, das Er mit der Execution wieder dieselben vnfeumlich verfahren soll, Damit sich aber niemandt der vnwissenheit zu entschuldigen, soll den Pastores zue Bezendorff vndt Apenburgk einem jeden insonderheit eine copei der revidirten vndt auff neuwe verbesserten Kirchen vndt Gerichtsordnung zugestellet werden vndt sollen nicht allein dieselbe jährlich zweymahl ablesen, sondern auch den Pastoribus auff den Dörffern zum abschreiben vndt gleichgestalt deren Gemeinden jährlich zweymahl vorzulesen anordnen.

Die von der Schul. wollen auch alles fleißes darob sein, damit den Kirchen vndt Pfarren an ihren einkünften, vndt was Sie für alters gehabt, nichts entwendet vndt entzogen werde, Zu dem ende Sie auch noch ernst an Heinrich von der Sch. zue Horst fehl. Kindern Vormundern gelangen lassen wollen, damit dem Pfarherrn zue Bezendorff die zwey Huefen landes zue Doere, welche ehemale hier legiret worden, wesswegen auch albereits des defuncti Vatern fehl. Albrechden von der Schulenburgk in anno 1584. die auffkündigung geschehen, hernahmals auch die sache judicialiter getrieben worden, in güte möchten restituiret werden, Vndt dafern dieselbe sich ohne gerichtliche erkenntnis dazu nicht verstehen könten, So soll die sache von neuen an den herrn hauptman der Alte marck gebracht vndt bis zu diesem dafelbst gerichtlich außgeübet werden. Vndt damit auch der Kirchen einkommen berechnet vndt allenthalben gute richtigkeit bey den Rechnungen sein mögen, So soll hinfüro der Richter alle jahr auff den dörffern herrumb ziehen vndt von den Pfarherrn vndt Alterleuten die Rechnungen nehmen, auch die dabey gehaltene Protocolla zu der Patronen besre nachricht vndt wissenschaft bey die Gerichtsacten legen.

Es haben auch die von der Schulenburgk aus den Vetterlichen Verträgen de anno 1584 vndt 1597 ersehen, Das ihre Vorfahren Gottfeeliglich ihre gedancken dahin gerichtet, das die Pfarherrn dieses Gerichts alle Jahr zum wenigsten einmahl zusammen kommen, vndt von den Vornehmsten Articula Christliches Glaubens mit einander conferiren, vndt was bey ihnen Vnrichtig befunden würde, abschaffen solten. Weill nun zuförderst bey diesen lezten Zeiten folche pia colloquia billig anzustellen, in Betrachtung, das nemlichen die erfahrung leider bezeuget, wie theils Pfarherrn auff den Dörffern so schlecht beschlagen, vnd wen Sie ad ministerium einmahl beruffen, alsdan wenig bedenken, was ihres Ampts sey, fezen alsdan das studiren bey seiten, vnd bekümmern sich nicht viel umb die streitigkeiten, so in der Religiou erwachsen, sondern vermeinen, wen Sie des Sontages eine Predigt versehen, das Sie alsdan dem ihrigen genug gethan, bekümmern sich hernach wohl wenig umb die Bibell, sondern warten vielmehr ihrer hauffhaltung ob, daher den auch geschicht, das so viel idioten gefunden werden.

die mehr von der pflug vnd feldarbeit reden können, als das Sie von den hauptarticuln Christlicher Lehre, vndt wie den widrigen meinungen, aufs Gottes wort zu begegnen, wissenschafft haben solten.

Diesen nun fürzukommen, vndt damit solcher Unrecht abgeschaffet, hingegen aber die Prediger ihres Ampts mögen erinnert werden, Als wollen die von der Sch. ihrer Vorfahren ruhmliehe Intention wieder zur handt nehmen, vnd die anordnung machen, damit solche pii conventus alljährlichen zum wenigsten einmahl gehalten werden sollen, vndt sollen solchen colloquiis zween von den Vettern, nebst dem Gefambtrichter beyfizen, auch zu den Vnkosten vndt aufsrictung die hiebevordnete 10 fl. allemahl angewendet werden.

2. Diefem nach vndt fürs ander wollen die von der Schulenburgk ihren Unterthanen vndt einem jeglichen, der bey Sie zu fuchen hatt, gleich, recht vndt Billigkeit wiederfahren lassen, über dem guten halten, vndt das böse mit allem ernste straffen, Vndt damit die justitia desto besser möge geübet vndt administrirt werden, als haben Sie nach absterben Herrn Christophori Afsenburgen fehl. herrn Licentiatum Petrum Weizhen zu ihrem Gefambtrichter wiederbestellet vndt angenommen, Vndt obwol die vörige Richter sich mit einer liederlichen befoldung begnügen lassen, So haben die v. d. Sch. doch befunden, das die sachen sich zimlich hauffen, vndt das ihrer Gerichte notturfft erfördern wolte, einen gelarten Man hierauff absonderlich zu bestellen, auch das es sich umb allerhandt confiderabel vrsachen willen, nicht wolte thun lassen, das man einen aufs den hiesigen Städten dazu mit gebraucht vndt in Bestellung genommen hätte, Derowegen Sie auch mit der Befoldung etwas höher hienan rücken müssen, wie die mit vorgemelten Herrn Licencinto deswegen aufgerichtete schriftliche bestellung befaget.

Vndt damit dieses des Gefambtrichters Salarium desto besser vndt gewisser herbey zue bringen sein möchte, So haben Sie die Lehne welche die Kratken zue Bandow von dem Geschlechte ehemahle zue Lehne gehabt, vndt an Sie, nach absterben der Lehleute, wieder devolviret worden, eingezogen vndt dieselbe hiezue deputiret, vndt sollen nunmehr die Leute zu Nesevis wafs Sie sonsten hiebevord den Kratken an dienst- vndt pachtgelde entrichtet, hinfüro allemahl bey dem Gerichte Galli bey, dem Gefambtrichter einbringen, vndt sich von demselben darauf quitiren lassen.

Ferner so wollen die v. d. Sch. alle jahr zwey mahl ihr Landtgerichte durch den Gefambtrichter auff Exaudi vndt Galli alhier vndt zue Apenburgh alternatim halten lassen, Vndt obwol hiebevord die Vettern in zimlicher anzahl solchem Landtgerichte allemahl mit beygewohnet, welches auch feinen nuzen gehabt, vndt deswegen billig beyzubehalten wehre, Dennoch aber weil die Zehrungen dabey gar zue hoch anlauffen, vndt die Gerichte dieselbe dergestalt lenger nicht ertragen können, So haben die v. d. Sch. sich vereiniget, das nur allemahl einer von denen, an demselben orte, da das Gerichte gehalten wirdt, anwesenden Vettern, dem Gerichte, nebst dem Gefambtrichter beifizen solle, Efs wehre dan, das etwa des Geschlechts vnumbgengliche notturfft erfördern wolte, das die Vettern in grofser menge zusammen kommen, vndt ihre gefambtsachen berathschlagen müsten.

Bey den Gerichten soll nun die Zehrung, so viel immer mensch- vndt möglich sein wirdt, eingezogen, vndt aller vnnötiger auffschlag abgeschaffet werden, Insonderheit aber sollen die wirtte bey der Speifung dasjenige observiren, wafs die deswegen von wernern vndt Achazen von der Schulenburgk in ihrer aller namen herausgelassene vndt von ihnen vnterschriebene ordnung (welche hiemit von denen v. d. Sch. allerseits nochmall genehm gehalten wirdt) befaget, vndt darnach ihre rechnungen richten.

Damit auch der Gefambtrichter bey den Vnterthanen desto mehr gehorfamb vndt folge haben möge, Als wollen die v. d. Sch. dem Richter deswegen Keinen eingriff thun, sondern es soll vielmehr ein jedtweder seine Leute vndt Vnterthanen dahin anweisen, das Sie bey die Gerichtstage, auff des

Gefambtrichters Citation compariren vndt sich gestellen müßen. Efs soll auch über die Gerichtliche abschiede allewege gehalten, vndt wen dieselbe remjudicatam ergriffen, dawieder nicht gehandelt, vielweniger dem Gefambt Richter die Execution zu vollentrecken verboten werden. Vermeinet aber einer oder der ander, dafs er in dem abschiede graviret worden, hatt Er dafs beneficium appellacionis für sich, vndt wen dafselbe nur zu rechter Zeit interponiret wirdt, foll alsdan die appellacion Keinem verweigert werden.

Sonderlich aber will sich Keiner von den Vettern der straffe, weder über seine eigene, noch der andern Vettern Vnterthanen anmassen, sondern es sollen dieselbe, wie von altersher, den Gerichten verpleiben, von dem Gefambtrichter aber eingefördert, vndt mit den andern Einnahmen berechnet werden.

So sollen auch die Leute ernstlich ermahnet werden, dafs Sie bey den Gerichtstagen die Gerichtsgelder, Krugzinsen vndt Straffen vnfehlbahr einbringen müßen; vndt von denen die damit zurückerpleiben, sollen die Gerichts voigte so fort, nach geschloßenem Gerichte, dieselbe sub poena dupli einfördern vndt vngefeumbt bey dem Gefambtrichter einbringen, Welcher dan auch durchaus Keine retardaten von nu an pafsiren vndt die Einnahme vndt Aufgaben aljährlichen denen v. d. Sch. berechnen soll.

Weil auch der Hoff vndt Landrichter sich zuweilen unterstehet, die Vnterthanen für dafs hoff vndt Landtgerichte nach Tangermunde zu ziehen, vndt solches wieder derer v. d. Sch. hergebrachte privilegien, auch wieder die Landtreverse leufft, die jurisdictio propter denegatam justiciam, auch zu Tangermunde nicht fundiret, So wirdt derowegen der izige bestalte Gefambtrichter mit allem fleisse darauff acht haben, dafs deswegen denen v. d. Sch. vndt ihren Vnterthanen nichts präjudicirliches müge über den Hals gezogen werden, sondern wen Er erfahren wirdt, dafs der hoff vndt Landrichter sich dergleichen vnternehmen auch woll gar die pfandung wieder die Vnterthanen verhängen wolte, soll Er sich alsdan dawieder gebürlich legen, desentwegen an den Hoff vndt Landrichter schreiben, vndt wen solches nicht helfen will, soll Er es denen v. d. Sch. hinterpringen, die dan desentwegen die ihringen zu schützen vndt an gehörige örter zue bringen vndt umb gebürliches einsehen zue pitten woll wissen wollen.

Wie dan auch imgleichen den Aftterlehnleuten, infonderheit aber den Clüden (die sich dessen wieder ihren revers, den Sie in anno 1597 befage des Vetterlichen in selbigen jahre auffgerichteten recessus von sich gestellt haben, vnternehmen dürfen) nicht nachzugeben, dafs Sie ihre Leute, welche Sie von dem Geschlechte zue Lehn haben, von den Gerichten eximiren wolten, sondern dieselbe sollen, wie vor alters in Burg vndt peinlichen sachen, für die Gerichte erscheinen, auch gleich derer v. d. Sch. leute zu dem Gerichte contribuiren, vndt hinwieder des schutzes zu geniefsen haben, Werden Sie sich aber hierinne wiederlegen, vndt wen Sie citiret sein, nicht erscheinen, so soll dem Gefambtrichter, Sie desentwegen pfanden zue lassen, vndt nach befindung der sachen eine gebürliche straffe einzukündigen, dieselbe auch zu exigiren, hiemit committiret vndt anbefohlen sein.

3. Hienegsten vndt zum dritten, so befindet sich aufs den Vetterlichen Verträgen, dafs die v. d. Sch. einen Burgfrieden vntereinander auffgerichtet, vndt dafs Sie darüber allemahl halten, vndt deme nicht zue wieder kommen wolten, ein ander jurato promittiret haben.

Ob nun woll die v. d. Sch. für vnnötig erachten, dafs Sie desentwegen sich einander mit einem körperlichen Eyde oneriren vndt beschweren solten, in erwegung, dafs Sie ohne das einer zu dem andern dafs anvertrauen haben, das ein jeglicher demjenigen, wozu Er sich bey hoher verpflichtung seiner Adelighen ehren verbinden, vndt wafs Er mit vnterschreibung seiner eigenen handt vndt

verpitschierung seines siegels versprechen wirdt (wie dem hierunter bei diesem Briefe geschehen soll) ohne dafs woll nachkommen vndt halten werde vndt damit genugsamb adstringiret sey:

So lassen Sie doch im Uebrigen den von ihren Vorfahren an vndt auffgerichteten Burgfrieden in feinen wülden allerdinge verpleiben, vndt wollen denselben craft dieses renoviret vndt wieder angeichtet haben, vndt lassen es zuförderst, so viel die limites vndt grenzen des Burgfriedens an beiden orton alhir vndt zue Apenburgk antrifft, bey deme, was in dem Vetterlichen Vertrage de anno 1572 des wegen gemeldet wirdt, Vndt ob Zwarten ihre alte Stamheuser zue Bezendorff vndt Apenburgk etwas eingangen, So wollen Sie sich doch hiemit vorbehalten haben, dafs es jederzeit zue ihrem allerfeits gefallen stehen solle, wen Sie dieselbe repariren Können, vndt wollen Sie alsdan ihrer Vorfahren gehabten privilegien sich dabey jederzeit gebrauchen, vndt ihnen hiedurch davon nichts vergeben haben. Vndt ob auch gleich mit auff vndt Zuschliessung des Fleckens Bezendorff, dasjenige, was in dem Vertrage de anno 1597 verordnet ist, bey diesem Kriegswesen, so eben nicht practiciret werden kan, So wollen dennoch die v. d. Sch. bey förderlichster gelegenheit darob sein, damit die thore vndt andere Zubehörungen mögen wieder gemacht vndt repariret werden, Damit es hernachmale mit dem auff vndt zuschliessen, wie für alters gebreuchlich gewesen, gehalten werden könne.

So sollen auch hinfüro noch zuweilen die Vnterthanen von den anwesenden Gevettern zu der Burgwache, welche Sie zu thun schuldig sein, erfördert, imgleichen auch die eingefessene der beiden Flecken zu verfehung der nachtwache angehalten werden. Undt weil auch dafs Viehische gejauchzen vndt schreyen des nachtes auff den gasen für diesem verboten, auch nicht gelitten worden, Dafs einer oder der ander im flecken dafs gewehr lösen müssen, als daraus mannigmal grofs vnheil auch zuweilen woll grose feuersbrunst entstehen kan, So soll darüber auch nochmale gehalten vndt zu mannigliches wissenschaft es von der Cancell zuvohr abgelesen werden. Würde alsdan einer oder der ander dawieder kommen, sonderlich aber des schiefsens vndt lösen des gewehrs in den Flecken, vndt so weit der Burgfrieden gehet, sich nicht enthalten, so soll derselbe ohn anfehng der Perfohn, hart, vndt nach befindung des verbrechens, mit dem Gefengnis gestraffet werden, auch der Buchsen verlüftig sein.

Die Gefambtbrücken vndt andere Gebewde, welche aufs den gemeinen Einnahmen gebawet werden müssen, sollen so viel möglich, in gutem esse erhalten werden, insonderheit aber müssen für ize die beiden Brücken alhie, vndt dafs Gerichtshaus, wie auch die Brücke auff der haffer Auw, imgleichen der Thurm zue Apenburgk vndt die Steinwege für beide Flecken wieder aufgebessert, vndt was daran schadhafft ist, rectificiret werden, weil ein solches nun noch mit geringen vnkosten geschehen mag.

So müssen auch hinfüro die graben, wie vor alters von den Vnterthanen aljährlichen gereinigt vndt dahin gesehen werden, dafs solches tüchtig vndt mit allem fleisse geschehe, vndt den Bürgern in den Flecken dafs zu dammen, bey einer ernsten vndt anfehnlichen straffe verboten werden. Vndt weil auch insonderheit durch dafs einlegen des flachses in den graben, die Bäche vndt graben sehr zugeschemmet werden, als soll solch einlegen des flachses in graben genzlich verboten vndt abgeschaffet sein, vndt wer dawieder handelt, soll den Gerichten deswegen drey gülden zur straffe entrichten vndt des flachses verlüftig sein.

4. Diweil auch fürs Vierte in vorgemelten Burgfrieden aufstrückliche vorsehung geschehen, das ein jeder von den Vettern seine Lehne die Er hatt, vndt künftig erlangen vndt erkauffen möchte, Dem Geschlechte in die gefambte handt bringen solle, immassen dan bisshero die Vorfahren jederzeit dahin getrachtet, es auch so weit gebracht, dafs Sie über die Güter, die so woll in als aufserhalb der

Chur Brandenburgk in andern Fürstenthumben belegen findt, jedesmahl verlamlet gewesen, Als ist solcher loblicher gebrauch, welcher zu erhaltung der familie gereicht, billig bey zu behalten, vndt wollen die v. d. Sch. bey jeder beleihung dafselbe in guter obfervanz haben. Woferne auch einer vndt der ander Lehne hatte, darüber dafs Gechlecht die Simultaneam investituram noch nicht erlanget, So will Er darob sein, vndt sich krafft dieses dazu verbindlich gemacht haben, damit förderlichster gelegenheit die gesambte handt dem Geschlechte zum besten, möge bey dem Lehnherrn erhalten vndt zu wege gebracht werden. So soll auch an die aufwendliche Vettertern geschrieben vndt Sie dessen erinnert werden, mit der Verwarnung, woferne Sie solches aufser acht lassen werden, dafs man alsdan Sie gleichergestalt hinwieder von diesen Lehnstücken excludiren vndt Sie nicht mit in der beleihung nehmen wolle. Vndt woferne dan einer oder der ander von seinen Gütern, zu den beiden Heusern Bezendorf vndt Apenburgk gehörig, oder auch von andern seinen Lehnstücken etwas oder ganz verfezen, verkauffen, in andere wege alieniren wolte oder müfte, So soll dabey dafsjenige in acht genommen werden, wals in dem Vetterlichen Vertrage de anno 1572 gemeldet wirdt, dafs nemlich die verkauffung an Keinen frembden, sondern einen von den Vettertern geschehen solle, Vndt wan von denen v. d. Sch. Keiner wher, der solch Gutt vmb dafs rechte, durch die freunde vndt Obman erkantes vndt gefezets pretium vndt billigen wehrt annehmen vndt Kauffen wolte, dafs alsdan den Verkeuffern zwart frey stehen möge, einem andern dafselbe zu verkauffen vndt zuverfezen, jedoch Keinem Fürsten, Graffen, Herrn oder Städten, vndt dafs auff solchen fall der venditor schuldig sein solle, dafs geldt, so Er für die verkauffte güter erlangen vndt überkommen werde, wiederumb an Lehn wirklich anzulegen, vndt dieselbe den Agnatis in die gesambte handt zu bringen, oder aber daferne das geldt so baldt nicht wieder an Lehn angelegt werden konte, vndt Ihme Kein Kauff verstünde, dafs Er an stat des Lehns dafs geldt so lange haften vndt die naturam feudi behalten vndt Lehn sein lassen solle, bis es füglich wieder angeleget werden möge, Esf' wehre dan, dafs der Verkeufer solch geldt zur rettung seiner Ehren notturrfft auch Leibes vndt Lebens gebrauchten müffe auff den fall vndt sonsten nicht wehre derselbe auff erkenntnüs der Vettertern dafselbe billig mechtig.

5. Els erscheinet auch fürs Fünffte, so woll aufs den alten Verträgen, als aufs andern bey den Gerichten annoch befindlichen documentis so viel, dafs das Geschlechte unterschiedliche Afferlehne zuverliehen hatt, Dieweill aber darüber kein Lehnregister vorhanden, also dafs man schier nicht wissen kan, wals für Lehne solcherwegen das Geschlechte zuverleihen haben möchte, darüber ihnen dieselbe künfftig könten verleugnet vndt vntergeschlagen werden, So ist für nötig vndt gut befunden, dafs der Gesambtrichter allerförderlichst von den Afferlehnteuten, in derer v. d. Sch. nahmen, ihre Lehnbriefe, oder beglaubte copejen davon erfördern solle, Vndt kan alsdan hernacher ein Lehnbuch gemacht vndt darinnen fleißig registrirt werden, wie es vmb die Lehne bewandt, damit fernerm Unraht fürgekommen werde. Als sich auch bey den Gerichtsacten noch ein altes vrdt etlicher maßen vnleserliches Lehnregister befindet, so mus dafselbe von dem Gesambtrichter mit fleisse durchgesehen vndt wals darinnen enthalten, dem gemelten Lehnbuche einverleibet werden. Sonsten aber soll es mit beleihung dieser gemelten afterlehne in künfftig also gehalten werden, wie es zuvohr allewege gebrechlich gewesen, Dafs die beleihung von den beiden Eltisten beider Linien geschehe, vndt sollen die Lehnwaaren den Gerichten zum besten verbleiben, auch von dem Richter mit berechnet werden. Undt weil den auch noch etliche von den Lehnleuten vnbeliehen sein, dieselbe auch, ob Sie gleich zue vnterschiedtlichen mahlen vndt zwarten peremptorie citiret worden, zu empfangung der Lehne nicht erschienen sein, deswegen man gut fug vndt macht hätte, nach verordnung der Lehnrechte, ihnen die Lehne einzuzihen, So sollen dieselbe doch nochmale zum überflus von den beiden Eltisten citiret vndt

ihnen ein geraumer terminus dazu benennet werden. Würden Sie alsdan abermahl aufsbleiben, oder einige erhebliche Ursache ihres zurückbleibens nicht einschicken, so soll alsdan zur einziehung wirklich geschritten, auch von dem Richter die noch aufstehende Lehnwaaren eingefördert vndt zur berechnung gebracht werden, Es haben sich auch die v. d. Sch. bey diesem puncte dahin verglichen, das wofern ein vndt ander afterlehn, Durch abgang des Vafallen sich erledigen, vndt denen v. d. Sch. wieder heimfallen würde, das Sie alsdan solche erledigte Lehnstücke einziehen, vndt die aufkufften mit den andern Gerichtsgefallen berechnen lassen wollen, Damit dergestalt die gemeine onera besser zuertragen vndt die Gerichte im guten flor erhalten werden können, es wehre dan, das die Vettern mit ihrer allerseits Vorbewußt vndt einwilligung einem oder dem andern, der sich vmb Sie vndt das Geschlechte woll meretiret, damit anfehen vndt von newen beleihen wolten.

6. Vndt weil dan fürs Sechste, so woll wegen der Lehne, als sonst dies Geschlechts wegen, notturtige aufgaben in künftigt forfallen werden, also das dieselbe auf den gemeinen einkufften nicht zu nehmen sein wolten, sondern deswegen eine besondere collecta angelegt werden müste, So haben die v. d. Sch. sich auff solchen fall des modi, welcher hiebevorn in solchen casibus beliebt worden, Das nemlich ein jeder nach dem antheill der Güter, die Er u den beiden heusern hatt, contribuiren vndt dazu legen solle vereinigt, vndt wollen denselben, als welcher in ipfa aequitate beruhet, hiemit von newen erwehlet vndt ratificiret haben. So sollen auch die Lehnwaaren, wegen der Heuser Bezendorff vndt Apenburgk, auff Ihre Churfürstl. Durchl. vndt des Lehnträgers fall, nach der alten verfassung aufgegeben vndt zusammengebracht werden.

7. Zum Siebenden, so wollen auch die v. d. Sch. allewege ihr Gefinde dazu halten, das Sie in den schranken des Burgfriedens uerpleiben, vndt sich gegen manniglichen aller gebuer erweisen, auch vntereinander schiedt- vndt friedtlich leben sollen, Vndt woferne eines vndt der ander dawider thete, so will der Junker, dem der diener zugehöret, ihn deswegen ernstlich bestraffen lassen, Sollte aber einer in seines Junckern abwesen auff den heusern oder aber in den krügen, vndt so weit der Burgfrieden gehet, vnfrag anzufangen sich vnternehmen, vnd also wider den Burgfrieden handeln, So sollen die andern anwesenden Junckern befugt sein, den oder dieselben in bestrickung nehmen zu lassen, vndt darin so lange zu behalten, bis zu des Junckern zuhausekufft, alsdan Sie nach befindung des uerbrechen gebürlich vndt ernstlich bestraffet werden sollen.

Vndt ob woll die v. d. Sch. es hiebevorn also gehalten, das wen eines Vettern diener oder brötiges Gefinde auff den heusern civiliter verbrochen, das alsdan derselbe, welchem solch Gefinde zugehöret, vndt an dem orte, da es gefrevelt hatt, dem gutachten nach, bestraffet vndt die straffe fur sich allein behalten, So ist doch dieses dabey in consideration kommen, weil die criminal processe, wen eines oder des andern Gefinde also groblich delinquiret, auff der Gerichte vnkosten angestellet vndt aufgefuhret werden, das daher auch nicht vnbillig sein wolte, wen die Gerichte, intuitu desfen, auch die andern straffe, die ob civile delictum gefallen möchten, mit geniefsen theten,

Derowegen dan die v. d. Sch. sich dahin verglichen, das wan hinfiuro dergleichen fälle sich zutragen würden, so mag zwart der Juncker, auff desfen haufe das verbrechen geschehen, dem delinquenten die straffe, seinem gutduncken nach, vndt wie hoch Er ihn zue straffen vermeinet, dictiren vndt ankündigen lassen, was aber von solcher poenä pecuniariä wirklich auffkommen wirdt, davon soll der Juncker den einen theill behalten, vndt der ander theill soll den Gerichten zugeeignet werden, In den criminalibus aber verpleibet es dabey, das solche processe auff der Gerichte vnkosten alleine aufgebuet werden,

Auch wollen die v. d. Sch. Keiner dem andern, ohne des andern wissen vndt willen Gefinde abmieten, es sey dan ein jahrlang von Ihme gewesen, aufs feinem brote, wehre es auch, das das Gefinde nicht mit willen, sondern mit vnwillen wegzöge oder entlieffe, so soll Keiner dafselbe in feinen dienst wieder an vndt auffnehmen, es geschehe den mit desjenigen, bey deme Er vorhere gedienet, vorwissen vndt willen.

8. Ebenergestalt vndt zum achten, wollen die v. d. Sch. einander ihre Pauern vndt Vnterthanen von den Ackerhoefen vndt Cofsaten Erben, zu verschmelerung derselben nicht entziehen, sondern woferne ein Paur auff eines andern Vettern hoff ziehen wolte, so soll Er zuvohr detselben Vettern, von wessen hoefe Er abziehen wirdt, consens dazeigen, auch demselben an feine stat einen verschaffen, mit welchem Er zue frieden sein könne. Desgleichen, so der Vater von dem Sohn ziehen wolte, oder der Sohn von dem Vater, oder ein Bruder von dem andern, vndt demselben so auff dem gute bleibe, soviel in der stete liese, das Er feinen dienst vndt pflichte thun könnte, so sollen diejenige unter denen Sie gefessen, damit friedtlich sein, jedoch das folches mit feinem wissen vndt willen geschehe.

9. Demnach auch fürs Neundte, die gehölze eine zeithero sehr wenig geschonet worden, vndt die Voigte nur ihres gefallen, ohne der Junckern vorbewusst, darin holzen lasen, vndt folches manigmal zur onzeit, also das das junge holz nicht wieder aufschlagen können, Vndt dan folchem der Voigte frevell lenger nicht zugefehen werden kan, Alfs haben die v. d. Sch. sich dahin vereinigt, das ein jedtweder feinem Voigte ernstlich verbieten wolle, das kein holz mehr, ohn ihrer allerseits vorbewusst, gefellet werden soll, sondern wen deswegen etwas fergehen muß, so sollen Sie es zuvohr denen v. d. Sch. andeuten, die sich dan vntereinander des orts, vndt wie starck die Kafeln zue machen, vereinigen wollen.

Vndt weil auch mit den zeunen sehr viel holz verbracht wirdt, So sollen die Voigte an den örtern da es geschehen kan, die äcker vndt wiesen mit graben behegen, vndt hatt im übrigen ein jedtweder Voigt die erhaltung feines Junckern zeune, aufs der Kafel, vndt von den weiden zu nehmen, also das dazu, ohne derer v. d. Sch. vorbewusst kein holz darff absonderlich gehawen werden, sondern es sollen deswegen die zwischen den Vettern für diesem hierinne gemachte verträge vndt abschiede gehalten werden.

Damit sich auch Keiner mit der vnwissenheit entschuldigen könne, Alfs soll diese verordnung wegen des holzes allerförderlichst von den Canzeln publiciret, vndt dabey auch zugleich den Einwohnern vndt Bürgern in beiden Flecken, bey einer nahnhaften straffe verboten werden, sich des holzlesens, als darunter viel vnterschleiff mit fürgeheth, in derer v. d. Sch. gefambtholze, genzlich zuenthalten. Vndt damit auch des jungen mastholzes geschonet werde, So haben die v. d. Sch. hievor dahin geschloßen, das Sie keine Ziegen halten wolten, auch darauff dieselbe abgeschaffet, wobey es den auch nochmale verpleiben soll.

Wan auch in den Geholzen mastung vorhanden sein wirdt, so muß dieselbe nicht übertrieben, vndt Keiner von den Vettern mehr Schweine hineinthun, als Er einzujagen berechtiget ist,

So befindet sich auch, das in dem Ristedtischen, Immekatischen vndt Pazischen gehölze, dessen die v. d. Sch. vndt nicht die Pauren berechtiget sein, die tragenden mastbeume von den Pauren heimlicher weise sehr verhawen werden, also das davon noch gar wenig vorhanden,

Deswegen den Ihnen ein folches, bey bekennung einer ansehnlichen straffe ernstlich verboten, vndt dabey angedeutet werden soll, das Sie wieder Junge Eichebeume fezen sollen, damit die v. d. Sch. undt ihre nachkommen, dadurch nicht mögen an ihrer gerechtigkeit verkürzt werden.

10. Zum Zehenden, so soll den hirtten vndt Schäffern auch andern nicht verstatet werden auff der saat zu hüten, vndt dafelbst schaden zue thun, oder auch die gehegte wiesen zu verderben, Sondern da einer vndt der ander darüber ertappet würde, soll Er gepfandet, den schaden gelten, auch noch darüber nach gestalt des zugefügten schadens hertiglich gestraffet werden.

Dieweill auch die saat nicht wenig durch die Gense, welche die beiden Schaffer in der Wollgemuht halten, dafelbst verderbet wirdt, Alfs soll denselben hiemit geboten sein, die Gense genzlich abzuschaffen, vndt dieselbe nicht wieder zuzulegen,

Efs wollen auch die v. d. Sch. den ihrigen nicht verstaten, einem andern feinen acker oder wiesen abzupflügen, sondern dabey derjenigen verordnung, welche in anno 1572 deswegen auffgerichtet worden, nachleben.

Demnach auch durch dafs vielfeltige Leinteen an der weide ein grosfer abgang geschihet, so wollen die v. d. Sch. dafselbe hiemit aufgehoben vndt genzlich abgetahn haben, vndt soll folches Keinem hinfüro vergönnet werden.

11. Vndt wen nun fürs Elfte gute verordnungen vndt vereinigen nichts nützen, wo nicht zugleich darüber gehalten vndt dieselbe zur obfervanz gebracht werden, Vndt dan bey dergleichen gesambtwerke leichtlich geschehen kan, dafs eine oder andere misverstendnis vndt nachbarliche irrung zwischen den interressenten entstehen möchte, wobey dennoch zue betrachten sein wirdt, dafs folche bey zeiten wieder gehoben vndt nicht zu sehr einreisen mögen, zugleich auch nicht sein stehet, wen Nachpahre vndt vielmehr Anverwanten vndt Vettern fort umb einer jeden liederlichen Vrsache willen fur gerichte stehen vndt dafelbst litigiren, auch durch die strenge des rechten, welche dem gemeinen Sprichworte nach, zwart scheidet, aber nicht freundet, folche zweyhungen wolten derimiren vndt aufheben lasen, Solcher wegen nun, haben derer v. d. Sch. löbliche Vorfahren jederzeit zweene arbitros oder Scheidesrichter vndt einen Obman von ihren Anverwanten vndt Befreundten erkieset, fur welche folche Vetterliche misverstende gebracht, vndt so viel möglich in der güte vortragen worden. Deme nun nachzukommen, so haben die izige Gevettern v. d. Sch. auff einhelligliche vergleichung zu Schiedsrichter erwehlet ihre freundtliche liebe Oheimbe, Die Woll Edle, Gestrenge vndt Veste Hempo v. d. Knefebeck Churfürstlichen Brandenburgischen Kriegscommissarium der Altenmark auff Tielfsen, vndt Busso v. Alvensleben auff Calbe vndt Zichtaw etc. Erbgesessen, vndt zu einem Obman Thomafsen v. d. Knefebeck Churfürstl. Brandenburgischen geheimbten raht vndt Hauptmann der Altenmark, auff Tielfsen Erbgesessen, welche dan auch allerförderlichst durch zweene von den Vettern hierumb erfuchet vndt erpeten werden sollen, dafs Sie sich mit folcher mühe beladen lasen vndt dieselbe vnbeschwert auff sich nehmen möchten.

Wen nun einigerley irrung vndt streit zwischen etliche Vettern entstehen solte, so soll einer den andern deswegen nicht vervnrechten oder de facto etwas vnternehmen, sondern es soll derjenige, welcher vermeinet dafs ihme zu nahe geschehen, den andern in der güte ansprechen, oder ansprechen lasen, vndt so viel möglich zu anfangs die güte versuchen. Daferne Sie sich aber vnter einander nicht vergleichen Könnten, so soll die sache fur die obbenante arbitros gebracht werden, welche dan die güte vnter den parten mit höchstem fleisse versuchen vndt trachten wollen, ob Sie dieselbe vergleichen vndt vereinigen könnten.

Da aber die sache schwer vndt die Schiedsrichter vntereinander nicht einerley meinung wehren, so soll der Obman mit dazu gezogen werden, vndt welchem theile dan der Obman in seiner mei-

nung mit zufallen wirdt, dabey foll es verbleiben, vndt die verhandelte fache von beiden theilen also angenommen vndt darnach gehalten werden. Wehre aber die fache der importanz, dafs Sie per amicabilem compositionem, noch auch durch der Schiedsrichter vndt Obmans ergangenen abscheidt gehoben werden möchte, sondern altiorem indaginem requirirte, welches jedoch zu der niedergeetzten Freunde vndt des Obmans cognition vndt erkenntnis gestellet sein foll, Alsdan mögen Sie die streitende theile zum schleunigen process vor sich verweisen, darauff den jedes theil zween feze zu seiner notturfft bey den Schiedsrichtern von Sechswochen zue Sechs wochen einbringen, jedoch dafs in dem letzten nichts newes sey, vndt damit alsdan in causâ concludiren, worauff auff alsofort zur inrotulation geschritten vndt die acta auff eine onparteiliche Academie verschicket, vndt ein Vrthell, jedoch alles auff der parten vnkosten, darüber eingeholt werden foll, Vndt wen dan dasselbe heraufkommen, foll durch den Obman vndt Arbitros noch einsten verfuchet werden, ob beide theile sich noch in güte vergleichen, vnd durch Sie die Sache aufheben lassen wolten, In nochmaliger entstehung aber derselben sollen die Vrthell publiciret werden. Woferne dan ein theil sich über solchen abscheidt beschwerdt befünde, so foll ihm zwart die Appellation. jedoch directo an S. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk vnferm allerseits gnädigsten herrn frey stehen vndt vnbenommen sein: würden aber Seine Churf. Durchl. oder derselben herrn Rähte es bey dem gethanen ausspruche verbleiben lassen, vndt die appellation profrivolâ erkennen, so foll selbiger übell appellante mit der in den Verträgen de anno 1572 vndt 1597 benannten straffe der Zweyhundert thaler vnnachlässig beleget werden.

Woferne auch einer vndt der ander von denen v. d. Sch. diesem vndt andern Vetterlichen verträgen nicht nachkommen, sondern dawieder handeln wolte; So foll alsdan von den andern interentsenten ein solches für die Schiedsrichter vndt Obman gebracht werden, dieselbe sollen dem wiedrigen theill solchen seinen vnflug verweisen vndt zur gebuer ermahnen, würde darauff keine folge geschehen, so sollen Sie dem contravenienten eine ansehnliche straffe dictiren vndt ankündigen, Vndt wan dieselbe innerhalb der von ihnen benannten Zeit vnfeillbar nicht eingebracht wurde, so foll bei Sr. Churfürstl. Durchl. vnterthänigste ansuchung geschehen, dafs den Arbitris vndt Obman hinne die hüffliche handt geboten vndt durch angeordnete gerichtliche Execution die angedeutete straffe heraufgebracht werden möchte, Vndt da dan diese vorbemelte Schiedsrichter vndt Obman alle oder zum theil versterben würden, welches doch der Allerhöchste in gnaden lange verhüten wolle, so wollen die v. d. Sch. vndt deren nachkommen allemahl andere in deren stete erkiesen vndt fezen.

12. Als auch zum zwelfften die v. d. Sch. mit besondern verdrufs vernehmen müssen, wie eine zeithero die Zölle ein so gar geringes getragen, daher es nicht fehlen kan, dafs nicht darunter grosse vntrew furgangen; vndt viel vnterschleiff beschehen sein müsse, So haben die v. d. Sch. die izige Zollner allesamt in Eydespflicht nehmen lassen; vndt wollen dafs Keiner hinfuro zur auffnehmung einiges Zolles zugelassen werden solle, ehe Er nicht zuvohr sich ihnen mit einem Eyde deswegen pflichtbar gemachet habe, Vndt sollen nun auch hinfuro die Zollner bey ieden Gerichte ihre Einnahme mit Zetteln oder tüchtigen Kerbstöcken allemahl berechnen, Vndt hatt der Gefambtrichter darauff zu sehen, ob Sie auch, wie für alters von jeden beladenen wagen Vier Schillinge, für einen unbeladenen Zween Schillinge, für eine beladene Karre 2 Schill. vndt vnbeladene 1 Schill. vndt dafs übrige, wafs durchgeheth, alles nach der Gerichtlichen Zollrolle exigiren vndt richtig einbringen, vndt da Er darunter ein niedriges vermercken würde; foll Er es an scharffer animadversion nicht erman-geln lassen.

So Kombt auch bericht ein, das ein theill Karren zuweilen des Sommers die Zölle vorbey fahren, vndt auff das dorff Kökede, da fonten keine heerstrafe gewesen, hindurch gehen solten, Vndt weil dan solches zur verschmelerung derer v. d. Sch. Zollgerechtigkeit gereicht, Als sollen die Gerichtsvoigte mit fleiß achtung darauf haben, ob Sie solche einmahl aufftreiben Können, vndt Sie alsdan mit Pferden vndt Gütern anhalten vndt anhero nach Bezendorff oder Apenburgk bringen.

Damit auch bey Grieben nicht etwas vnverzollet vorbey gehen möge, So soll der Schlagbaum repariret, stets verschlossen gehalten, vndt dem Zollner alda der Schlüssel zum Schlagbaum in verwhahrung gethan werden.

13. Weill auch zum dreyzehenden die Pauren zue Zetling ganz vnbefugter weise etliche iahr her den Dam zue Zettlingen versperret gehalten, worüber doch allemahl eine heerstrafe gangen, wesswegen dan eine Zeithero viel Klagens gewesen, auch derer v. d. Sch. gerichtten nicht wenig vngelegenheit von den vielfeltigen marchen der Soldaten darüber über den halß geführet, Als kan der izige bestalte herr Gefambtrichter sich in denen deswegen vorgangenen acten ersehen, vndt wieder bey dem herrn hauptman der Altenmark ansuchen, damit die Zettlinger Pauren einmahl mit ernst mögen dazu angehalten werden, das Sie den Dam ad pristinum statum bringen, oder leiden müßen, das hiengest in ewigkeit keine heerstrafe mehr darüber gehen solle.

14. So befindet sich auch zum Vierzehenden bey den Gerichtsbüchern, wals in jedem Dorffe vndt an jeglichen orte im Gerichte fur Krugfteten fur alters gewesen, dabey soll es verpleiben, vndt Keine neue Krüge mehr wohin geleet werden,

Eß sollen auch in den Krügen Keine öffentliche Straßrenreuber, oder ander leichtfertig gefinde, mit willen gelitten werden, Weill keiner obrigkeit gebüeret, das böse zu hegen, würde einer oder der ander vorfeziglich dawieder handeln, soll Er darumb ernstlich bestraffet werden.

Eß haben sich auch eine Zeithero viele des brandtweinschenckens gebrauchet, die dessen nicht berechtiget sein, noch auch erlaubnus deswegen erlanget haben, Nach diesen wirdt nun nachfrage müßen gehalten, vndt Sie zugleich ermahnet werden, sich mit den Gerichten deswegen abzufinden, Vndt wer hinfüro brandtwein schencken will, der soll sich deswegen bey dem Richter angeben, vndt den Gerichten einen fl. Ziefe dafür allemahl entrichten, Mit den Krügem vndt biermässen soll es also gehalten werden, wie die revidirte Gerichtsordnung befagen wirdt.

15. Aldieweill auch zum Fünffzehenden bey den Vnterthanen viel alte Krugziefen vndt Gerichtsgelder vndt straffen aufstehen, Als sollen solche debitores förderlichst furbeschieden, Ihnen davon tertia, oder auch nach befindung des vermögens woll dimidia pars remittiret, vndt das übrige auff gewiesse vndt erleidliche tagezeiten gerichttet werden, Damit dennoch die Gerichte sich deswegen etwas mögen zu erfrewen haben.

16. Zum Sechzehenden, so erscheinet auß dem Vertrage de anno 1597 wie es mit anschlagung der Churfürstlichen edicten fur alters gehalten worden, das solches nicht durch die Landtreuter, sondern Gerichtsdiener geschehen, wobey es auch nochmale verpleiben, vndt solches in gute acht genommen werden muß.

17. Wie es auch zum Siebenzehenden mit Einnehmung der Heußlingen gehalten werden solle, solches erscheinet ebenermässen aus dem gemelten Vetterlichen Vertrage de anno 1597. Welcher dan auch der Newen Gerichtsordnung von worten zue worten einverleibt werden soll.

18. Gleichergestalt vndt zum Achzehenden thut vorgemelter Vertrag zum Elften einer Anzahl Viehs meldung, welche von den Einwöhnern im Flecken Bezendorff zue halten, vndt auff die Weide zu nehmen, wobey es dan auch nochmale verpleiben muß.

19. Zum Neunzehenden, So müßen auch die v. d. Sch. erfahren, dafs frembde Jäger vndt Schützen, sich zuweilen auff Ihre Feldtmarcken dürffen fehén vndt auff ihrem vnstreitigen territorio hezen vndt schießen laßen, Insonderheit aber haben Sie deswegen eine Zeithero mit dem Hauptmanne zue Clizen viel streitens gehabt, welcher auch vngeschewet fergeben darff, dafs dafs Lüneburgische Ambt der strackjagten auff etlichen derer v. d. Sch. Feldtmarcken berechtigt sey, Weill ihm aber ein solches niemals eingereümet worden, Er auch dergleichen nimmermehr erweisen kan, Alfs haben die v. d. Sch. folchem vnfüg vmb so vielmehr furzukommen vndt damit ihme hiemit hierunter tacite nichts eingereümet werden möchte, gemalten Hauptman durch einen Notarium vndt Zeugen in anno 1635 beschicken vndt wie in anno 1626 geschehen, also auch zu diesem mahle folcher wiederrechtlichen angemafseten Jagtsgerichtigkeit hart widersprechen laßen, Vndt folcher meinung wollen Sie nun auch nachmale verpleiben, Derowegen dan, woferne man vermercken würde, dafs vorgemelter Hauptman deswegen de novo sich etwas vnternehmen würde, oder newe actus exerciren wolte, so wollen Sie sich nicht allein jedesmahl durch dazu dienliche protestationes vndt contradictiones dawieder verwalten, sondern auch zugleich die ihrigen ein solches verwehren laßen, Vndt alfs nun auch in anno 1623 deswegen von Churfürstlichen vndt Fürstlichen Commissariis eine besichtigung eingenommen worden, wie es hierumb allenthalben beschaffen, deswegen die Churfürstliche Bandenburgische relation nach hoeft gethan, wovon die v. d. Sch. auch Abschrift gehabt haben, welche doch bey diesem Kriegswesen abhanden kommen, So wollen Sie bey dem izigen herrn Hauptman der Altenmark, weill dessen Vater fehliger die commission mit verrichten helffen, davon wieder abschrift nehmen vndt bey die Gerichtsacta legen laßen.

Ingleichen sollen auch nun andere frembde Jäger vndt Schützen nicht geduldet, sondern daferne Sie darüber zu ertappen, ernstlich gestraffet werden.

20. Zum Zwanzigsten, So ist noch etwas alt Geschüz vorhanden, welches auff der Pröbstey zue Salzwedell vergraben lieget, vndt hiebevör bey der alten Burgk zue Bezendorff gebraucht worden, Weill nun dafselbe nicht nütze, vndt man bey iziger Zeit leicht darumb kommen könnte, Alfs haben die v. d. Sch. einmuthiglich dahin geschloßen, dafs sie dafselbe verkeuffen laßen wollen, Vndt soll dafs daraus erkaufte geldt den Gerichten zum besten belegt werden.

Schließlichen so findt dem Geschlechte bey einäscherung der Stadt Magdeburgk vndt bey dem brande, der in dem flecken Apenburgk zue anfangé dieses Kriegswesens entstanden, viel vndt die meisten briefliche Uhrkunden abhanden kommen, Derowegen dan die v. d. Sch. sich vnter einander verpflichten, dafs da einer oder der ander bey seinen privatfachen etwas finden würde, daran dem ganzen Geschlechte gelegen, dafs Er solches nicht hinterhalten, sondern auch dem andern jederzeit nachrichtlichen communiciren vndt davon abschrift bey den Gefambtfachen beilegen laßen wolle,

Vber diejenige briefliche fachen aber vndt Gerichtsacten, die noch vorhanden sein, soll ein richtig Inventarium gemacht, vndt dieselbe in einer starcken lade dem Gefambtrichter zur verwahrung eingegeben werden.

Die Lehnbriefe aber vndt wafs deme anhengig, pleiben allemahl bey des Geschlechtes Lehnträger, vndt wen nun dieselbe von, der izigen Churfürstl. Durchl. wieder erhalten, So sollen dieselbe

alldan Matthiafsen v. d. Sch., als izigen Lehnrägern zugeftellet vndt überantwortet werden.

Diefer Verdracht vndt auffgerichtete Handlung foll nun in allen feinen Claufulen vndt puncten jederzeit von denen v. d. Sch. vndt ihren nachkommen, ehrbarlich, auffrichtig, stet vndt feſte gehalten werden, geſtaltten Sie dan ſich gegeneinander deſſen bey ihren Adeliſchen ehren, trewen vndt guten glauben verpflichtet, auch zugleich ihre Erben vndt nachkommen, zur haltung alle deſſenjenigen hiemit creſtiglich verobligiret haben wollen, Vndt verzeihen ſich hier auff aller behelfe vndt einrede, in oder auſerhalb rechtens, auch aller wolthat derſelben, privilegien, mandaten, Schuzreden, Exceptionen, wie die durch Menſchenſinnen könten oder möchten erdacht ſein, vndt noch erfunden werden, ſo woll in genere als in ſpecie, nichts davon aufgeſchloſſen, Sondern alles waſſ dieſem brieffe nachtheilig vndt ſchädlich ſein möchte, Solches foll weder von ihnen noch von den ihrigen, mit nichte gebrauchet, ſondern zurücker geſtoſſen, vndt dieſe Vergleichung vndt anderer Väterlichen Verträge inhalt, ohn einige aufſucht, vnwiederrüfflich vndt beſtendig gehalten werden. Alles getrewlich ohne argeliſt vndt gefehrdt. Uhrkündlich iſt dieſer reſeſ von denen v. d. Sch. vndt der Unmündigen Verordneten Vormundern eigenhändig vnterſchrieben vndt mit deren angepohrnen Pettschaften corroboriret worden, So geſchehen im Schulenburgiſchen Landtgerichte zue Apenburgk, Montags nach Galli deſſ Eintaufendts Seſshundert vndt Zwey vndt Vierzigſten Jahres.

Unteſchrieben und unteſiegeſt von Werner, Antons Sohn, Wedige Wigandt, Matthias, Achaz, Lebins Sohn, Hans Georg, Hempo v. d. Kneſebek in Vormundſchaft Heinrichs zu Forſt Kinder, Werner Curdt v. d. Kneſebek in Vormundſchaft Georgs Kinder zu Oſterwohle, Buſſo v. Aldeſleben in Vormundſchaft von den Schul. zu Apenburg.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXCIII. Vergleich des Churf. Friedrich Wilhelm mit den v. d. Sch. wegen des Kloſters Dambeck, am 15. März 1644.

— Wir Friedrich Wilhelm — Churfürſt — bekennen, Nachdem an vns vnd vnſern Cloſter Dambeck Levin v. d. Sch. weiland Hauptmanns in der Alten Mark ſeel. Erben, von denen Werner Domprobſt zu Brandenburgk auf Tuchem vor ſich vndt in Vollmacht Werners, Domherrn zu Brandenburg, vnſer Geheimbter Rath auch Hoff vndt Erbmarſchalck, Herr Adam Jürge Edler Herr zu Puttlitz nebenſt vnſern Hoff vndt Cammergerichts Rathe Balzern v. Dequede in Vormundſchaft Jürge Werners, Levins v. d. Sch. ſeel. ſohns vndt Achaz v. d. Sch. vff Betzendorf vor ſich vndt wegen ſeines Brudern Hanſen Jürgens vndt in Vormundſchaft Albrechts v. d. Sch. ſeel. Sohn auf Apenburgk, wie auch in Vollmacht Albrechts v. d. Sch. ſeel. Hanſes Sohn vff Belgersheimb, ſich angegeben, vnderſchiedliche forderungen: als 1700 Gulden Sort, vermöge Begnadigungſchreiben Montag nach Martini 1542; 1000 Gulden Bawkoſten und 300 Gulden Pferdeſchaden gelt, vermöge der Verſchreibung Reminiſcere 1544 und Mittwochs nach Exaudi 1553; 1600 Gulden = 1200 Thaler vermöge der Verſchreibung freitags am tage Aegidij 1564; 2000 Gulden ſo Levin auf unteſcheidliche zum Amt Salzwedel gehörigen hebungen vorgeſetzt, vermöge der Verſchreibung, Donnerſtags nach

frum Regum 1555, vndt 1605 Gulden 16 Schill. damit etliche vom Closter verzezte Salzhebungen *) vnd Rechte eingelöset worden nach Verschreibung Mittwoch nach Andrae 1556, wie auch 2000 Gulden, item 500 Gulden vndt dann 1600 Gulden so Levin v. d. Sch. Churfürst Joachim zum besten bei den Kloster Jungfern zu Dambeck aufgebracht und ihm hinwieder auff das Kloster versichert worden, vermöge Verschreibung Dienstag nach Exaudi 1558, Dienstag nach Anthonii 1562, Freytag nach Martini 1563 — also ingesamt 12805 Gulden 16 Schill.; ebenso 8824 Gulden darauff ab Anno 1630, da die v. d. Sch. das Kloster wieder abgetreten, bis in diesen 1644ten Jahr gelauffenen Zinsen, in allen 21629 Gulden 16 Schill. praetendiret, auch mit Original-Urkunden belegt — —; das wir — folgende güliche Handlung mit ihnen deswegen pflegen lassen, auch dahin gebracht — — das die v. d. Sch. vor ihre Zusprüche, so sie vor sich zu praetendiren gehabt, viertausend Thaler — auff gewisse mas zu nehmen eingewilliget, solches endlich gnedigt acceptiret vnd ratificirt, versprochen, auch hierauff das wir solche 4000 Thaler aus den intraden des Klosters Dambeck, welches ihnen nochmals vndt absque novatione zum vnterpfand inmittels vndt bis zu endlichen Zahlung haften soll, durch vnser beamten dafelbst auf Termine — nämlich alljährlich auf Ostern 500 Thlr. bis 1652 die letzten 500 Thlr. gezahlt werden) jedoch ohne Zins abtragen lassen wollen; Wir wollen auch ferner die v. d. Sch. wegen aller Capitalposten, darauf sie gegen den Kloster - Jungfern zu Dambeck haften nebst den darauff ab anno 1630 gelauffenen Zinsen (denn wegen der vorhin verzezten müssen die v. d. Sch. sich mit den Kloster-Jungfern abfinden) iedesmals vertreten. — — Wir findt auch gnädigt zufrieden, das sie die wüste Hoffstede in der Alten Stadt Salzwedel so vor Alters dem Kloster Dambeck zugestanden vnd den v. d. Sch. gegen 600 Thlr. vermöge Concession Montags nach Reminiscere 1551 verschrieben, nunmehr erblich behalten mogen vnd sich derselben mit allen Freyheiten, Rechten vndt gerechtigkeiten als ihren andern eigenthumblichen Gütern gebrauchen mögen **). Dahingegen haben die v. d. Sch. sich aller vndt ieder anforderungen vndt zusprachen, so sie wieder vnsern Kloster Dambeck gehabt oder haben mögen, genzlich begeben, vndt zu dem ende alle Urkunden vndt Documenten vns in originali ausgeantwortet.

Vndt obwol denen v. d. Sch. die kleine Wiese im Ambte Salzwedel bei dem rothen walde (soll heissen: Rothenwohle) gelegen bis an die Rietbe, so die grose vndt kleine wische scheidet vndt die von der Kuhfelde vndt Schieben allweg geführt haben, hieueor aus gnaden gegeben vndt verzeinet worden, vermöge Verschreibung Mittwochs nach Laetare 1562; weil aber solche wiese von dem Kloster Dambeck füglich nicht entrathet werden kann, so haben die v. d. Sch. vns vndt vnsern Kloster solche wiese wieder vberlassen vndt abgetreten, auch die Concession wieder ausgehendigt, gestalt sie denn auch alle vndt jede gelt vndt Korn Retardaten, so sie bei den Unterthanen des Klosters Dambeck noch ausstehen haben vndt sich vber achthundert Winspel getreyde belaffen sollen,

*) Das Kloster Dambeck erhielt nach und nach wie mehrere Klöster in der Altmark verschiedene Schenkungen ic. aus der Saline zu Lüneburg. Daraus ist die ganz grundlose Sage, die auch jetzt noch vielfache Anhänger zählt, daß das Kloster diese Salzhebungen aus Lüneburg erhalten habe, damit es keine Saline an der Salzquelle bei Alt-Salzwedel in der Nähe des Klosters anlege, entstanden.

**) In dem Inventarium über Lippold's I. Nachlaß heißt es S. 49 bei der Angabe der Urkunden: „Churf. Joachims Segnadigung, Levin v. d. Sch. und seinen Söhnen am Montag nach Reminiscere 1555 gegeben, eine unerbaute Hofstede in Salzwedel seines Gefallens zu erbauen, und da das Kloster Dambeck dieselbe wolte wieder annehmen, soll daselbe vorher den Schul. Erben 600 Thaler zu erlegen schuldig sein.“

vns freywillig jedoch absque evictione cedirt vnd abgetretten, welches wir mit gnedigsten dancke angenommen.

Betreffend die Fischerey derer v. d. Sch. wegen der Propstei Salzwedel mit vndt nebenst dem Amt daselbst in der Jeetze berechtigt zu sein vermeinet, wollen wir deshalb forderlichst gewisse Commissarien abordnen, die sollen — die Urkunden verlesen — besichtigungen vndt erkundigungen anttellen — vndt relation einschicken — darauf wir verordnen wollen — was recht ist. Urkundlich etc. Cölln an der Sprew, den 15. Martii 1644.

Von einer Abschrift im Gräf. v. d. Schul. Archiv zu Betzdorf.

CDXCIV. Ch. Friedrich Wilhelm setzt einen eigenen geistlichen Inspector für die Schul. Prediger ein, am 21. Febr. 1670.

Wir Friedrich Wilhelm — Marggraf zu Brand. — und Churfürst — Geben hiemit männlichen — in gnaden zu vernehmen: Als Uns die sämptliche Gevettere und Gebrüdere v. der Schulenburg zu Betzdorf und Apenburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, Und zugleich gebeten, Wir wolten gnädigst geruhen, Einen von denen nach Betzdorf oder Apenburg berufenen Pfarrern zu einen ordentlichen Inspectoren zu vociren vnd zu bestellen, also das sie unter Unserer hohen Autorität die Inspection und aufficht über die Prediger, welche in Ihren, derer von Schulenburg, Dörfern iedesmal bestellet, haben möchte: Das Wir als der supremus Episcopus, deme alleine Inspectores und superintendenten zu vociren und zu bestellen zustehet, solchen suchen gnädigst statt finden lassen, Thun auch solches hiermit dergestalt und also, das Wir Einen derer von der Schulenburg Pfarrern zu Betzdorf oder Apenburg die Inspection gnädigst auftragen wollen, Jedoch also und dergestalt, das allemahl wan ein Pfarrer nach Betzdorf oder Apenburg vociret werden soll, die von der Sch. solches vorhero an Uns oder in Unfern abwesen, an Unsere Stadthaltende Geheimbde Räte notificiren und anbringen, und Uns darnebst gehorsambst anlangen sollen, das Wir denienigen Pfarrer, so sie dazu vociren willens findt, zum Inspectoren gnedigst vociren und bestetigen wolten. Auf welchen fall dan, und dafern wieder solche Person nichts erhebliches zu sagen wehre, deroselben die vocation zum Inspectorat und zwar vorhero, ehe die vocation zum Pastorat von denen v. d. Sch. ertheilet wirdt, auf ahr und weyße wie es mit der vocation aller anderen Inspectoren an den ohrt, wo das Jus Patronatus anderen zustehet, gehalten wirdt, aus Unserem Geheimden Raht ertheilet und expediret werden soll; Gestalt Wir dan Unfern Ober Präsidenten und Geheimden Räten alhier vermittelt dieses gnädigst befehlen, das wan offermelte v. d. Sch. auf obbeschriebene weise eine Person, so sie nach Betzdorf oder Apenburg zum Pfarrer vociren wollen, unterthänigst vorschlagen und dieselbe zu Inspectoren über andere ihre Dorf Pfarrer von Uns zu vociren und zu confirmiren gehorsambste ansuchung thun werden, alsdan solche Person, daferne wieder deßen Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches zu sagen wehre oder vorgebracht würde, in Unfern nahmen, gleich wie alle andere Inspectores in diesen Unfern Landen zu vociren und zu confirmiren, Jedoch darbey zu excipiren, das solche Inspection über die Prediger, welche ratione

anderer Pfarrern von Uns oder anderen von Adell dependiren, nicht zu extendiren feyn solle. Uhrkundtlich etc. Cölln an der Sprew, den 21. Februarii ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Pr. Salzwedel.

CDXCV. Die Schul. Inspection soll zwischen den Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg wechseln, Verordnung vom 30. Juni 1670.

Demnach seiner Churf. Durchlauchtigkeit zue Brandenburgk unterthänigt vorgetragen worden wafs die sämbtlichen v. d. Sch. zue Betzendorf und Apenburg sub dato den 28. May dieses Jahrs wegen ihrer beiden Pastoren zu itzibefagten Betzendorf und Apenburg, dasf Ihnen conjunctim diē Inspection über ihre andere von Ihrem jure patronatus dependirende Pfarren zu exerciren vergönnet feyn möchte, unterthänigt gebeten, so haben — S. Churf. Durchl. darauf gnädigt resolviret, dasf es bey der am 21. Febr. dieses Jahres denen obbemelten v. d. Sch. ertheilten — Concessioñ zwar allerdings verbleiben solle, dasf nemlich nur Einer von den beiden Pfarrern entweder zu Betzendorf oder zu Apenburg die Inspection haben solle, Jedoch weil die itzige beyde Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg albereits zeit ihres verwalteten Pfarr Amtes die Inspection mit versehen, so findt S. Churf. Durchl. zu Frieden, dasf Dieselbe solche Inspection continuiren, wan aber einer von den beyden mit tode abgehen solte, alsdan, und ins künftige nur einem, er sey nun zu Betzendorf oder zu Apenburg und wer unter Ihnen der Aelteste in officio ist, das Inspectorat Amt aus Unferm Geheimden Raht conferirt werden solle; Und befehlen dahero dero Ober Praesidenten und Geheimbden Rähten, wie auch Dero hiesigen Consistorio hiermit in gnaden, sich hirnach gehorsambst zu achten. Uhrkundtlich etc. Gegeben Cölln a. d. Spree, d. 30. Juny ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXCVI. Bestellung eines Schul. Gesamtrichters (im Auszuge), vom 10. März 1710.

Wir sämtliche — v. d. Sch. der Gerichte zue Betzendorf und Apenburg — urkunden — Dannach nach tödtlichen Abgang unfers — Gesamt Richters — Herrn — hinwieder zu berufen — uns verglichen — und da wir — es zuträglich finden das — Unser Gesamt-Richter niemahlen abwesend, sondern ein beständiges domicilium in unsern Apenburgischen Gerichtshause haben müfse, so etc. Hierauf hat er:

I. sich durch einen Eid anheischig gemacht seine Pflichten genau zu erfüllen. Mafsen Er denn nicht allein — sich eines Gottesfürchtigen Lebens sich befeifsigen, sondern auch daneben gute Aufsicht

haben wird, dasf solche — von den Unterthanen — geführt werde. — Sonften aber hat der Gefamt Richter keinen Gerichtzwang oder Jurisdiction über unfere Beamte, Verwalter, Schreiber, Bedienten und brödiges Gefinde, ingleichen über die Pacht Einhaber und Arrendatores unferer Güter, Vorwerke, Schäfereien auf keine Weife fich anzumafsen, außer dem Fall, da jemand von folchen — in flagrante delicto criminali betreten oder genugsame indicia ad capturam vorhanden feyn und ob periculum evasione die apprehenfio personae nothwendig erfordert würde

2. Weil auch unter denjenigen, welche in communione etwas befitzen, leichtlich Misverständnisse erwachsen können, — fo wird er als ein gemeinfamer Bedienter mit gehöriger Prudence und Vorfichtigkeit alles meiden, wodurch er fich bei dem einen oder andern theile fufpect und der Partheiligkeit verdächtig machen mögte, zu folchem Ende auch in dergleichen Mishelligkeiten, welcher einer mit dem andern haben mögte, Er weder mit der That noch fonft mit Worten — fich einlafsen viel weniger dem einen oder dem andern Theil Rath und Anschläge geben foll.

3. Und da befage der Schul. Gerichtsordnung das ordentliche Landgerichte des Jahr zweymahl als Montags nach Exaudi zu Betzendorf und Montags nach Galli zu Apenburg zu halten ift, wobei allemal zum wenigften einer von den Gerichtsherren in Perfon das praesidium führet, fo will der Gefamtrichter durch Seine Schuld folches niemalen verfeumen noch verrücken, fondern daselbe nach vorgängiger publication von den Cantzeln fowohl in denen hiefigen Gerichten als auch in Betzendorf und Apenburg — richtig halten, die Partheien, fo zu handeln haben dürften, zu rechter Zeit laden, genugsam hören und mit richtigen und rechtschaffenen Abfcheiden verfehen auch ausführliche und deutliche protocolla darüber führen, fonsten aber außerhalb folcher ordentlichen Gerichtstagen zu jeder Zeit und Gelegenheit, fo oft es die Nothdurft erfordert und Er von den Unterthanen und Leuten erfuchet wird, im Gerichtshaufe zu Apenburg speciale Gerichtstage ansetzen und nach genugsam eingenommenen Bericht entweder durch gütigen Vergleich, fo ohnedem unter denen freitigen Partheien allemahl verfuchen oder vermittelt ordentlichen Abfcheiden die Leute auseinanderfetzen — —

4. Der Gefamt Richter foll den klagenden Theilen öffentlich anzeigen, dasf sie hinfuro, wenn sie vor Gericht zu thun haben, die gegebene Befcheide und Verträge — auflösen — Damit die Leute fich nicht wegen Ueberfetzung der Gerichtsgebühren zu beschweren haben, fo ift von unfern Vorfahren angeordnet, dasf er für einen Abfcheid nicht über 8 bis 18 ggr. je nachdem er lang oder kurz ift und für einen Vergleich nicht über einen Gulden höchstens 1 Thlr. nehmen folle,

5. Alle Jahr hat er die Kirchenrechnungen zu Herbstzeit abzunehmen, die Gelder mit Vorbauft der Patronorum an fichern Orten zinsbar zu belegen und fo das Kirchenvermögen zu verbeffern. Der Gefamtrichter erhält dafür aus einer matre 18 ggr. aus einer filia 9 ggr. Die Herren v. d. Sch. behalten aber auch hierbey, wie in allen Gerichtsfachen, die unumschränkte Ober Aufficht und stehet in Ihren Gefallen, ob sie denen Rechnungen in Perfon allemahl mit beywohnen oder die Abnahme dem Gefamt Richter allein committiren oder auch einen andern fonft dabey mit adiungiren wollen. — Bei diefer expedition der Abnahme der Kirchenrechnung hat der Gefamtrichter allemal die Befichtigung und Unterfuchung der Pfarr-, Kirchen-, Schul- und Küfter-Gebäude anzustellen, auch fo daran etwas zu beffern und zu bauen gehörige Verordnungen darinnen zu machen, wenn vorher sonderlich in Haupt reparaturen davon gebührend referiret worden.

6. Wird Er fowohl in unfern gemeinfchaftlichen Gefchlechts - Gefamtlehns- und Gerichts - Sa-

chen, als auch in specie in eines jeden seiner Gefamten Principalen privat habenden Verrichtungen und processen oder darinnen etwas vorkommen sollte oder bereits vorhanden wäre — advocando und proponendo seinem besten Verstande nach sich gebranchen lassen und solche Ihm vertraute geschäfte und proceffe als seine eigene treiben, wogegen aber ein jeder seiner Herrn Principalen seine Erkentlichkeit dafür zu bezeigen für billig erachten wird.

8. Dasz unferm Geschlechte an seinen Freyheiten, Gericht und Gerechtigkeiten auch allen andern Zubehör insonderheit auch von den Aftter-Lehnen nichts entzogen noch einige Eintracht zugefüget werde möge, darauf soll der Gefamtrichter fleißig acht haben.

9. Der Gefamtrichter hat in vorkommenden Fällen nach genugsam eingenommener Information dahin zu sehen, dasz so viel als möglich die onera publica an jedem Ort secundum facultates und nach dem Fufs und fundament so im Lande bei Contributions sachen von der Ritterschaft beliebt wird repartirt werden möge. Dieweil aber in vielen Dörffern auch andere Gerichtsherren concurriren, so muß in vorkommenden Fällen mit denselben communiciret werden, damit dasjenige, was pro utilitate et conservacione subditorum angeordnet werden soll, cum notitia et approbatione illorum quorum interest geschehen möge, und nachmals über die von den concurrirenden Gerichts Interessenten gemachte Anordnungen und Eintheilungen desto nachdrücklicher gehalten werden könne.

10. Die Aufsicht über die Gefamt Gerichts Gebäude, ingleichen auf die Erhaltung der Wege, Dämme und Brunnen in den Schul. Gerichten, damit aller in baulichen Würden erhalten werde, läuft in des Gefamt Richters Expedition mit andern auch principaliter mit, daher er Ihm auch solches mit Ernst anbefehlen lassen wird. Er hat sich aber darbey der assistance und Einrathen unferer Beamten zu bedienen, die bey der Anschaffung der materialien auch im Verdingen Ihnen behülfliche Hand zu leisten bestellet werden sollen.

11. Von dem Gefamtrichter müssen a. alle vocationes über die zu dem Gefamt Gerichte gehörige Pfarrlehen in forma solita im Namen der famtlichen Herrn und Gevettern der Candidaten nebst praesentation schreiben ad examinandum et ordinationem dem superintendenten der Alten Marck und Prignitz ausgefertigt werden b. die Kirchen rechnungen jährlich nach Anleitung von Articul IV in Gegenwart des Pfarrherrn nach schuelzten und Gemeinde jedes Orts von den Kirch Vätern abgenommen werden c. die übrigen geistlichen sachen in dem Gerichte, so weit dieselbe uns zukommen, kan er in unfern Namen respiciren d. muß er die richtige Lehnfolge seiner Herrn Principalen sorglich versehen und beobachten, über alle zu Lehn habende Güter und Lehnstücke in und außser der Lehnträger schaft, von was Landes Herren oder Lehns Curie sie in und außserhalb Landes releviren, damit bey so verschiedentlich sich begebenden Fällen hierbey quaevis observanda et praestanda gebühlich besorget und kein Versehen — hierinnen begangen oder Ihnen auch der familie hierunter Neuerunge und praeiudicia entstehen mögen; ferner dasz in solchen Fällen beständig, wo es nötig mit dem Lehnträger fleißige und behorige correspondenz unterhalten und insonderheit bey Bestätigung eines neuen Lehnträgers und Erb Küchen Meisters und was dessen officium betrifft, beiräthig, beförderlich und als über eine das ganze Geschlecht concernirende Angelegenheit außserst besorget seyn müsse; und dann alle sachen, so die gemeine Aftter Lehne angehen, welche entweder vor dem gantzen Geschlechte beider Linien conjunctim oder in specie von einer Linie besonders dependiren und hat er bey Ausfertigung der Muth Zettel sowohl als der Lehnbriefe welche von den senioribus der familie allemahl unterschrieben und vollen-

zogen werden, das gewöhnliche accidens zu genesen. Wenn aber zu Verfetzung oder alienirung einiger Lehnstücke von den Aftlerlehnleuten consense gefuchet werden, so sein dieselben ohne ausdrücklichen befehl der Herrn senioren auf vorhergegangene Einwilligung der sämtlichen Lehnsherrn nicht zu ertheilen; e. ist eine der vornehmsten Verrichtungen des Gesamt Richters die, das die Gerichts Intraden zu rechter Zeit eingefordert werden, bestehend 1) in den Zollgefellen, 2) in den Krugzinsen 3) in den Gerichtsgeldern die an jedem Gerichtstag, wenn keine criminal Proceffe, darzu die Unterthanen besonders die Unkosten und Justitien Gelder zutragen müssen, abgegeben werden, 4) in den Schutzgeldern so diejenigen leute, welche nicht wirkliche Unterthanen sondern zur Miethe sitzen nach Anweisung der Gerichtsordnung sub N. 3. zu geben schuldig sind, 5) in allerhand Straffgefällen, so den delinquenten nach Anweisung der Gerichtsordnung dictiret werden, 6) In den Abschossen so in gewissen Fällen von Erbschaften nach Anweisung des 24te Artickels der Gerichtsordnung den Gerichten erlegt werden muß. Von diesen Gerichts Intraden worüber alljährlich Rechnung zu legen ist, werden die nötigen Baukosten so in Gerichten fürfallen, ingleichen des Gesamt Richters Gehalt und der Gerichts diener Lohn und Befoldung auch alle andere Gerichtskosten und Ausgaben getragen, f. werden alle und jede Streithändel, so 2 oder mehrere der Gevettern v. d. Sch. Unterthanen mit einander haben für dem Gesamtgericht gebracht und von dem entschieden, sowie die Grenzt Irrungen jedoch müssen zu diesen letzten Händeln der v. d. Sch. Beamten mit erfordert werden. Vor allen Dingen hat der Gesamt Richter dahin zu sehen, wenn wegen Erbschaft, rückständigen Ehe und andern abgelobten Geldern von den Unterthanen Klage geführt wird, das er die Sache also hinlege, damit die debitores nicht ruiniret und die Höfe wüste gemacht werden, g. die Criminal und Injurien sachen, ingleichen wenn Schlägereien in den gerichteten vorgehen auch andere strafbare Dinge als Huren Händel, verbotene Nachstellungen des Wildprets, verbotenes Vogelstellen, auch fischen und Krefben werden für die Gesamt gerichte gezogen und bestrafet, in criminalibus durch ordentliche proceffe, in andern Händeln aber wird nach der Sch. Gerichtsordnung verfahren, die dictirung der strafbaren dinge auf den adelichen Höfen und deren Vorwercken und eteliche von dem Sch. Gefinde bleibt den veterlichen Verträgen gemäsf der special Obrigkeit der Delinquenten besondern zuständig, die Gesamtgerichte aber participiren nachher an solchen dictirten straffen pro dimidia, wie denn auf die v. d. Sch. und ein jeder der Gerichts Herrn die ausfertigung der Ehestiftungen, Ablobung der Erben und Kinder aus den Gütern, Ertheilung der Consense über uersetzte Weide, Acker und Wiesen, Kaufbrieffe Aufnehmung der liquidationum bey entstehenden concursibus in ihren eigenen und allein zustehenden Unterthanen Gütern und Höfen und dergleichen Sachen dem Herkommen nach allein behalten, mafen solches in des Gesamt Richters Bedienung nicht liegt. — — — m. Weil denn sowohl wir als unsere Vorfahren Unseres Geschlechts und Gesamt Sachen allemahl insgeheim gehalten und nicht jedermann sich damit herum zu schleppen geoffenbaret und von unsern Bedienten dergleichen Verschwiegenheit allemal gefordert haben, als hat auch — der Gesamttrichter angelobet, das er — alles — Zeit seines Lebens — bis in seine sterbliche Grube verschweigen wolle — auch die documenta fleisig in dem Archive bey einander halten — wolle, o. ausser seinem Gehalte — hat er noch folgende Accidentia. 1) den gemeinen Gerichtsgroschen, da die Partheien, so zu klagen haben, allemahl bey dem Verhör und zwar jeglicher Theil 2 ggr., wenn es aber ganze Dorffschaften mit 4 ggr. belegen, die citationes auch vorher mit 2 ggr. müssen ausbringen, 2) hat er für einen jeglichen ausführlichen Criminal procefs zehn Thaler zu gewarten, und sollen ein bis zwey thaler nachdem die Sache weidenstlig sey, ihm dabey an Copial Gebuhren passiret, ingleichen auch bey jedem Landgericht auf einen Schreiber vor

die Aufwartung zu berechnen verstattet werden, 3) von allen und jeden straff Gefällen so dictirt werden hat er den 4ten Pfennig zu geniefsen, 4) vor eine Besichtigung bei Grenz streitigkeiten hat er einen Thaler, 5) vor einen Abschied nachdem er kurtz oder weitläufig fället 8 bis 12 auch wohl 18 ggr.. Vor einen Vergleich 18 ggr. auch wohl 1 Thaler, 6) vor Anfertigung eines Lehnbriefes oder Confesses 1 Thlr. Vor einen Miethzettel 8 ggr., 7) von den Kirchen Rechnungen wie artik. 5. disponirt worden. — — Gegeben auf unserm Apenburgischen Gerichtshause Eintausend sieben hundert und zehn d. 10. Martii.

Vom Concept in dem Schul. Archiv zu Salzwehel.